



Zivilrecht

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ 13.011/232-I.5/1996

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl. 99	-GE/19 96
Datum 15. 11. 1996	
Verteilt 18. 11. 1996	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31. Dezember 1996

ersucht.

11. November 1996
Für den Bundesminister:
REINDL

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG) geschaffen sowie die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 - IRÄG 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen
(Unternehmensreorganisationsgesetz - URG)

1. Abschnitt

Reorganisationsverfahren

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Ein Unternehmer kann zur Reorganisation des Unternehmens die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens

beantragen, wenn Reorganisationsbedarf gegeben und er nicht insolvent ist.

(2) Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Verbesserung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage eines aufgrund einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung im Bestand gefährdeten Unternehmens, die eine nachhaltige Weiterführung ermöglicht.

Zuständigkeit

§ 2. Für das Reorganisationsverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird, für den Bereich des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das Handelsgericht Wien.

Antrag

§ 3. Der Unternehmer hat im Antrag durch Urkunden, insbesondere durch ein Gutachten eines Wirtschaftsfachmanns, Glaubhaft zu machen, daß Reorganisationsbedarf des Unternehmens vorliegt.

Einleitung des Reorganisationsverfahrens

§ 4. (1) Hat der Unternehmer den Reorganisationsbedarf glaubhaft gemacht, so hat das Gericht das Reorganisationsverfahren einzuleiten.

(2) Zugleich mit der Einleitung des Reorganisationsverfahrens hat das Gericht einen Reorganisationsprüfer zu bestellen. § 29 Abs. 2 AO ist anzuwenden.

(3) Gleichzeitig hat das Gericht dem Antragsteller aufzutragen, binnen 60 Tagen einen Reorganisationsplan vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Frist auf 90 Tage verlängert werden. Gegen die Abweisung dieses Antrags ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Das Gericht hat den Antragsteller zum Erlag eines Kostenvorschusses für die Entlohnung des Reorganisationsprüfers aufzufordern.

(5) Der Beschluß, mit dem das Reorganisationsverfahren eingeleitet wird, ist dem Antragsteller und dem Reorganisationsprüfer zuzustellen.

(6) Die Einleitung des Reorganisationsverfahrens ist nicht öffentlich bekanntzumachen.

Pflichten des Reorganisationsprüfers

§ 5. (1) Der Reorganisationsprüfer hat sich sogleich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie über alle geplante Reorganisation betreffenden Tatsachen zu informieren.

(2) Der Reorganisationsprüfer hat in jedem Stadium des Reorganisationsverfahrens zu beobachten, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des zu reorganisierenden Unternehmens vorliegt oder eintritt. Er hat hierüber unverzüglich dem Antragsteller und - bei Vorliegen einer Insolvenz dem G

n bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zu berichten.
ellt er die Insolvenz später fest, so hat er dies unverzüg-
ch den genannten Stellen zu berichten.

Überbrückungsmaßnahmen

§ 6. (1) Rechtshandlungen, die während des Verfahrens zur
finanzierung des gewöhnlichen Unternehmensbetriebs bis zur
endigung des Verfahrens (Überbrückungsmaßnahmen) mit Zustim-
ng des Reorganisationsprüfers vorgenommen werden, können
cht deshalb nach der Konkursordnung angefochten werden, weil
r Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit oder Überschul-
ng kennen mußte.

(2) Solche Rechtshandlungen, die für die ersten 30 Tage
ch Einleitung des Verfahrens vorgenommen werden, bedürfen
cht der Zustimmung des Reorganisationsprüfers.

Enthebung des Reorganisationsprüfers

§ 7. Das Gericht kann den Reorganisationsprüfer aus wich-
1 Gründen von Amts wegen oder auf Antrag entheben.

Entlohnung des Reorganisationsprüfers

8. Der Reorganisationsprüfer hat Anspruch auf Ersatz
aren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühe-
§ 25 Abs. 3 GebAG ist sinngemäß anzuwenden.

Haftung des Antragstellers für die Entlohnung und die Kosten

§ 9. Der Antragsteller haftet für die Entlohnung des Reorganisationsprüfers und die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (§ 16). Soweit die Entlohnung nicht durch den Kostenvorschuß gedeckt ist, ist ihm deren Bezahlung aufzutragen.

Auskunftspflicht des Antragstellers

§ 10. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Reorganisationsprüfer alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben und ihm Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Inhalt des Reorganisationsplans

§ 11. Der Reorganisationsplan hat insbesondere die Ursachen der wirtschaftlichen Fehlentwicklung des Unternehmens sowie jene Maßnahmen, die zur Behebung dieser Fehlentwicklung geplant sind, und deren Erfolgsaussichten darzustellen. Dabei sind die Höhe eines allenfalls erforderlichen Reorganisationskredits und die Auswirkungen des Reorganisationsplans auf die Arbeitnehmer anzuführen. Weiters ist die für die Durchführung des Reorganisationsplans vorgesehene Frist anzugeben; diese soll tunlichst zwei Jahre nicht übersteigen.

Reorganisationsmaßnahmen

§ 12. Rechtshandlungen, die während des Reorganisationsverfahrens zur Durchführung des vom Prüfer positiv begutachteten (§ 14) Reorganisationsplans vorgesehen werden, (Reorganisationsmaßnahmen) können nicht deshalb nach der Konkursordnung angefochten werden, weil der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kennen mußte.

Vorlage des Reorganisationsplans

§ 13. Der Unternehmer hat den Reorganisationsplan dem Reorganisationsprüfer und dem Gericht vorzulegen. Die Zustimmung der in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubiger ist bei Vorlage des Plans an den Reorganisationsprüfer nachzuweisen.

Prüfung und Vorlage des Reorganisationsplans

§ 14. Der Reorganisationsprüfer hat innerhalb von 30 Tagen ein Gutachten über die Erfolgsaussichten des Reorganisationsplans iS des § 1 Abs. 2 und die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Reorganisationsmaßnahmen zu erstellen und dieses dem Gericht, dem Antragsteller und allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubigern vorzulegen.

Entscheidung über die Ansprüche des Reorganisationsprüfers

§ 15. Der Reorganisationsprüfer hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche auf Ersatz der baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung beim Gericht anzumelden. Über die Ansprüche hat das Gericht nach Anhörung des Antragstellers zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Rekurs angefochten werden. § 125 Abs. 5 KO ist sinngemäß anzuwenden.

Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 16. Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben, wenn sie vom Unternehmer befaßt wurden, Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten, soweit sie für die Vorbereitung des Reorganisationsplans zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

Beendigung des Verfahrens

§ 17. (1) Das Gericht hat das Reorganisationsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. der Reorganisationsprüfer sein Gutachten vorlegt oder
2. der Reorganisationsprüfer feststellt, daß der Antragsteller zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder
3. der Reorganisationsplan nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
4. der Kostenvorschuß nicht erlegt wird oder
5. der Antragsteller Mitwirkungspflichten verletzt.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und den in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubigern zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß, womit das Reorganisationsverfahren nach Abs. 1 Z 1 für beendet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hemmung der Anfechtungsfristen

§ 18. Die für die Anfechtung nach der Konkursordnung vom Tage der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen werden um die Dauer des Reorganisationsverfahrens verlängert.

Verträge

§ 18a. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, der Vertragsauflösung oder der Fälligestellung eines zugezählten Kredits für den Fall der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens ist unzulässig

Durchführung des Reorganisationsplans -

Bericht des Unternehmers

§ 19. (1) Der Unternehmer hat während der Durchführungsphase des Reorganisationsplans den in den Reorganisationsplan bezogenen Gläubigern und Kreditgebern halbjährlich, beim Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern vierteljährlich, über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation zu berichten. Bei Änderung maßgeblicher

Rahmenbedingungen für den Reorganisationsplan hat er unverzüglich zu berichten.

(2) Wird vereinbart, daß der vom Gericht bestellte Reorganisationsprüfer die Durchführungsphase überwacht, so trifft die Berichtspflicht diesen. Zusätzlich hat der Reorganisationsprüfer die Zahlungsfähigkeit oder Nichtüberschuldung laufend zu überprüfen und den Eintritt der Insolvenz dem Antragsteller, den einbezogenen Gläubigern und Kreditgebern sowie den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zu berichten. Solange dies nicht geschieht, können Befriedigungen und Sicherstellungen nicht deshalb nach der Konkursordnung angefochten werden, weil der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kennen mußte.

Verfahrensbestimmungen

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet ist, ist auf das Verfahren die Ausgleichsordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Frühwarnsystem

Vermutung des Reorganisationsbedarfs

§ 21. Reorganisationsbedarf wird vermutet , wenn

1. die Eigenmittelquote unter 8 % liegt und

2. die fiktive Verschuldungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Eigenmittelquote

§ 22. Als Eigenmittelquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Quotient aus Eigenmitteln, bestehend aus den in § 224 Abs. 3 Punkt A und B HGB aufgezählten Rechnungsposten, und Gesamtaktiva iS des § 224 Abs. 2 HGB, multipliziert mit 100 zu verstehen.

Fiktive Verschuldungsdauer

§ 23. Zur Errechnung der fiktiven Verschuldungsdauer ist das bilanzielle Fremdkapital nach § 224 Abs. 3 Punkt C und D HGB durch den Geldfluß aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu dividieren. Der Geldfluß ist folgendermaßen zu errechnen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (§ 231 Abs. 2 Z 22 bzw. § 231 Abs. 3 Z 21 HGB)

- Erträge (+ Verluste) aus dem Abgang von Anlagevermögen
- + Abschreibungen (- Zuschreibungen) auf das Anlagevermögen
- + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen.

Haftung

§ 24. (1) Beantragen die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs einer juristischen Person, die ein Unternehmen

betreibt, dessen durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 50 übersteigt, bei Feststellung der Kennzahlen nach § 21 aus dem Jahresabschluß nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren und setzen sie dieses nicht gehörig fort, so haften sie zur ungeteilten Hand bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling; der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs unverzüglich nach Feststellung der in § 21 festgelegten Kennzahlen aus dem Jahresabschluß ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft befugt ist, einholen und dieses einen Reorganisationsbedarf (§ 1 Abs. 2) verneint. Voraussetzung der Haftung ist weiter, daß innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der in § 21 festgelegten Kennzahlen im Jahresabschluß ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag gestellt wird, der zur Eröffnung des Konkurses oder des Anschlußkonkurses über das Vermögen des Unternehmens oder zur Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens führt.

(2) Wird trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung ein Jahresabschluß nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, so wird das Vorliegen der in § 21 festgelegten Kennzahlen vermutet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Personengesellschaften des Handelsrechts, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist. Es haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs des persönlich haftenden Gesellschafters mit Vertretungsbefugnis.

(4) Sonstige Schadenersatzansprüche nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Entfall der Haftung

§ 25. (1) Die Haftung nach § 24 Abs. 1 entfällt, wenn bewiesen wird, daß die Insolvenz aus anderen als den in § 24 Abs. 1 genannten Gründen eingetreten ist.

(2) Die Haftung nach § 24 Abs. 1 besteht bei einem Gesamtvertretungsorgan nur für jene Mitglieder, die die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens ablehnen.

Feststellung des tatsächlichen Reorganisationsbedarfs

§ 26. Das Gutachten des Wirtschaftstreuhanders nach § 24 Abs. 1 hat insbesondere darauf einzugehen,

1. ob die Fortbestandsprognose positiv ist,
2. ob der Bestand des Unternehmens gefährdet ist,
3. auf Grund welcher Umstände trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 21 kein Reorganisationsbedarf besteht,
4. ob stille Reserven vorhanden sind und
5. ob gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, wie über eine Kapitalerhöhung, gefaßt wurden oder ein Verlustabdeckungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Geltendmachung der Haftung

§ 27. Die Haftung kann nur geltend gemacht werden:

1. vom Masseverwalter für die Konkursmasse oder

2. von jedem Gläubiger, der bei Eröffnung des Konkurses Konkursgläubiger gewesen wäre, wenn der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel II**Änderungen der Konkursordnung**

Die Konkursordnung, RGrBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben, die Absatzbezeichnung "(1)" entfällt.*

2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten ein, sobald der Inhalt des Konkursedikts in die Insolvenzdatei aufgenommen worden ist."

3. *§ 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Hat der Gemeinschuldner rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt, so ist ihm das zu gewähren, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist."

4. *In § 12a Abs. 3 werden die Worte "durch gerichtliche Pfändung" durch die Worte "durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung" ersetzt.*

5. *In § 21 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Die vom Konkursgericht zu bestimmende Frist darf frühestens drei Tage nach der ersten Gläubigerversammlung enden."

6. *§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

a) *Z 1 und 2 werden durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:*

- "1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung, sonst
2. innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird oder
3. innerhalb eines Monats nach der ersten Gläubigerversammlung, es sei denn, es wurde dort die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen"

b) *Der letzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:*

"Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichen Kündigungsschutz genügt es, daß die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung durch den Masseverwalter innerhalb der Fristen des Satzes 1 eingebracht worden ist. Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Satz 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur für die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Wurde in der ersten Gläubigerversammlung die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, so kann der Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Masseverwalter nur Arbeitnehmer, die in zu schließenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der ersten Gläubigerversammlung nach Satz 1 kündigen."

c) In Abs. 2 werden die Worte "vom Masseverwalter" gestrichen.

7. Der bisherige Inhalt des § 25a erhält die Absatzbezeichnung "(1)", folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Vereinbarung, daß bei Konkurseröffnung die Bezüge der vertretungsbefugten Organe herabgesetzt werden, ist nur soweit wirksam, als ihnen das verbleibt, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist, wenn sie rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt haben."

8. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) folgende Z 3a wird eingefügt:

"3a. Beendigungsansprüche, wenn

a) das Beschäftigungsverhältnis vor Konkurseröffnung eingegangen worden war und danach, jedoch nicht nach § 25, durch den Masseverwalter oder - wenn dies auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird;

b) das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens vom Masseverwalter neu eingegangen wird; "

b) In Z 8 werden nach den Worten "des Vermögens" die Worte "im Konkurs oder im Konkurseröffnungsverfahren" eingefügt.

9. § 47 Abs. 2 lautet:

"(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben

1. die unter § 46 Abs. 1 Z 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen
2. die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird, die Forderungen nach § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 AO, nach ihnen
3. der zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens erlegte Kostenvorschuß und hierauf
4. die Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) und aus Beendigungsansprüchen nach § 46 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind, den Vorzug vor
5. den übrigen Masseforderungen.

Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden."

10. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

"Konkursforderungen"

§ 51. (1) Gläubiger, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zustehen (Konkursgläubiger), sind aus der Konkursmasse gemeinschaftlich zu befriedigen.

(2) Konkursforderungen sind auch:

1. aus dem Gesetz gebührende Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet;
2. Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 25 oder wenn die Auflösungserklärung vor Konkurseröffnung rechtswirksam geworden ist oder wenn das Arbeitsverhältnis nach Konkurseröffnung nicht nach § 25 vom Arbeitnehmer gelöst wird und dies nicht auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters zurückzuführen ist."

11. § 69 wird wie folgt geändert

a) die Überschrift lautet:

"Antrag des Schuldners"

b) In Abs. 3 werden die Worte "nach Abs. 1" durch die Worte "nach Abs. 2" ersetzt.

12. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Antrag eines Gläubigers"

b) In Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte "und ein anderer - wenngleich nicht fällige - Konkursforderungen haben" durch die Worte "eine - wenngleich nicht fällige - Konkursforderung hat" ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

c) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Bei der Entscheidung über den Konkurseröffnungsantrag ist nicht zu berücksichtigen, daß der Gläubiger den Konkursantrag zurückgezogen hat oder daß die Forderung des Gläubigers nach dem Konkursantrag gezahlt oder eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Eine bei Antragstellung vorgelegene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist solange anzunehmen, bis der Schuldner bescheinigt, daß er wieder zahlungsfähig geworden ist und die Überschuldung beseitigt wurde.

(5) Der Beschluß, mit dem der Konkursantrag im Hinblick auf Abs. 4 abgewiesen wird, ist auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zuzustellen. Diese sind zur Erhebung eines Rekurses berechtigt."

13. §§ 71 und 72 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Kostendeckendes Vermögen

§ 71. (1) Weitere Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens.

(2) Kostendeckendes Vermögen liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten zu decken, was bei einem Vermögen im Wert von 50.000 S jedenfalls anzunehmen ist. Bei Konkurseröffnung bestehende Anfechtungsansprüche sind hiebei zu berücksichtigen. Das Vermögen muß weder sofort noch ohne Aufwand verwertbar sein.

(3) Bei Prüfung, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist, hat das Gericht den Schuldner auch zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses vor Gericht aufzufordern. Hiefür ist ein im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. In diesem hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.

(4) Das Gericht kann auch Stellungnahmen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einholen oder Vollstreckungsorgane mit Ermittlungen beauftragen.

Eröffnung trotz Fehlens kostendeckenden Vermögens

§ 72. Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn

1. die in § 72a genannten Personen über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen oder
2. ein Kostenvorschuß in zumindest dieser Höhe erlegt wird.

Haftung der organschaftlichen Vertreter

§ 72a. (1) Die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person haften zur ungeteilten Hand für die Anlaufkosten, höchstens jedoch für 50.000 S.

(2) Als organschaftliche Vertreter haften auch sämtliche Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag auf Konkurseröffnung organschaftliche Vertreter des Schuldners waren, nicht jedoch Notgeschäftsführer.

Kostenvorschuß und Vermögensverzeichnis der organschaftlichen Vertreter

§ 72b. (1) Ergibt die Prüfung nach § 71, daß der Schuldner über kein kostendeckendes Vermögen verfügt, so hat das Gericht, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, die organschaftlichen Vertreter aufzufordern, binnen 14 Tagen einen vom Gericht festzulegenden Betrag zu zahlen, der ausreicht, um die Anlaufkosten zu decken, höchstens jedoch 50.000 S, und die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses vor Gericht aufzutragen. Die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht entfällt, wenn der Vorschuß geleistet wird. Dies ist dem

organschaftlichen Vertreter mitzuteilen. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar. Ein Vorschuß kann auch dann verlangt werden, wenn das Vermögen in einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen besteht; in diesem Fall darf der Vorschuß aber nicht mehr als 10.000 S betragen.

(2) Kommen diese Personen der Aufforderung zum Erlag eines Vorschusses nicht nach, so hat das Gericht von Amts wegen zu erheben, ob die organschaftlichen Vertreter über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen.

(3) Verfügen die organschaftlichen Vertreter über Vermögen iS des § 71 Abs. 1, so ist der Konkurs zu eröffnen. Das Gericht kann einstweilige Vorkehrungen nach § 73 zu Lasten dieser Personen treffen. Die Haftung ist vom Masseverwalter geltend zu machen.

Rückforderungsansprüche der organschaftlichen Vertreter

§ 72c. Hat ein organschaftlicher Vertreter einen Betrag zur Deckung der Kosten iS des § 71 Abs. 1 geleistet, so kann er dessen Ersatz als Masseforderung geltend machen.

Kostenvorschuß des antragstellenden Gläubigers

§ 72d. (1) Ergibt die Prüfung nach § 71 und § 72b, daß weder der Schuldner noch die nach § 72a haftenden Personen über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen, so hat das Gericht dem antragstellenden Gläubiger einen Kostenvorschuß (§ 72b) aufzutragen. Dieser Beschluß ist auch jedem bevorrechteten

Gläubigerschutzverband zuzustellen. Er ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Ein solcher Vorschuß kann auch dann verlangt werden, wenn das Vermögen in einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen besteht; in diesem Fall darf der Vorschuß aber nicht mehr als 10.000 S betragen.

(2) Wenn der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen.

(3) Der Antragsteller kann den als Kostenvorschuß geleisteten Betrag als Masseforderung geltend machen.

Rückgriff gegen zur Konkursantragstellung verpflichtete Personen

§ 72e. Wer einen Kostenvorschuß geleistet hat, kann die Erstattung dieses Betrags von jeder Person verlangen, die nach § 69 verpflichtet war, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, und die den Antrag schuldhaft nicht gestellt hat. Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Hat derjenige, der den Kostenvorschuß erlegt hat, auch den Konkursantrag gestellt, so kann er auch den Ersatz dieser Kosten verlangen.

Im Strafverfahren hervorkommendes Vermögen

§ 72f. Kommt im Rahmen der strafrechtlichen Überprüfung Vermögen iS des § 71 hervor, so hat die Strafbehörde das Konkursgericht hievon zu verständigen. Dieses hat von Amts wegen zu entscheiden, ob ein Konkursverfahren zu eröffnen ist.

Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

§ 72g. Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 79 Abs. 1); er ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75 Abs. 3 Z 7), den Interessenvertretungen sowie jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen.

Rechtsmittel

§ 72h. (1) Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden angefochten werden. Der Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nach § 72b Abs. 1 kann von jedem organschaftlichen Vertreter angefochten werden.

(2) Rechtsmitteln gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird oder ein Auftrag zum Erlag eines

Kostenvorschusses nach § 72b Abs. 1 und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses erteilt wird, kann keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden."

14. In § 73 Abs. 5 werden die Worte "das Oberlandesgericht" durch die Worte "das Gericht zweiter Instanz" ersetzt.

15. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Z 2 wird nach dem Klammerausdruck "(der Niederlassung)" ein Beistrich und die Wortfolge "gegebenenfalls die Firmenbuchnummer" eingefügt.

bb) Z 3 lautet:

"3. Namen, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer des Masseverwalters;"

cc) Nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht;"

dd) In Z 4 entfallen die Worte "mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen"

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so ist die erste Gläubigerversammlung in der Regel 45 Tage, spätestens aber 60 Tage nach Konkurseröffnung anzusetzen. Die allgemeine Prüfungstagsatzung hat in diesem Fall noch vor der ersten Gläubigerversammlung stattzufinden. Die allgemeine Prüfungstagsatzung und die erste Gläubigerversammlung können verbunden werden."

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Wurde der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Abs. 2) eröffnet, so werden die Fristen des Abs. 3 vom Tag der Ausgleichseröffnung gerechnet; sie dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Eröffnung des Konkurses enden."

16. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet

"(1) Der Inhalt des Edikts ist in die Insolvenzdatei aufzunehmen."

b) Abs. 2 entfällt; Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen "(2)" und "(3)".

c) Im neuen Abs. 2 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

"8. der Oesterreichischen Nationalbank, wenn der Gemeinschuldner ein Kreditinstitut ist."

17. § 81 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Masseverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen."

18. Nach § 81 wird folgender § 81a samt Überschrift eingefügt:

"Tätigkeit des Masseverwalters

§ 81a. (1) Der Masseverwalter hat sich bis zur ersten Gläubigerversammlung genaue Kenntnis zu verschaffen über

1. die wirtschaftliche Lage,

Bundesministerium für Justiz

2. die bisherige Geschäftsführung,
3. die Ursachen des Vermögensverfalls,
4. das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und
5. alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände.

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so hat der Masseverwalter bis zur ersten Gläubigerversammlung zu prüfen, ob

1. eine befristete Fortführung oder
2. eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich ist und
3. ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird."

19. § 95 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Gericht hat unverzüglich zu entscheiden, ob es die Ausführung des Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung untersagt."

20. § 96 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch vom mit der Inventarisierung Beauftragten des Gerichts geschätzt werden."

21. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Forderungen, die später als 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung angemeldet werden, sind nicht zu beachten."

b) In Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"es sei denn eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich."

22. In § 114 entfallen Abs. 3 und 4.

23. Nach § 114 werden folgende §§ 114a bis 114c samt Überschrift eingefügt:

"Fortführung des Unternehmens

§ 114a. (1) Der Masseverwalter hat das Unternehmen bis zur ersten Gläubigerversammlung fortzuführen, es sei denn, es ist offenkundig, daß eine Fortführung des Unternehmens zu einer Erhöhung des Ausfalls der Konkursgläubiger führen wird. Solange das Unternehmen fortgeführt wird, ist es nicht zu verwerten.

(2) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen. Waren das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Konkursöffnung bereits geschlossen, bestehen aber noch aufrechte Arbeitsverhältnisse und kommt es zu keiner Wiedereröffnung, so hat das Gericht dies mit Beschluß festzustellen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist auch den Arbeitnehmern des Unternehmens, dem Bundessozialamt und den gesetzlichen Interessenvertretungen zuzustellen.

(3) Können ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Gerichts die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche zu bestimmen; hiebei ist stets zu prüfen, ob statt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräußerung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, vorteilhafter ist.

Inhalt der ersten Gläubigerversammlung

§ 114b. (1) Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so hat der Masseverwalter in der ersten Gläubigerversammlung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Unternehmensbereiche, eine auf bestimmte Zeit befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind sowie ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

(2) Ist eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich und entspricht ein Zwangsausgleich, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird, dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, so hat das Konkursgericht nach Anhörung der Gläubiger mit Beschluß die Fortführung des Unternehmens auszusprechen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Zwangsausgleichsantrag einzuräumen. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Vermögen nicht verwertet werden.

(3) Bei nicht fristgerechter Vorlage ist das Unternehmen zu verwerten.

Verwertung des Unternehmens

§ 114c. (1) Legt der Schuldner einen zulässigen Zwangsausgleichsantrag vor, so ist das Unternehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind, erst zu verwerten, wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger nicht mehr entspricht.

(2) Sonst ist mit der Verwertung des Unternehmens nur dann innezuhalten, wenn der Vorschlag auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nicht im Widerspruch
Bundesministerium für Justiz

steht und im Hinblick auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens, insbesondere die Abstimmung über den zuletzt vorgelegten Ausgleichsvorschlag, zu erwarten ist, daß er von den Gläubigern angenommen werden wird."

24. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Schließung und Wiedereröffnung des Unternehmens"

b) In Abs. 1 wird das Zitat "§ 114 Abs. 3" durch das Zitat "§ 114a Abs. 2" ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte "nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Konkurseröffnung folgenden Monats" durch die Worte "nicht vor der ersten Gläubigerversammlung" ersetzt; der Klammerausdruck "(Vorverfahren)" entfällt.

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Das Konkursgericht hat die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Zwangsausgleichsantrag angenommen wurde."

25. In § 117 werden die Worte "von Teilen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren" durch die Worte "oder eines wesentlichen Teils davon" ersetzt.

26. In § 119 Abs. 2 Z 3 werden nach den Worten "eines halben Jahres" die Worte "beziehungsweise von drei Monaten" eingefügt.

27. § 121 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, die öffentlich bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Bemerken zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können."

28. In § 125 Abs. 2 und in § 127 Abs. 2 werden jeweils die Worte "das Oberlandesgericht" durch die Worte "das Gericht zweiter Instanz" ersetzt.

29. In § 129 Abs. 1 wird das Wort "Konkursgläubiger" durch das Wort "Gläubiger" ersetzt.

30. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Satz lautet:

"Das Konkursgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfs nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung öffentlich bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Gläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen anzubringen."

b) Abs. 4 lautet:

"(4) Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bundesministerium für Justiz

Erinnerungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind."

31. In § 138 Abs. 3 werden nach den Worten "dem Gemeinschuldner" die Worte "oder einer gemeinnützigen Einrichtung" eingefügt.

31a. In § 140 entfällt Abs. 3.

32. § 145 Abs. 4 Satz 2 lautet:

"Die Abstimmung über einen geänderten oder einen neuen Vorschlag nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist."

33. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden."

b) Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

34. § 148a lautet:

"Erstreckung der Ausgleichstagsatzung

§ 148a. (1) Die Ausgleichstagsatzung kann erstreckt werden:

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

1. im Fall des § 147 Abs. 2,
2. wenn über den geänderten oder neuen Vorschlag nicht sofort abgestimmt werden konnte und dies nicht offenbar Verschleppungszwecken dient,
3. wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

(2) Die erstreckte Tagsatzung ist vom Konkursgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Konkursgläubiger sind zu laden."

35. *In § 153 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 bis 6 werden angefügt:*

- "4. wenn die Kosten und Gebühren des Konkursverfahrens nicht spätestens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses über die Kostenbestimmung berichtet oder sichergestellt sind und auch die Zustimmung der Berechtigten nicht nachgewiesen wird;
5. wenn die Erklärungen der Personen, die sich nach dem angenommenen Ausgleichsvorschlag als Mitschuldner oder als Bürgen zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichten sollen, nicht spätestens binnen der in Z 4 bezeichneten oder im Ausgleich festgesetzten kürzeren Frist beim Konkursgericht abgegeben worden oder eingelangt sind, ferner, wenn nicht innerhalb dieser Fristen nachgewiesen wird, daß für die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen wurde;

6. wenn die Masseforderungen nicht binnen der in Z 4 bezeichneten Frist berichtet oder sichergestellt sind."

36. In § 155 wird die Wortfolge "der dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zugestimmt hat" durch die Wortfolge "der gegen die Annahme des Ausgleichs gestimmt hat" ersetzt.

37. § 157g Abs. 2 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Schuldner dem Sachwalter die Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens erteilt hat."

38. § 166 samt Überschrift lautet:

"Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens

§ 166. Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird."

39. § 170 Z 1 lautet:

"1. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden."

40. Nach § 173 wird folgender § 173a samt Überschrift eingefügt:

"Öffentliche Bekanntmachung

§ 173a. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aufnahme in die Insolvenzdatei."

41. § 174 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Konkurs von Unternehmen mit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Gläubigern kann nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks in die Insolvenzdatei aufgenommen wird. Handelt es sich hiebei um eine Entscheidung, so ist auch in diesem Fall den Gläubigern, die es verlangen, eine Ausfertigung zuzustellen."

42. § 177 lautet:

"Strafanzeige

§ 177. Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn

1. der Gemeinschuldner oder die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigern,
2. der Gemeinschuldner flüchtig wird,
3. kein kostendeckendes Vermögen vorhanden ist und deshalb der Konkursantrag abgewiesen wurde oder
4. sonst der Verdacht einer vom Gemeinschuldner begangenen strafbaren Handlung vorliegt."

43. In § 180 werden die Worte "§§ 79 bis 82, 84 EO" durch die Worte "§§ 79 bis 86 EO" ersetzt.

44. In § 183 Abs. 5 wird das Zitat "§ 166 Abs. 2" durch das Zitat "§ 166 " ersetzt.

45. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Z 3 Satz 2 lautet:

"§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend."

b) Z 4 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch im Fall der Z 2."

46. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 lautet:

"Insbesondere kann das Konkursgericht eine unbewegliche Sache der Konkursmasse veräußern oder das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung ersuchen."

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"Bei Eigenverwaltung kann ein Treuhänder bestellt werden. Ihm ist der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens zu überweisen. Ihm obliegt die Schlußverteilung."

47. § 197 Satz 1 lautet:

"Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben und die der Schuldner nicht bekanntgegeben hat, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht."

48. § 200 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 lautet:

"Unmittelbar vor Beschlußfassung ist eine Tagsatzung abzuhalten, die öffentlich bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Konkursgläubiger und der Schuldner zu laden sind."

b) Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Masseverwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, den Konkursgläubigern und dem Schuldner zuzustellen."

49. § 205 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen und dem Treuhänder, dem Drittschuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen."

50. § 219 zweiter Satz wird aufgehoben.

Artikel III

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Klammerausdruck "(§§ 66 und 67 KO)" die Worte "oder drohende Zahlungsunfähigkeit" eingefügt.

1a. In § 3 Abs. 2 entfallen Satz 3 und 4.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Der Inhalt des Edikts ist in die Insolvenzdatei aufzunehmen."

b) Abs. 2 entfällt, Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "(2)", "(3)" und "(4)".

3. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten ein, sobald der Inhalt des Edikts in die Insolvenzdatei aufgenommen worden ist."

4. In § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Hat er rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt, so darf er die vorhandenen Mittel insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer angemessenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist."

4a. § 20b Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern."

5. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern."

b) In Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichen Kündigungsschutz genügt es, daß die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung innerhalb der Fristen des ersten Satzes eingebracht worden ist."

c) In Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern."

6. Der bisherige Inhalt des § 20e erhält die Absatzbezeichnung "(1)", folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Bestandgeber kann das Bestandverhältnis wegen Nichtzahlung des Bestandzinses in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag nicht beenden.

(3) Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist unzulässig.

(4) Die Vereinbarung, daß bei Ausgleichseröffnung die Bezüge der vertretungsbefugten Organe herabgesetzt werden, ist nur soweit wirksam, als ihnen das verbleibt, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist, wenn sie rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem

Unternehmensreorganisationsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt haben."

7. In § 23 Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Beendigungsansprüche, wenn

a) das Beschäftigungsverhältnis vor Ausgleichseröffnung eingegangen worden war und danach, jedoch nicht nach § 20c, durch den Schuldner oder - wenn dies auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird;

b) das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens vom Schuldner neu eingegangen wird;

Sie sind jedoch Ausgleichsforderungen, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 20c aufgelöst wurde oder die Auflösungserklärung vor Ausgleichseröffnung rechtswirksam geworden ist oder außerhalb von § 20c aufgelöst wurde und dies nicht auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist."

8. § 37 Abs. 2 Satz 2 lautet:

"Die Abstimmung über einen geänderten oder einen neuen Vorschlag nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist."

9. § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 entfallen.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausgleichstagsatzung kann erstreckt werden:

1. Im Fall des § 42 Abs. 2,
2. wenn über den geänderten oder neuen Ausgleichsvorschlag nicht sofort abgestimmt werden konnte und dies nicht offenbar Verschleppungszwecken dient,
3. wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die erstreckte Tagsatzung ist vom Ausgleichsgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden."

10a. In § 50 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 6 wird angefügt:

"6. wenn die bevorrechteten Forderungen und die Geschäftsführungsforderungen nicht binnen der in Z 4 bezeichneten Frist berichtet oder sichergestellt sind."

11. In § 52 Abs. 1 wird die Wortfolge "der dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zugestimmt hat" durch die Wortfolge "der gegen die Annahme des Ausgleichs gestimmt hat" ersetzt.

12. § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann Bundesministerium für Justiz

anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat."

13. § 64 Abs. 2 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Schuldner dem Sachwalter die Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens erteilte."

14. § 65 Abs. 3 Z 2 lautet:

"3. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen oder angemessenen Lebensführung (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt;"

15. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Z 6 lautet:

"6. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen oder angemessenen Lebensführung (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt;"

bb) Z 8 lautet:

"8. wenn sich herausstellt, daß der Schuldner das Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen hat, insbesondere, daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht, oder daß der Ausgleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners offenbar nicht entspricht;"

b) In Abs. 3 werden die Worte "das Oberlandesgericht" durch die Worte "das Gericht zweiter Instanz" ersetzt.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Entscheidung über Anschlußkonkurs"

b) Abs. 1 lautet:

"(1) Zugleich mit der Fassung des Einstellungsbeschlusses nach § 67 oder des Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist."

c) Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens enden, wenn der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird, sobald der Inhalt des Konkursedikts in die Insolvenzdatei aufgenommen wird, sonst mit der gesonderten Aufnahme des Einstellungsbeschlusses oder des Versagungsbeschlusses in die Insolvenzdatei. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden."

17. §§ 79 bis 91 werden aufgehoben.

Artikel IV**Änderung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung
einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung
und einer Anfechtungsordnung**

Die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 974/1993, wird wie folgt geändert:

1. Art. VII bis IX werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

**"Öffentliche Bekanntmachung
und Eintragung in öffentliche Register**

Art. VII. (1) Wird aufgrund des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren im Ausland eröffnet und besitzt der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so hat der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Inland öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist an das Handelsgericht Wien zu richten und hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichts des Staates der Verfahrenseröffnung;

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners, Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) sowie gegebenenfalls die Firmenbuchnummer;
3. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung unter Angabe, ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ergibt;
4. Namen und Anschrift des Verwalters;
5. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

(3) Das Handelsgericht Wien hat die bekanntgegebenen Daten in die Insolvenzdatei aufzunehmen.

(4) Der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Gericht hat die im Inland für die Eintragung der Eröffnung des Verfahrens in die öffentlichen Register erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Haftung des ausländischen Verwalters

Art. VIII. Der im Rahmen eines ausländischen Haupt- oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen

Art. IX. Für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ist das in § 63 KO bezeichnete Gericht zuständig.

Vorabentscheidungsersuchen

Art. IXa. Einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts kommt keine aufschiebende Wirkung zu."

2. Art. X Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Konkurse, Ausgleiche, Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO und Reorganisationsverfahren nach dem URG;"

3. Art. XIV samt Überschrift lautet:

"Insolvenzdatei

Art. XIV. (1) Bei den mit Insolvenzverfahren befaßten Gerichten ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Insolvenzdatei zu führen.

(2) In die Insolvenzdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachen sind.

(3) Jedermann kann in die Insolvenzdatei mittels automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht nehmen.

(4) Die Einsicht ist bei jedem Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz für sämtliche Eintragungen zu einem bestimmten Stichtag oder die während eines bestimmten Zeitraums geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen aller oder einzelner Insolvenzgerichte zu gewähren.

(5) Insolvenzdateiabfragen, die sich auf sämtliche Eintragungen aller Insolvenzgerichte oder zumindest eines Insolvenzgerichts beziehen (Sammelabfragen), können nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durch Übermittlung eines Sammelauszugs auf einem besonderen Datenträger erledigt werden. Die Sammelabfrage ist bei einem Insolvenzgericht schriftlich einzubringen. Die Eintragungen, die der Sammelauszug enthalten soll, sind dabei durch Angabe eines Stichtags, wenn sich die Abfrage aber auf die während eines bestimmten Zeitraums (bestimmter Zeiträume) geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen bezieht, durch Angabe der Stichtage für Beginn und Ende des Zeitraums zu bezeichnen.

(6) Die Einsicht nach Abs. 3 und Abs. 4 ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist,

1. seit der Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 139, 166 oder 167 KO oder seit Einstellung des Ausgleichsverfahrens, wenn es zu keinem Anschlußkonkurs kommt,
2. seit der Beendigung oder Einstellung der Überwachung gemäß § 157g KO,
3. seit Ablauf der im Zahlungsplan oder im (Zwangs)Ausgleich vorgesehenen Zahlungsfrist,

Bundesministerium für Justiz

4. seit der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

(7) Die Entrichtung der Gebühr für die Abfrage richtet sich nach § 6b GGG.

(8) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Die Antragslegitimation kommt jedem von einer Eintragung Betroffenen zu.

(9) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Insolvenzdatei haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden."

Artikel V

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Abs. 2 hat die Z 4 zu lauten:

"4. die Beträge, die bei der Kapitalherabsetzung gemäß den §§ 185, 192 Abs. 5 AktG 1965 und § 59 GmbHG zu binden sind;"

2. § 270 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Mutterunternehmens. Falls kein Aufsichtsrat besteht, steht das Vorschlagsrecht dem Vorstand zu."

3. § 273 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Abschlußprüfer hat auch unverzüglich zu berichten, wenn bei Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§§ 21 ff URG) festgestellt wird; im Bericht sind die Eigenmittelquote (§ 22 URG) und die fiktive Verschuldungsdauer (§ 23 URG) anzugeben."

Artikel VI

Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Überschrift und § 81 haben wie folgt zu lauten:*

"Bericht an den Aufsichtsrat

§ 81. (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten; ferner ist bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten."

2. *Überschrift und § 82 haben wie folgt zu lauten:*

"Rechnungslegung

§ 82. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen geführt wird."

3. *§ 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Dieselbe Person kann die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters höchstens in fünf Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wahrnehmen."

4. *In § 92 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen."

5. *§ 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen."

6. *In § 94 Abs. 3 wird das Wort "dreimal" durch das Wort "viermal" ersetzt und folgender Satz angefügt:*

"Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden."

7. § 95 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen."

8. In § 122 Abs. 1 hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

"Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen aus der Gründung oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt."

9. In § 125 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

"Der Abschlußprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen."

10. § 182 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

"(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust zu decken und Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet."

11. *Überschrift und § 183 haben wie folgt zu lauten:*

"Auflösung von Rücklagen

§ 183. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der zehnte vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigende Teil der gebundenen Rücklagen (§ 130) und alle nicht gebundenen Kapitalrücklagen sowie alle satzungsmäßigen und andere Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind."

12. *In § 184 hat der zweite Satz zu lauten:*

"Diese Beträge dürfen in die Bilanz nur zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes und zur Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt werden; dies ist nur zulässig, soweit die Einstellung im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist."

13. *Überschrift und § 185 haben wie folgt zu lauten:*

**"Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage
bei zu hoch angenommenen Verlusten**

§ 185. Ergibt sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß die Verluste in der bei der

Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen."

14. § 187 Abs. 2 letzter Satz hat wie folgt zu lauten:

"Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder in einer gesonderten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsblättern auf das Recht, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen, hinzuweisen."

15. § 189 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem zweiten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Zahlung kann auch auf ein Bankkonto des Zeichners eingezahlt werden, wenn die Bank sich für die Dauer der Verbindlichkeit der Zeichnung (§ 152 Abs. 1 Z 4) unwiderruflich verpflichtet, den eingezahlten Betrag (samt Früchten) bei Nachweis der Eintragung der Kapitalerhöhung zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen; über dieses Guthaben kann der Zeichner vor Ablauf der Frist des Abs. 2 nicht verfügen. Davon ausgenommen sind Verfügungen des Zeichners zur Deckung von Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung. Das Guthaben ist nicht pfändbar."

b) Am Ende des Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Zeitpunkt, mit dem der Zeichnungsschein unverbindlich wird (§ 152 Abs. 1 Z 4), darf frühestens für den sechzigsten Tag nach der Zeichnung festgesetzt werden."

16. Überschrift und § 190 haben wie folgt zu lauten:

"Gewinn- und Verlustrechnung

§ 190. In den Fällen der §§ 188, 189 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge und allfällige Zuweisungen zu gebundenen Kapitalrücklagen gesondert auszuweisen."

Artikel VII

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Geschäftsführer kann auch aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden."

2. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

"Rücktritt der Geschäftsführer

§ 16a. (1) Geschäftsführer können unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft ihnen gegenüber aus bestehenden Verträgen ihren Rücktritt erklären; liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber der Generalversammlung, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde, oder gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Hievon sind allfällige Mitgeschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat besteht, dessen Vorsitzender zu verständigen."

3. In § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:

"(1a) Das Erlöschen der Vertretungsbefugnis kann auch vom abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer unter Bescheinigung der Abberufung oder des Zugangs der Rücktrittserklärung zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden."

4. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, daß ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen geführt wird."

5. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

"Auskunftspflicht der Geschäftsführer

§ 24a. Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Organstellung verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft über die Geschäfte und Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art zu geben. "

6. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a. (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten; ferner ist bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied

auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten."

7. § 30a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dieselbe Person kann die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters höchstens in fünf Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wahrnehmen."

8. § 30b wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt."

9. § 30c Abs. 4 wird aufgehoben.

10. In § 30g Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen."

11. § 30h Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen."

12. In § 30i Abs. 3 wird das Wort "dreimal" durch das Wort "viermal" ersetzt und folgender Satz angefügt:

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

"Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

13. § 30j Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

"(2) Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen."

14. § 48 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die der Gesellschaft gegen die Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ansprüche können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling oder den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten geringeren Betrag erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt, oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38 Abs. 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

(2) Die Klage muß binnen eines Jahres von dem Tag der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden."

15. § 52 Abs. 6 hat zu lauten:

" (6) Die §§ 6, 6a, 10 und 10a sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden; bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen kann der Beschluß nur gefaßt werden, wenn die Bundesministerium für Justiz

Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist."

16. § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Stammkapital kann jedoch unter den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine zugleich mit der Herabsetzung des Stammkapitals beschlossene Erhöhung des Stammkapitals, bei der Sacheinlagen nicht bedungen sind, wieder erreicht wird. § 181 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß."

17. Im Ersten Hauptstück entfällt die Überschrift "Vierter Abschnitt Zweigniederlassungen" und werden folgende §§ 59 und 60 eingefügt:

"§ 59. (1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust zu decken und Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet. Dieser Beschluß kann nur auf Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. § 54 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Herabsetzung des Stammkapitals ist von sämtlichen Geschäftsführeren zum Firmenbuch anzumelden. Das Gericht hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 1 über die Eintragung zu beschließen. Die §§ 183 und 185 bis 188 AktG gelten sinngemäß. Bei Anwendung des § 187 Abs. 2 AktG ist

jedoch den bekannten Gläubigern eine unmittelbare Mitteilung zu machen.

(2) Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter und nicht dazu verwendet werden, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Diese Beträge dürfen in die Bilanz nur zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes und zur Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt werden; dies ist nur zulässig, soweit die Einstellung im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

§ 60. (1) Wird die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß § 59 in sinngemäßer Anwendung des § 188 AktG und zugleich mit der Herabsetzung des Stammkapitals eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Stammeinlagen übernommen, keine Sacheinlagen bedungen sind und wenn auf jede erhöhte Stammeinlage die Mindestzahlungen gemäß § 10 Abs 1 geleistet ist. Die Zahlung kann auch auf ein Bankkonto des Übernehmers eingezahlt werden, wenn die Bank sich für die Dauer der Verbindlichkeit der Übernehmserklärung unwiderruflich verpflichtet, den eingezahlten Betrag (samt Früchten) bei Nachweis der Eintragung der Kapitalerhöhung zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen; über dieses Guthaben kann der Übernehmer vor Ablauf der Frist des Abs. 2 nicht verfügen. Davon ausgenommen sind Verfügungen des Übernehmers zur Deckung von Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung. Das Bundesministerium für Justiz

Guthaben ist nicht pfändbar. Der Nachweis der Übernahme der erhöhten Stammeinlagen und der Einzahlung ist dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet. Hat der Übernehmer erklärt, daß die Übernahmserklärung unverbindlich wird, wenn die Erhöhung des Stammkapitals nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetragen worden ist, so kann dieser Zeitpunkt frühestens für den sechzigsten Tag nach der Übernahmserklärung festgesetzt werden.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind unwirksam, wenn die Beschlüsse über die Herabsetzung des Stammkapitals und über die Erhöhung des Stammkapitals und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Firmenbuch eingetragen worden sind; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Klage gemäß § 41 anhängig ist oder eine zur Herabsetzung des Stammkapitals oder dessen Erhöhung beantragte behördliche oder gerichtliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse über die Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals sind gemeinsam in das Firmenbuch einzutragen.

(3) Die §§ 190 und 191 AktG sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel VIII

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

1. Im § 2 wird die Z 1 lit.f wie folgt geändert:

a) Die einleitende Wendung "für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren" wird durch die Wendung "für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren" ersetzt und

b) nach der sublit. bb wird folgende sublit. cc angefügt:

"cc) für das Reorganisationsverfahren mit seiner Beendigung (§ 17 Abs. 1 URG);".

2. Die Überschrift vor § 22 lautet:

"I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren".

3. Im § 22 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit.c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.".

4. Die Überschrift vor der Tarifpost 5 lautet:

"III. Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren"

5. Die Tarifpost 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte "Gegenstand"

aa) lautet die lit.a Z 2:

"2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO)" und

bb) wird nach der lit.b folgende lit.c angefügt:

"c) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Beendigung (§ 17 Abs. 1 URG)";

b) In der Spalte "Höhe der Gebühren" wird zur neuen lit. c gehörend nachstehende Wortfolge angefügt:

"5 vH der Entlohnung des Reorganisationsprüfers, mindestens jedoch 3.310 S".

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Art. II bis VIII dieses Bundesgesetzes treten, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Art. IV Z 2 tritt zu dem selben Zeitpunkt wie das Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren in Kraft.

(3) Art. VI Z 3 und Art. VII Z 7 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(4) Art. II bis IV sind auf Verfahren (Konkurs, Anschlußkonkurs, Ausgleichsverfahren) anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(5) § 18a URG, Art. II Z 7 (§ 25a Abs. 2 KO) und Art. III Z 6 (§ 20e Abs. 2 bis 4 AO) sind auch auf vor dem Inkrafttreten abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

(6) Art. VI Z 1, 4 bis 7 und 9 sowie Art. VII Z 6 und 10 bis 13 sind erstmalig auf nach dem 30. Juni 1997 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

(7) § 31a GGG (einschließlich der in dieser Gesetzesstelle genannten Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung fester Gebühren) ist auch für den in Art. VIII zahlenmäßig angeführten Betrag anzuwenden.

(8) Art. VIII ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bei denen der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Vorblatt

Problem:

Im Zusammenhang mit der nach wie vor steigenden Anzahl von Insolvenzen und den erforderlichen Strukturanpassungen haben sich die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Insolvenzen und zu deren Durchführung als ergänzungs- und verbesserungsbedürftig erwiesen.

Ziel:

Durch den Entwurf sollen Unternehmensinsolvenzen vermieden und im Falle des Eintrittes der Insolvenz auch noch in diesem Stadium Reorganisationsmöglichkeiten geboten werden.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Unternehmensreorganisationsgesetz geschaffen, das Unternehmensinsolvenzrecht umfassend reformiert und insolvenzprophylaktische Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts gesetzt werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Zusätzliche Kosten sind bei den Gerichten durch die Einführung eines Reorganisationsverfahrens und die Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse zu erwarten.

EG-Konformität:

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es nur teilweise Richtlinien bzw. Richtlinienentwürfe, die die im Entwurf behandelten Fragen inhaltlich regeln. Soweit dies der Fall ist, entsprechen die Bestimmungen den Richtlinien.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 153/1994, wurden Schritte gesetzt, um die Früherkennung einer möglichen Insolvenz zu verbessern, die Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren zu erleichtern und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld zu unterbinden. Zur Lösung der bei den Expertengesprächen offengebliebenen Änderungswünsche hat Bundesminister für Justiz Dr. Michalek zwei Arbeitsgruppen eingesetzt. Es wurden in 16 Sitzungen der Insolvenzrechtsreformkommission, die vom Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz, Dr. Mohr, geleitet wurde und in weiteren Unterarbeitsgruppensitzungen sowie in der unter der Leitung von GA Dr. Zetter eingerichteten Arbeitsgruppe, die sich mit im Bereich des Gesellschaftsrechts zu verwirklichenden Maßnahmen der Insolvenzprophylaxe beschäftigte, die Grundlagen für den folgenden Entwurf erarbeitet.

Die Ursachen für die derzeit überdurchschnittliche Insolvenzdynamik hängen sehr eng mit den sich beschleunigenden Strukturveränderungen im Wirtschaftsleben und der Neuaufteilung von Märkten und Standorten zusammen.

Bundesministerium für Justiz

Wenngleich ein gewisses Ausmaß von Insolvenzen zu dem systemimmanenten Ausleseverfahren einer Marktwirtschaft gehört, so stellt dies dennoch eine volkswirtschaftlich schädliche Kapitalvernichtung dar, die auch mit Nachteilen für die Gläubiger verbunden ist.

Da eine Reorganisation des Unternehmens erfolgversprechender ist, je früher Maßnahmen eingeleitet werden, ist eines der Ziele der Novelle, dem Unternehmer Anreiz zu bieten, rechtzeitig Reorganisationsmaßnahmen einzuleiten. Dennoch und trotz insolvenzprophylaktischer Maßnahmen, die in letzter Zeit wiederholt verbessert wurden und mit dem Entwurf weiter ausgebaut werden, sind jedoch weder ernsthafte Krisen noch der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder gar auszuschließen. An Verfahren zur Bewältigung einer Insolvenz kommen das Vorverfahren, das Ausgleichsverfahren und der Konkurs in Betracht. Das Vorverfahren ist praktisch totes Recht; auch das Ausgleichsverfahren ist in der Praxis weitgehend bedeutungslos. Nur in rund 3 % aller Insolvenzfälle wurde ein Ausgleichsverfahren positiv abgeschlossen. 39 % der Insolvenzen werden als Konkursverfahren abgewickelt. In 61 % aller Insolvenzverfahren reicht es nicht einmal zu einem ordentlichen Verfahren. Der Konkursantrag wird mangels Masse abgewiesen. Die Bereinigung einer Insolvenzsituation ist auch außergerichtlich möglich, über die Anzahl dieser außergerichtlichen Ausgleiche fehlt jedoch statistisches Material.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Im Zuge der Reform wurde daher das Verhältnis der Verfahren zueinander überprüft. Sie wurden derart geändert, daß damit, angepaßt an die jeweilige Situation des Unternehmens, mit möglichst geringem Verfahrensaufwand der für ein Insolvenzverfahren erwünschte Erfolg erzielt werden kann.

Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Reorganisationsverfahren

Das in der Praxis seit längerer Zeit zu beobachtende Faktum, daß Unternehmer zu spät auf betriebswirtschaftliche Probleme ihrer Betriebe reagieren, hat den Gesetzgeber schon 1982 in der großen Insolvenzrechtsreform (IRÄG 1982, BGBl. Nr. 370/1982) dazu veranlaßt, eine neue Verfahrensart zur Vorbereitung der Reorganisation von Unternehmen - das Vorverfahren - einzuführen. Dieser Versuch, die Unternehmer zu rechtzeitigen Reorganisationsschritten zu veranlassen, ist fehlgeschlagen. Ausschlaggebend für den Mißerfolg des Vorverfahrens dürfte wohl gewesen sein, daß diese Verfahrensart erst nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens eingeleitet werden kann. Soll eine Weiterführung des Unternehmens oder lebensfähiger Teile des Unternehmens nach Eintritt der Insolvenz erfolgen, so ist es geboten und in der Praxis sinnvoller, ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren durchzuführen, weil dann die Einbindung aller Gläubiger erforderlich ist und für diese Verfahrensarten besondere Bundesministerium für Justiz

Möglichkeiten (zB Rücktrittsrechte von Verträgen etc.; Anwendbarkeit des IESG) zur Verfügung stehen.

Für die rechtzeitige Reorganisation von solventen Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, wird nun das Unternehmensreorganisationsgesetz vorgeschlagen, das in der Folge noch ausführlich dargestellt wird.

- Erhöhung der Attraktivität des Ausgleichsverfahrens

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist die Aufwertung des Ausgleichsverfahrens.

- Eröffnung des Ausgleichsverfahrens auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

- An die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens dürfen nicht vertragliche Rücktrittsrechte geknüpft werden.

- Bestandverhältnisse können nicht wegen vor Ausgleichseröffnung aufgelaufener Rückstände aufgelöst werden.

- Der Ausgleichsschuldner behält im Verfahren mehr Verfügungsmacht als der Gemeinschuldner im Konkurs. Es ist nicht möglich, den Schuldner wie einen Gemeinschuldner zu behandeln.

- Einführung einer Prüfphase im Konkursverfahren

Während das Ausgleichsverfahren von einem Schuldner ausgeht, der mit großer Eigeninitiative und Verhandlungsgeschick eine Sanierung seines Unternehmens zu erreichen versucht, und daher hauptsächlich dann in Betracht kommen wird, wenn ein Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Reorganisationsverfahren wegen bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht mehr durchgeführt werden kann, wird das Konkursverfahren mehr als derzeit zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren umgebaut.

- Die erste Verfahrensphase dient der Prüfung, ob das Unternehmen saniert werden kann.

- In der ersten Gläubigerversammlung wird aufgrund des Berichts des Masseverwalters und nach Anhörung der Gläubiger vom Gericht die Entscheidung getroffen, ob einerseits eine Sanierung in die Wege geleitet oder andererseits die Übertragung des Unternehmens auf einen Dritten oder die Veräußerung des Unternehmens in Teilen angestrebt werden soll.

- Ist das Unternehmen sanierbar, so ist dem Schuldner die Möglichkeit zur Vorlage eines Zwangsausgleichsvorschlags zu geben. Bei Scheitern des Zwangsausgleichs oder wenn das Unternehmen nicht sanierbar ist, ist es als Ganzes zu veräußern oder zu liquidieren.

- Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse

Wichtiges Anliegen der Reform ist auch die Zurückdrängung der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge. Nach Schätzungen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist in etwa 50 % der mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesenen Konkursanträge sehr wohl Vermögen vorhanden, insbesondere werden in vielen Fällen Ansprüche der Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 Z 2 GmbHG gegen die Geschäftsführer, etwa wegen verzögerter Bundesministerium für Justiz

Konkurseröffnung, bestehen. Wird der Konkurs jedoch eröffnet, so kann der Masseverwalter die Vermögenssituation der Gesellschaft genau überprüfen und allenfalls notwendige Prozesse führen. Die Gläubiger erhalten in diesen Fällen einen - wenn auch wahrscheinlich geringen - Teil ihrer Forderung. Die neuen Regelungen sollen aber vor allem auch präventiv wirken. Zur Konkursantragstellung verpflichtete Personen sollen nicht damit spekulieren können, daß allenfalls gegen sie bestehende sonstige Ansprüche der Gesellschaft (Verletzung sonstiger gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen) nicht geltend gemacht werden, weil eine Überprüfung nicht stattfindet. Die persönliche Haftung der vertretungsbefugten Organe für das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens soll zu einer rechtzeitigen Eröffnung des Verfahrens führen. Weiters wird vorgesehen, daß die Erhebungen des Gerichts über die Vermögenslage des Schuldners ausführlicher sind.

- Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erblicken, daß vom Prinzip der Gläubigermehrheit abgegangen wird. Dies bedeutet nicht nur eine Erleichterung für den Konkursgläubiger, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen, sondern auch, daß eine natürliche Person, die nur einen Gläubiger hat, eine Chance auf eine Restschuldbefreiung erhält.

- Mit der Schaffung einer Insolvenzdatei - in die alle Daten, die nach den Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachen sind, aufgenommen werden - soll jedem die Möglichkeit der

Abfrage aller für den österreichischen Rechtsbereich relevanten insolvenzbezogenen Eintragungen eröffnet werden.

- Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat;

Die Effizienz des Kontrollorgans Aufsichtsrat soll durch verschiedene gesetzliche Änderungen verstärkt werden. Durch das Zusammenwirken der geplanten Änderungen soll eine bessere Information der Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet und eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit erreicht werden.

Die Änderungen betreffen vor allem:

- Erweiterung des Berichts des Vorstands an den Aufsichtsrat.
- Beschränkung der Mandate als Vorsitzender oder Stellvertreter;
- bei Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses - Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers;
- Erhöhung der Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats.

- Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der Rechnungslegung. Sowohl im AktG als auch im GmbH-Gesetz soll die Führung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden Rechnungswesens ausdrücklich verlangt werden.

- Weitere Änderungen betreffen das GmbH-Recht. Hier soll zurückgetretenen Geschäftsführern die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Löschungen im Firmenbuch selbst beantragen zu können, um die Richtigkeit des Firmenbuchs möglichst zu gewährleisten.

Bundesministerium für Justiz

- Erweitert werden soll auch das Minderheitsrecht auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 48 GmbH-Gesetz.
- Ein weiterer großer Teilbereich beschäftigt sich mit der vereinfachten Kapitalherabsetzung als Reorganisationsinstrument. Dieses im Aktienrecht verankerte Rechtsinstitut soll auch in das GmbH-Recht übernommen werden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen im Aktienrecht selbst überarbeitet.

Personeller Mehrbedarf

Die Umsetzung dieses Entwurfs wird zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Gerichte führen und eine personelle Aufstockung erforderlich machen. Dieser Mehrbedarf bei den Gerichten ist zum einen auf die Einführung eines neuen Verfahrens (URG), zum anderen darauf zurückzuführen, daß aufgrund der angestrebten Zurückdrängung der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge umfangreichere Erhebungen der Gerichte über die Vermögenslage des Schuldners notwendig werden. Außerdem ist durch die Einführung einer persönlichen Haftung der vertretungsbefugten Organe für das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens ein Ansteigen der Zahl der Konkurseröffnungen - die naturgemäß mit einem Mehraufwand verbunden sind - zu erwarten.

Bis zur Fertigstellung der Regierungsvorlage werden bei endgültigem Feststehen der Verfahrensbestimmungen noch detaillierte Personalbedarfsberechnungen unter Nutzung der Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Ergebnisse der Personalanforderungsrechnung angestellt werden. Es ist mit einem Personalmehrbedarf bis zu 10 Richterplanstellen und einer entsprechenden Anzahl von Planstellen für nichttrichterliches Personal zu rechnen.

Ein darüber hinausgehender finanzieller Aufwand ist hingegen nicht zu erwarten, weil die Kosten des Reorganisationsverfahrens, insbesondere des Reorganisationsprüfers, ausschließlich vom Antragsteller selbst zu tragen sein werden.

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten soll für das Reorganisationsverfahren eine Pauschalgebühr - die jener des Konkursverfahrens entspricht - eingeführt werden. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit dem Ansteigen der Anzahl der Konkursöffnungen - aufgrund der beabsichtigten Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens - Mehreinnahmen in der Höhe von etwa 4,5 Mill. Schilling erwartet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

Besonderer Teil

Zu Art.I (URG):

Vorbemerkungen:

Die Bundesregierung hat aufgrund der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführten Erfahrungen im Koalitionsübereinkommen vom 11.3.1996 im Abschnitt Justiz folgendes Vorhaben vereinbart: "Dem in den letzten Jahren festzustellenden Ansteigen von Insolvenzen ist durch gesellschafts- und insolvenzrechtliche Maßnahmen entgegenzuwirken, die eine frühzeitige Reaktion auf eine sich abzeichnende Unternehmenskrise ermöglichen und die Reorganisation oder Sanierung eines lebensfähigen Unternehmens erleichtern."

Ausgehend von den in den Sitzungen der Experten im Bundesministerium für Justiz gewonnenen Erkenntnissen und den intensiven Erfahrungen, die die Sozialpartner aus ihrer täglichen Praxis mit insolventen Unternehmen und dem Insolvenzrecht gewinnen, hat sich im Frühjahr 1996 ein kleines Expertenteam der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich gebildet, das sich zum Ziel gesetzt hatte, eine möglichst einfache und flexible Verfahrensart zur Reorganisation von Unternehmen vorzuschlagen. Ausgehend von Vorarbeiten der Bundesarbeitskammer, die am 30.1.1996 der Insolvenzrechtsreformkommission im Bundesministerium für Justiz präsentiert wurden, haben vor allem Mag. Helmut Gahleitner, Mag. Heinz Leitsmüller und Josef Wallner für die BAK und Univ. Doz. Dr. Hanspeter Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Hanreich und Prof. Dr. Otmar Koren für die Wirtschaftskammer Österreich ein Konzept für ein neues Reorganisationsverfahren erarbeitet, das vor allem von folgenden Grundvorstellungen ausgeht:

1. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines Unternehmens dürfen nicht erst im Zeitpunkt der Insolvenz oder kurz vor dem Eintritt der Insolvenz unternommen werden, sondern dann, wenn ernste wirtschaftliche Gefahren für ein Unternehmen deutlich sichtbar werden, daher noch Zeit besteht, wohlüberlegte Reorganisationsmaßnahmen zu treffen.

Daher wird vorgeschlagen, ein Reorganisationsverfahren schon dann zuzulassen, wenn das Unternehmen noch solvent ist, aber durch das Erreichen bestimmter Bilanzkennzahlen oder auf andere, gleichwertige Weise festgestellt werden kann, daß ein Reorganisationsbedarf besteht.

2. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines Unternehmens können im Zeitpunkt der Solvenz nur vom Unternehmer selbst oder zumindest mit seiner aktiven Unterstützung unternommen werden.

Daher wird vorgeschlagen, sowohl die Initiative zur Einleitung eines Reorganisationsverfahrens als auch die Ausarbeitung eines Reorganisationsplans allein dem Unternehmer und seinen Beratern zu überlassen. Weiters wird aus diesem Grund vorgeschlagen, die Einleitung des Reorganisationsverfahrens nicht als eine neue, zusätzliche Verpflichtung des Bundesministerium für Justiz

Unternehmers zu statuieren. Vielmehr sollten für Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern lediglich Anreize zur Einleitung dieses Verfahrens geschaffen werden. Für Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern werden neben diesen Anreizen auch Nachteile für die Geschäftsführer für den Fall vorgeschlagen, daß über das Vermögen des Unternehmens innerhalb von zwei Jahren nach Unterlassung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens der Konkurs eröffnet wird.

3. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines Unternehmens können nur dann durchgeführt werden, wenn von dem zu reorganisierenden Unternehmen betriebswirtschaftliche Grundregeln eingehalten werden.

Daher wird vorgeschlagen, daß sowohl bei der Einleitung des Verfahrens als auch bei Überprüfung des Reorganisationsplans die zur Überprüfung notwendigen Zahlenwerke zur Verfügung stehen müssen. Durch das Unternehmensreorganisationsgesetz sollen jedoch keine neuen oder anderen Verpflichtungen zur Rechnungslegung geschaffen werden, als sie nach Handelsrecht vorgeschrieben sind.

4. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines Unternehmens bedürfen einer Einbettung in ein gerichtliches Verfahren, um jenen Personen, die eine Reorganisation unterstützen, die Gewähr für ein faires Verfahren geben zu können. Da es sich aber hier um die Reorganisation von solventen Unternehmen

handelt, muß dieses Verfahren möglichst einfach und flexibel ablaufen.

Daher wird ein Gerichtsverfahren vorgeschlagen, bei dem die wesentlichen Verfahrensschritte vom Gericht initiiert werden, die inhaltliche Ausgestaltung des Reorganisationsplans und die mögliche Beaufsichtigung der Umsetzung des Reorganisationsplans den wirtschaftlich Betroffenen überlassen bleiben soll.

5. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines Unternehmens bedürfen meist der Mitwirkung einer kreditgewährenden Bank und/oder anderer Personen, die auf sonstige Weise zur Reorganisation beitragen.

Da die erfolgreiche Reorganisation eines Unternehmens allen Gläubigern dient, wird vorgeschlagen, Kredite und Sicherungen für Kredite, die im Rahmen eines solchen Reorganisationsverfahrens zur Reorganisation oder Überbrückung der Zeitspanne bis zur Genehmigung eines Reorganisationsplans gegeben werden, gegen Anfechtungen durch die anderen Gläubiger in bestimmtem Umfang gesetzlich abzusichern. Diese Regelung soll auch dazu beitragen, daß das neue Reorganisationsverfahren von der Praxis der Kreditwirtschaft angenommen und betrieben wird.

6. Erfolgreiche Schritte zur Reorganisation eines solventen Unternehmens müssen diskret erfolgen, um den Ruf des zu sanierenden Unternehmens nicht zu gefährden; andererseits

dürfen Geschäftspartner des Unternehmens durch diese Diskretion keinen Nachteil erleiden.

Daher wurde vorgeschlagen, auf die öffentliche Bekanntmachung der Tatsache der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens und weiterer Verfahrensschritte zu verzichten. Rechtmäßig erlangte oder weitergegebene Informationen über die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens dürfen jedoch weitergegeben werden.

7. Da das Reorganisationsverfahren nur solventen Unternehmen zugänglich ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Unternehmer in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten rechtzeitig zu begleichen. Verweigert er die Zahlung, so müssen seine Gläubiger Exekution führen dürfen. Die Forderung nach einer Exekutionssperre, um das Verfahren attraktiver zu gestalten, wird daher nicht verwirklicht.

Gleiches gilt für den Vorschlag, einen "Konkursschutz" zu schaffen. Im Falle der Insolvenz stehen das Ausgleichs- und Konkursverfahren zur Verfügung, ein Reorganisationsverfahren hingegen ist bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für beendet zu erklären.

8. Schließlich kann auch die geforderte Normierung einer Gläubigerabstimmung wie beim Ausgleich oder Zwangsausgleich im Reorganisationsverfahren nicht verwirklicht werden. Vor Eintritt der materiellen Insolvenz erscheint eine Kürzung von Forderungen einzelner Gläubiger gegen deren Willen

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

verfassungsrechtlich bedenklich. Außerdem soll die Kürzung von Forderungen einzelner Gläubiger keinesfalls Hauptziel des Verfahrens sein. Im Vordergrund stehen vielmehr betriebsinterne Maßnahmen und die Möglichkeit der Aufnahme eines - nur eingeschränkt anfechtbaren - Reorganisationskredits zur Finanzierung solcher Maßnahmen sowie gewinnversprechender Projekte oder zur Deckung der laufenden Kosten, um eine Reorganisation des Unternehmens zu erleichtern. Das wird auch durch die Bezeichnung Unternehmensreorganisation ausgedrückt, die der Entwurf anstelle des von den Sozialpartnern vorgeschlagenen Begriffs der Sanierung verwendet.

Der Arbeitsvorschlag der Sozialpartner wurde in mehreren Sitzungen in einer kleinen Expertenrunde des Bundesministeriums für Justiz diskutiert. In diesen Diskussionen wurde unter anderem festgehalten, daß der praktische Erfolg eines solchen neuen Verfahrens wesentlich davon abhängen wird, ob Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung, wie zB die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern, die Arbeiterkammern, die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, die Banken, Unternehmensberater, Sanierungsexperten, Wirtschaftstrehänder und Rechtsanwälte die neuen Möglichkeiten aufnehmen und interessierte oder betroffene Unternehmen bei der Durchführung eines Reorganisationsverfahrens beraten. Gleich wichtig wird die verständnisvolle und wirtschaftsnahe Mitwirkung der zuständigen Gerichte sein, um die geplante Flexibilität und offene Bundesministerium für Justiz

Form des Verfahrens zu pflegen. Es ist zu hoffen, daß das Unternehmensreorganisationsgesetz der österreichischen Wirtschaft, die sich derzeit in einer schwierigen Umstrukturierungsphase befindet, gute Dienste leisten kann.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Arbeitsvorschlag unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Diskussion zum vorliegenden Entwurf weiterentwickelt; die dabei vorgenommenen Änderungen sollen vor allem sicherstellen, daß das Reorganisationsverfahren nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führt oder gar dazu mißbraucht wird.

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des URG und zugleich das Verhältnis zu den Insolvenzverfahren. Das Reorganisationsverfahren ist für Unternehmen vorgesehen, die einen Reorganisationsbedarf haben, aber zahlungsfähig und nicht überschuldet sind. Es betrifft also nur solvente Unternehmen. Reorganisationsbedarf besteht, wenn ein Unternehmen infolge einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung in seinem Bestand gefährdet ist und deshalb Maßnahmen zur Verbesserung seiner Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erforderlich sind, um eine nachhaltige Weiterführung zu ermöglichen. Bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Das heißt unter anderem, daß § 69 Abs. 2 KO anzuwenden ist. § 69 Abs. 2 KO ermöglicht eine auf Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

den konkreten Fall bezogene Vorgangsweise. Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist. Die Anwendung dieser Bestimmung wird bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens und nachfolgender Insolvenz bedeuten: Tritt Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bereits am Anfang des Reorganisationsverfahrens ein, sodaß ein Reorganisationsplan noch nicht ausgearbeitet werden konnte, und wird dies vom Reorganisationsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 festgestellt, so werden dem Unternehmer noch die vollen 60 Tage zur Vorbereitung eines Ausgleichsantrags zustehen. Wird die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vom Reorganisationsprüfer erst nach Vorlage eines Reorganisationsplans durch das Unternehmen festgestellt, dann wird der Reorganisationsplan auch Grundlage für einen Ausgleichsantrag sein können. Ein "schuldhaftes Zögern" iS des § 69 Abs. 2 KO wird dann bereits früher eintreten. Man wird in einem solchen Fall davon ausgehen können, daß die Adaptierung des Reorganisationsplans zu einem Ausgleichsantrag in wenigen Tagen erfolgen kann.

Abs. 2 definiert - in Anlehnung an § 273 Abs. 2 HGB - den Begriff der Reorganisation. Ziel, aber auch Tatbestandsmerkmal

ist eine nachhaltige, das heißt auf Dauer angelegte Überwindung der Krise des Unternehmens.

Zu § 2:

§ 2 legt die Zuständigkeit für das Reorganisationsverfahren fest. Dieses ist beim Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird, zu führen. Für Wien gilt eine Sonderregelung. Für den Bereich des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ist das Handelsgericht Wien zuständig. Nach Art. X EinfVKO sind die Reorganisationsverfahren von den Insolvenzabteilungen durchzuführen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung behandelt den Antrag auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens. Dieses kann ja, wie sich aus § 1 Abs. 1 ergibt, nur auf Antrag des Unternehmers eingeleitet werden. Dritte (insbesondere Gläubiger) sind zur Antragstellung nicht berechtigt.

Im Antrag hat der Unternehmer nur den Reorganisationsbedarf - in diesem Zusammenhang ist der tatsächliche gemeint, wobei jedoch die Vermutung des Reorganisationsbedarfs nach § 21 ausreicht -, nicht aber seine Zahlungsfähigkeit und Nichtüberschuldung glaubhaft zu machen. Dies hat durch Urkunden zu geschehen. Das Gesetz führt hiezu die Stellungnahme eines Wirtschaftsfachmanns an. Eine Glaubhaftmachung kann aber

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

auch auf andere Art erfolgen, etwa durch eine Kapitalflußrechnung oder Vorscheurechnungen.

Der beauftragte Wirtschaftsfachmann wird in der Regel jener Berater sein, der das Unternehmen begleitend betreut; dh zB ein Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder etc. Dadurch soll unter anderem bewirkt werden, daß die Anlaufkosten für das Verfahren gering gehalten werden können, weil anzunehmen ist, daß Unternehmer im Rahmen ihrer Honorarvereinbarung mit dauernd von ihnen beschäftigten Beratern günstigere Konditionen erwarten können. Es kommt aber auch jede andere geeignete und für eine solche Tätigkeit berechnigte Person in Betracht. Denkbar wäre zB auch, daß Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung Leistungen derartiger Personen in jenen Fällen anbieten, in denen ein Unternehmen nicht regelmäßig von einem Berater betreut wird.

Zu § 4:

Hat der Unternehmer den Reorganisationsbedarf durch Urkunden bescheinigt (amtswegige Erhebungen sind nicht erforderlich), so hat das Gericht das Reorganisationsverfahren einzuleiten, es sei denn, es ist offenkundig (aus vorgelegten Unterlagen oder aus anderen gerichtsbekanntem Umständen), daß der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig oder - wenn er eine juristische Person ist - überschuldet ist.

Das Reorganisationsverfahren wird mit der Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Unternehmer - der allein antragslegitimiert ist - wirksam und nicht schon mit der Fassung des Beschlusses.

Das Gericht hat nach Abs. 2 gleichzeitig von Amts wegen einen Reorganisationsprüfer zu bestellen. Für den Reorganisationsprüfer sowie dessen Bestellung gelten die selben Bestimmungen wie für einen Ausgleichsverwalter. Es kommen daher insbesondere Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Unternehmensberater und Rechtsanwälte in Betracht, die sich auf derartige Aufgaben spezialisiert haben.

Mit der Einleitung des Verfahrens hat das Gericht dem Antragsteller aufzutragen, binnen 60 Tagen einen Reorganisationsplan vorzulegen. Diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag um 30 Tage verlängert werden. Gegen die Abweisung des Verlängerungsantrags ist kein Rechtsmittel zulässig.

Für die Entlohnung des Prüfers hat der Antragsteller einen Kostenvorschuß zu erlegen. Dieser wird ihm vom Gericht aufgetragen. Die Bestellung des Prüfers ist vom Erlag des Kostenvorschusses allerdings unabhängig. Dies, weil der Reorganisationsprüfer sogleich mit der Einleitung des Reorganisationsverfahrens zu bestellen ist und es nicht zu Verzögerungen beim Verfahren kommen soll. Wird der Kostenvorschuß nicht erlegt, so ist das Verfahren nach § 17 Abs. 1 Z 4 für beendet zu erklären.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Nach Abs. 5 ist der Beschluß auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens dem Antragsteller und dem Reorganisationsprüfer zuzustellen.

Die Einleitung des Reorganisationsverfahrens wird nicht öffentlich bekannt gemacht, und zwar weder in den Zeitungen oder durch Anschlag an der Gerichtstafel noch durch Aufnahme in die Insolvenzdatei. Das Recht auf Akteneinsicht, welches nach § 219 ZPO zu beurteilen ist, bleibt davon unberührt.

Zu § 5:

§ 5 umschreibt die Pflichten des Reorganisationsprüfers. Dieser hat sich umfassend über die wirtschaftliche Lage des Unternehmers zu informieren.

Er hat nach Abs. 2 nicht nur laufend zu beobachten, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt oder eintritt, sondern hierüber auch unverzüglich zu berichten. Den ersten Bericht hat er spätestens innerhalb von 30 Tagen abzugeben. Der Reorganisationsprüfer hat den Bericht dem Gericht und dem Antragsteller zu übersenden. Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sind nur bei Feststellung einer Insolvenzsituation zu verständigen.

Die Unterrichtung des Antragstellers vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verpflichtet ihn nach § 69 Abs. 2 KO zu einem Insolvenzantrag (siehe auch die Erläuterungen zu § 1), wenn er nicht unverzüglich Maßnahmen zur Bundesministerium für Justiz

Beseitigung dieses Zustands, zB durch Zuführung von Eigenmitteln, unternimmt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt, inwieweit die Anfechtbarkeit von Überbrückungsmaßnahmen eingeschränkt ist. Abs. 1 enthält zunächst eine Definition der "Überbrückungsmaßnahmen". Man versteht darunter Rechtshandlungen, die während des Verfahrens zur Finanzierung des gewöhnlichen, das heißt laufenden Unternehmensbetriebs bis zur Beendigung des Verfahrens - in der Regel (vgl. aber Abs. 2) mit Zustimmung des Reorganisationsprüfers - vorgenommen werden.

Abs. 1 statuiert nun, daß solche Überbrückungsmaßnahmen dann nicht nach der Konkursordnung angefochten werden können, wenn der Kreditgeber die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (im Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung) kennen mußte.

Die Anfechtbarkeit nach § 31 KO setzt sohin zweierlei voraus: als objektives Element den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und als subjektives Element die positive Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Das Vorliegen leichter oder grober Fahrlässigkeit, das heißt Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hingegen, schließt die "Anfechtungsfestigkeit" derartiger Rechtshandlungen nicht aus.

Diese Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit erscheint selbst unter dem Blickwinkel des Schutzes der Konkursgläubiger vor Benachteiligungen gerechtfertigt, bedarf doch eine Überbrückungsmaßnahme - abgesehen von der in Abs. 2 normierten Ausnahme - der Zustimmung des Reorganisationsprüfers. Auf diese Weise wird bereits im Zeitpunkt der Vornahme derartiger Rechtshandlungen allfälligen Mißbräuchen entgegengetreten.

Keine Bedeutung erlangt die in Abs. 1 statuierte "Anfechtungsfestigkeit" im Rahmen des (allenfalls in Frage kommenden) Anfechtungstatbestands des § 30 Abs. 1 Z 1 KO, weil dieser das Vorliegen "inkongruenter Deckung" voraussetzt, während § 6 Abs. 1 ohnedies nur deckungsgleiche Sicherheiten erfaßt.

Gleiches gilt für den Anfechtungstatbestand des § 31 Abs. 1 Z 2 erster Fall KO. Die gesonderte Anfechtung nach Abs. 1 Z 2 erster Fall wird nach der Rechtsprechung nämlich dann abgelehnt, wenn durch das vom Gemeinschuldner eingegangene Rechtsgeschäft erst ein Gläubiger entstand und dieser sogleich durch dasselbe Rechtsgeschäft zu seiner Deckung gelangt ist. Solche Rechtsgeschäfte sind in ihrer Gänze nur nach dem zweiten Fall des § 31 Abs. 1 Z 2 KO als "nachteiliges Rechtsgeschäft" anfechtbar (OGH 22.3.1984 EvB1 1985/93 = RdW 1985, 43).

Allfällige Anfechtungstatbestände nach der Anfo bleiben von § 6 unberührt.

Abs. 2 normiert eine Ausnahme vom Erfordernis der Zustimmung des Reorganisationsprüfers für solche Überbrückungsmaßnahmen, die für die ersten 30 Tage nach Einleitung des Reorganisationsverfahrens vorgenommen werden.

Benötigt ein Unternehmer sogleich nach Einleitung des Reorganisationsverfahrens einen Kredit, etwa um Materialien für einen bereits abgeschlossenen, gewinnversprechenden Vertrag anschaffen zu können, so soll ihm die Kreditaufnahme erleichtert und nicht von der Zustimmung des Reorganisationsprüfers - der zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens noch nicht ausreichend beurteilen kann - abhängig gemacht werden. Die Ausnahme gilt aber (arg. "für") nur für den Bedarf der ersten 30 Tage, nicht für alle Kredite, die während der ersten 30 Tage aufgenommen werden.

Zu § 7:

Aus wichtigen Gründen kann der Reorganisationsprüfer von Amts wegen oder auf Antrag seines Amtes enthoben werden. Antragsberechtigt sind der Antragsteller sowie der Reorganisationsprüfer selbst. In den Reorganisationsplan einbezogene Gläubiger haben kein Antragsrecht, weil sie nicht Partei des Verfahrens sind.

Zu § 8:

Diese Bestimmung legt den Entlohnungsanspruch des Reorganisationsprüfers fest. Dieser hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Die Belohnung für die Mühewaltung ist vom Gericht festzusetzen und aus dem bei Gericht erliegenden Kostenvorschuß zu begleichen, andernfalls ist die Bezahlung der Entlohnung dem Antragsteller aufzuerlegen.

Die Bestimmung des Gebührenanspruchsgesetzes, wonach die Entlohnung eines Sachverständigen etwa dann, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten mangelhaft abgefaßt hat, nach richterlichem Ermessen und Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel gemindert werden kann, ist anzuwenden. Dies ergibt sich aus dem Hinweis auf § 25 Abs. 3 GebAG.

Zu § 9:

Diese Bestimmung normiert eine Haftung des Antragstellers für die Entlohnung des Reorganisationsprüfers und die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände. Kann die Entlohnung nicht aus dem Kostenvorschuß befriedigt werden, so hat Bundesministerium für Justiz

das Gericht dem Antragsteller deren Bezahlung - mit einem nach dem GEG vollstreckbaren Beschluß - aufzutragen.

Zu § 10:

Damit der Reorganisationsprüfer seinen Pflichten entsprechend nachkommen kann, ist es erforderlich, daß er in sämtliche Geschäftsunterlagen des Unternehmers Einsicht nehmen kann und er von diesem auch alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erhält. Es wird daher eine Verpflichtung des Antragstellers vorgesehen, dem Reorganisationsprüfer alle erforderlichen Informationen zu geben und ihm auch Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Verstößt der Unternehmer gegen diese ihm auferlegte Pflicht, so wird das Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 für beendet erklärt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt den Inhalt des Reorganisationsplans. Sie macht auch klar, daß im Vordergrund die Reorganisation steht und - im Unterschied zu einem Insolvenzverfahren - nicht die Gläubiger einbezogen werden müssen. In aller Regel werden die Lieferantengläubiger in ein solches Verfahren auch nicht einbezogen werden, weil primär eine Reorganisation ohne Beteiligung von Gläubigern stattfinden soll. Werden die Gläubiger jedoch ausnahmsweise einbezogen, weil eine Kürzung der

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Forderungen oder ein Zahlungsaufschub für die Reorganisation erforderlich ist, so können die Gläubiger ihre Zustimmung zum Reorganisationsplan auch von der positiven Beurteilung des Plans durch den Reorganisationsprüfer abhängig machen. Alle Gläubiger, die in die Reorganisationsmaßnahmen nicht einbezogen werden, sind voll und rechtzeitig zu befriedigen. Ist mit einer Vielzahl von Gläubigern zu verhandeln, so wird es zweckmäßig sein, die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in die Vorbereitung eines Reorganisationsplans einzubeziehen.

Um eine rasche und flexible Durchführung der Reorganisation zu gewährleisten, wurde in der gesetzlichen Bestimmung lediglich ein Mindeststandard für den Reorganisationsplan festgeschrieben. Bei großen und komplexen Reorganisationsvorhaben erscheint es sinnvoll, darüber hinaus weitere Punkte in den Reorganisationsplan aufzunehmen, zB über bestehende Verträge, Betriebsvereinbarungen, Beziehungen zu Konzernunternehmen, Sanierungsbilanz und Vorscheurechnungen, Auflistung der Gläubiger.

Mit der Erstellung eines Reorganisationsplans und der Verpflichtung, darin die Auswirkungen dieses Plans auf die Arbeitnehmer anzuführen, soll insbesondere auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Umsetzung des Plans und seiner personellen Konsequenzen durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik abzustützen.

Vor allem kleineren Unternehmen, deren Ressourcen üblicherweise nicht die laufende Beratung durch externe Fachleute zulassen, soll damit eine Erleichterung bei der Erstellung und Umsetzung des personellen Teils des Plans geboten werden.

Umgekehrt soll das Arbeitsmarktservice die Möglichkeiten erhalten, die arbeitsmarktlichen Auswirkungen auf Basis einer nachvollziehbaren Grundlage prüfen und durch sinnvolle Auffangmaßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer abfedern zu können.

Die in § 14 vorgesehene Begutachtung des Plans durch den Reorganisationsprüfer bietet dem Arbeitsmarktservice eben diese für den Einsatz der Arbeitsmarktförderung erforderliche objektive Grundlage für die Beurteilung der vorgeschlagenen Reorganisationsmaßnahmen und die Möglichkeit, das Instrumentarium der Arbeitsmarktförderung zielgenau auf die Problemlage des konkreten Betriebes abzustellen.

Die für die Durchführung des Reorganisationsplans vorgesehene Frist, die im Reorganisationsplan anzugeben ist, soll nach Möglichkeit zwei Jahre nicht übersteigen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung normiert - in Anlehnung an § 6 - eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von "Reorganisationsmaßnahmen". Darunter sind Rechtshandlungen zu verstehen, die während

des Reorganisationsverfahrens zur - späteren - Durchführung des Reorganisationsplans vorgesehen werden.

Die Höhe eines allenfalls erforderlichen Reorganisationskredits ist nach § 11 in den Reorganisationsplan aufzunehmen, der wiederum vom Reorganisationsprüfer innerhalb von 30 Tagen auf seine Erfolgsaussichten hin zu überprüfen ist.

Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu § 6 zu verweisen.

Zu § 13:

Nach Ausarbeitung des Reorganisationsplans ist dieser dem Gericht und dem Prüfer vorzulegen, wobei der Vorlage der Nachweis der Zustimmung der in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubiger anzuschließen ist. Dies gilt aber nur hinsichtlich der Vorlage an den Prüfer, nicht für die Vorlagepflicht gegenüber dem Gericht.

Wird der Reorganisationsplan nicht rechtzeitig, das heißt innerhalb der 60-Tage-Frist (§ 4 Abs. 3) dem Prüfer und dem Gericht vorgelegt, so hat das Gericht das Reorganisationsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 für beendet zu erklären. Es ist die rechtzeitige Vorlage sowohl an den Prüfer als auch an das Gericht erforderlich, um eine Beendigung zu vermeiden.

Zu § 14:

Die dem Reorganisationsprüfer für die Überprüfung des Reorganisationsplans zur Verfügung stehende Zeit beträgt 30 Tage. In diesem Zeitraum hat er den Reorganisationsplan auf seine Erfolgsaussichten iS des § 1 Abs. 2 zu überprüfen. Der Prüfer hat also festzustellen, ob durch den Reorganisationsplan eine nachhaltige, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Verbesserung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu erwarten ist. Er muß insbesondere auch die Zweckmäßigkeit beurteilen.

In diesem Gutachten hat der Reorganisationsprüfer auch die Gründe darzulegen, aufgrund derer er die Erfolgsaussichten des Reorganisationsplans bejaht oder verneint, letzteres z.B., weil erforderliche Zustimmungserklärungen von Gläubigern zum Reorganisationsplan fehlen.

Er hat dabei auch zur Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Reorganisationsmaßnahmen Stellung zu nehmen, zu deren Durchführung "anfechtungsfeste" (§ 12) Rechtshandlungen gesetzt werden sollen.

Der Reorganisationsprüfer hat auch zu prüfen, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Dies ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2.

Das Ergebnis der Überprüfung des Reorganisationsplans hat der Reorganisationsprüfer nicht nur dem Gericht, sondern auch

dem Antragsteller und allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubigern vorzulegen.

Zu § 15:

Bei Beendigung seiner Tätigkeit hat der Prüfer seine Ansprüche bei Gericht anzumelden, das hierüber nach Anhörung des Antragstellers entscheidet. Die Entscheidung kann durch Rekurs angefochten werden. Vereinbarungen des Reorganisationsprüfers mit dem Antragsteller über die Höhe seiner Entlohnung sind ungültig.

Zu § 16:

Auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden stehen Kostenersatzansprüche zu. Dies allerdings nur, soweit sie Kosten für die Vorbereitung des Reorganisationsplans zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet haben (vgl. § 23 Abs. 1 Z 5 AO, § 46 Abs. 1 Z 8 KO). Weitere Voraussetzung für den Kostenersatzanspruch ist neben der Zweckmäßigkeit der aufgewendeten Kosten, daß die Gläubigerschutzverbände vom Unternehmer beigezogen wurden. Ihr Kostenersatzanspruch hängt somit davon ab, daß der Unternehmer sie ersucht hat, tätig zu werden. Die Tatsache, daß sie jene Gläubiger, die in die Verhandlungen über den Reorganisationsplan einbezogen werden, vertreten, reicht für einen Kostenersatzanspruch nicht aus.

Ebenso wie über die Ansprüche des Prüfers entscheidet auch über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände das Gericht (s. § 15).

Zu § 17:

Abs. 1 zählt die Beendigungsgründe für das Reorganisationsverfahren auf. Nach Abs. 1 Z 1 hat das Gericht das Verfahren für beendet zu erklären, wenn der Reorganisationsprüfer sein Gutachten vorlegt. Das Gericht hat das Gutachten auf seine Schlüssigkeit (und Nachvollziehbarkeit) hin zu überprüfen. Eine nähere inhaltliche Überprüfung des Gutachtens findet jedoch nicht statt.

Nach Z 2 ist das Verfahren für beendet zu erklären, wenn bereits die Voraussetzungen des § 1 nicht vorgelegen sind, das heißt der Antragsteller zahlungsunfähig oder überschuldet ist. In diesem Fall hat der Antragsteller die Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens zu beantragen (§ 69 Abs. 2 KO). Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist ihm das Vorliegen der Konkursvoraussetzungen bekannt.

Die Beendigungsgründe der Z 3 bis 5 beschäftigen sich mit Pflichtverletzungen durch den Antragsteller: Legt er den Reorganisationsplan nicht rechtzeitig vor (Z 3), erlegt er den ihm für die Kosten des Reorganisationsprüfers aufgetragenen Kostenvorschuß nicht (Z 4) oder verletzt er (sonstige) Mitwirkungspflichten (Z 5), wie etwa seine Auskunftspflicht nach § Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

10, so hat dies ebenfalls die Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Nach Abs. 2 der Bestimmung ist der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, dem Antragsteller und den in den Reorganisationsplan einbezogenen Gläubigern zuzustellen. Eine öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens ist nicht vorgesehen.

Gegen den Beendigungsbeschluß nach Z 1 ist kein Rechtsmittel zulässig (Abs. 3).

Zu § 18:

§ 18 normiert eine Hemmung der nach der Konkursordnung vorgesehenen vor der Konkurseröffnung laufenden Anfechtungsfristen für die Dauer des Reorganisationsverfahrens. Auf diese Weise wird allfälligen Mißbräuchen im Rahmen des Reorganisationsverfahrens durch ein Hinausschieben des Insolvenzverfahrens begegnet und damit ein Ablaufen der Anfechtungsfristen verhindert.

Insbesondere die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Vornahme von Überbrückungsmaßnahmen für die ersten 30 Tage nach Einleitung des Reorganisationsverfahrens, die ohne Zustimmung des Reorganisationsprüfers möglich ist, soll nicht zur Benachteiligung einzelner Konkursgläubiger führen.

Natürlich verlängern sich nur die Fristen für diejenigen Anfechtungstatbestände, die vor Einleitung des Bundesministerium für Justiz

Reorganisationsverfahrens gesetzt worden sind, um deren gesamte Dauer. Wurden sie während des Reorganisationsverfahrens gesetzt, so verlängert sich die Frist um die restliche Dauer des Verfahrens.

Zu § 18a:

Um eine erfolgreiche Reorganisation eines Unternehmens zu gewährleisten, sollen nach dieser Bestimmung - in Anlehnung an § 20e Abs. 3 AO (neu) - Vereinbarungen, nach denen im Falle der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens ein Rücktrittsrecht besteht, oder eine Auflösung des Vertrages oder die Fälligestellung eines zugezählten Kredits erfolgt, unzulässig sein. Ergänzt wurde die Regelung der AO um die Vereinbarung der Fälligestellung eines zugezählten Kredits, was im Ausgleichsverfahren eine gesetzliche Folge der Ausgleichseröffnung ist, im Reorganisationsverfahren jedoch nicht möglich sein soll. Durch die Bestimmung soll neben einer Erhöhung der Reorganisationschancen auch eine Steigerung der Attraktivität dieses neuen Verfahrens verwirklicht werden. Eine unzulässige und übermäßige Bindung des Vertragspartners an den Unternehmer kann darin nicht erblickt werden, zumal andere ihm zustehende Gestaltungsrechte, wie etwa das Rücktrittsrecht oder ein vereinbarter Terminsverlust für den Verzugsfall, unberührt bleiben.

Zu § 19:

Die für die Durchführung des Reorganisationsplans vorgesehene Frist soll nach Tunlichkeit zwei Jahre nicht übersteigen (vgl. § 11). Während dieser Zeit können durchaus Umstände eintreten, die Auswirkungen auf die sich in Durchführung befindliche Reorganisation haben. Derartige Auswirkungen können soweit gehen, daß dadurch die Erfolgsaussichten des Reorganisationsplans nicht mehr gegeben sind. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn z.B. ein Absatzmarkt völlig wegfällt, durch einen Unglücksfall wesentliche Teile des Anlagevermögens zerstört werden und ähnliches. Es wird hiebei dem Unternehmer die Pflicht auferlegt, unverzüglich den Gläubigern und den Kreditgebern zu berichten, wenn sich maßgebliche Rahmenbedingungen für den Reorganisationsplan ändern. Ist dies nicht der Fall, so hat er jedenfalls halbjährlich, bei Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern (vgl. § 24 Abs. 1) vierteljährlich, über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation zu berichten. Dies soll den Gläubigern die Möglichkeit geben, auf Änderungen zu reagieren.

Wenn vereinbart wird, daß der Reorganisationsprüfer die Durchführungsphase zu überwachen hat, so wird diesem nach Abs. 2 der Bestimmung die Berichtspflicht auferlegt. Daneben wird klargestellt, daß der Reorganisationsprüfer laufend zu prüfen hat, ob die Zahlungsfähigkeit und Nichtüberschuldung gegeben ist. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, hat er dies Bundesministerium für Justiz

dem Antragsteller, den einbezogenen Gläubigern, dem Kreditgeber und den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden mitzuteilen. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, sind Befriedigungen und Sicherstellungen, also insbesondere Kreditrückzahlungen und Verfügungsgeschäfte zu deren Sicherung, nach der Konkursordnung nur sehr eingeschränkt anfechtbar (vgl. §§ 6 und 12).

Die Bestellung eines Reorganisationsprüfers und seine Befugnisse (zB nach § 10) aufgrund dieses Gesetzes reichen - im Falle vertraglicher Vereinbarung - über die Beendigung des Verfahrens hinaus. Auch in diesem Fall ist seine Entlohnung vom Gericht zu bestimmen.

Zu § 20:

Auf das Verfahren ist subsidiär die Ausgleichsordnung anzuwenden. Damit in weiterer Folge auch die Konkursordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze.

Zu § 21:

§ 21 konkretisiert, wann ein Reorganisationsbedarf vermutet wird. Die ausgewählten Kennzahlen zur Beurteilung des Reorganisationsbedarfs zeichnen sich vor allem durch eine einfache Berechnung, leichte Nachvollziehbarkeit sowie die Möglichkeit der rückwirkenden Überprüfung aus und lassen sich ohne Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

nennenswerten zusätzlichen Aufwand aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluß berechnen. Die Unter- bzw Überschreitung der Kennzahlenwerte stellt für das Unternehmen lediglich ein Warnsignal dar und soll die Geschäftsführung veranlassen, mit Hilfe eines Wirtschaftsfachmanns einen möglichen Reorganisationsbedarf festzustellen.

Zur Identifikation eines möglichen Reorganisationsbedarfs anhand von Jahresabschlußkennzahlen eignen sich insbesondere Kapitalstruktur- und Finanzkraftkennzahlen. Dies wird auch durch eine umfassende empirische Untersuchung aus Deutschland bestätigt (*Hüls Dagmar, Früherkennung insolvenzgefährdeter Unternehmen, hrsg. v. Jörg Beatge, Düsseldorf 1995*). Aus dieser im deutschen Sprachraum bislang umfangreichsten empirischen Untersuchung, Bonitätsrisiken anhand von Jahresabschlußkennzahlen festzustellen, geht hervor, daß vor allem die Kennzahlen der Kapitalstruktur und der Finanzkraft die besten Informationen für die Unterscheidung zwischen solventen und insolventen Unternehmen liefern. Andere Untersuchungen zur Feststellung von Bonitätsrisiken anhand von Jahresabschlußdaten (*Thomas, K., Niehaus, H.-J., Feidicker, M.*) setzen ebenfalls auf die genannten Kennzahlen.

Die Kapitalstruktur soll daher anhand der Kennzahl "Eigenmittelquote" beurteilt werden. Das Eigenkapital hat neben der Haftungsfunktion auch eine Verlustausgleichsfunktion und zeigt damit die Reservaustattung eines Unternehmens an.

Bundesministerium für Justiz

Hieraus folgt unmittelbar, daß die Gefahr einer durch Überschuldung ausgelösten Insolvenz mit wachsendem Eigenkapital ceteris paribus geringer wird. Auch vor dem zweiten Konkursstatbestand, der Zahlungsunfähigkeit, schützt eine hinreichende Eigenkapitaldecke, weil die Beschaffung von Fremdkapital erleichtert wird. Die Bedeutung der Eigenkapitalquote zur Früherkennung von Unternehmenskrisen wird letztlich durch eine Vielzahl von Untersuchungen zu den Insolvenzursachen bestätigt.

Die Finanzkraft eines Unternehmens soll anhand der "Fiktiven Verschuldungsdauer" beurteilt werden. Die Berechnung der fiktiven Verschuldungsdauer vermittelt eine Vorstellung von der Zeit, welche theoretisch erforderlich wäre, um die eingegangenen Schulden wieder abzubauen. Damit wird diese Kennzahl bei der Bonitätsbeurteilung häufig als Gradmesser der Schuldtilgungskraft eingesetzt und gehört im Kreditgeschäft zu den wichtigsten Kennzahlen.

Es müssen beide Kennzahlen bestimmte Grenzwerte unter bzw. überschreiten, damit ein Reorganisationsbedarf vermutet werden kann. Die gewählte Konzeption der Festlegung von Grenzwerten zur Beurteilung eines Reorganisationsbedarfs erscheint trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten unabdingbar, weil nur so die Aufmerksamkeit auf die kritischen Fälle gelenkt werden kann, die dann unter Hinzuziehung weiterer Informationen näher zu analysieren sind. Bei der Festlegung der Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Grenzwerte (Eigenkapitalquote unter 8 % und fiktive Verschuldungsdauer mehr als 15 Jahre) wurde zunächst die betriebswirtschaftliche Literatur berücksichtigt. So beurteilt etwa Kralicek, P. in Grundlagen der Finanzwirtschaft, Wien 1991, in seinem Kennzahlen-Quicktest die finanzielle Stabilität von Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote unter 10 % und einer fiktiven Verschuldungsdauer von mehr als 12 Jahren als schlecht. Da allerdings branchenabhängig sehr unterschiedliche Richtgrößen existieren, sollte den Anforderungen der verschiedenen Branchegegebenheiten Rechnung getragen werden. Nach zahlreichen Diskussionen mit Experten, insbesondere auch mit solchen aus besonders betroffenen Branchen, wurden die genannten Grenzwerte festgelegt und empirisch dahingehend überprüft, inwieweit Insolvenzfälle aus den Jahren 1995 und 1996 im Geschäftsjahr 1994 die Kennzahlenwerte unter- bzw. überschritten haben. Dabei zeigte sich, daß 75 % der untersuchten Insolvenzfälle im Geschäftsjahr 1994 die Grenzwerte iS des § 21 unter- bzw. überschritten hatten und demgemäß als reorganisationsbedürftig im Sinne dieses Gesetzesentwurfes einzustufen gewesen wären. Es besteht somit ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den ausgewählten Kapitalstruktur- und Finanzkraftkennzahlen und den Insolvenzfällen. Weiters wurde anhand von 253 Kapitalgesellschaften ein möglicher Reorganisationsbedarf für das Jahr 1995 überprüft. Es zeigte sich, daß 1995 rund 10 % der Unternehmen die festgelegten Grenzwerte über- bzw.

Bundesministerium für Justiz

unterschriften haben und demgemäß buchmäßig als reorganisationsbedürftig einzustufen waren. Für 1995 werden laut den jüngsten zur Verfügung stehenden Statistiken 5.400 Insolvenzfälle erwartet, das sind rund 2 % aller Unternehmen. Demgemäß dürfte jedes fünfte buchmäßig reorganisationsbedürftige Unternehmen (also rund 500 - 600) tatsächlich insolvent werden, wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen, wie sie dieses Gesetz vorsehen, eingeleitet werden. Vor allem diese Unternehmen stellen die Hauptzielgruppe des URG dar.

Zu §§ 22 und 23:

Als Eigenmittel werden die in § 224 Abs. 3 Punkt A und B HGB aufgezählten Rechnungsposten angesetzt. Die unversteuerten Rücklagen werden deshalb zu den Eigenmitteln hinzugerechnet, weil sie aus dem Jahresüberschuß gebildet werden.

Die fiktive Verschuldungsdauer ist der Quotient aus bilanziellem Fremdkapital und Geldfluß (Cash Flow). Die Cash Flow Konzeption lehnt sich an die von der Österreichischen Vereinigung der Finanzanalysten (ÖVFA) erarbeitete Berechnungsmethode an, um eine Konformität mit dem internationalen Standard herzustellen. Die Mehrzahl der Kreditinstitute greift ebenfalls auf diese Berechnungsmethode zurück.

Zu § 24:

Abs. 1 enthält eine Haftungsbestimmung für juristische Personen, deren durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 50 übersteigt. Wird bei Vorliegen (oder Eintritt) der Kennzahlen des § 21 nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren eingeleitet oder dieses nicht gehörig fortgesetzt und wird innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der in § 21 festgelegten Kennzahlen im Jahresabschluß ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag gestellt, der zur Eröffnung des Konkurses oder des Anschlußkonkurses über das Vermögen des Unternehmens oder zur Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens führt, so haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs - abhängig von der Schadenshöhe - bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling.

Der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens bedarf es nicht, wenn die verantwortlichen Organe unverzüglich nach Eintritt bzw. Vorliegen der in § 21 festgelegten Kennzahlen einen Wirtschaftstreuhänder, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft befugt ist, mit der Prüfung beauftragen, zu überprüfen, ob Reorganisationsbedarf gegeben ist und im Gutachten sodann ein Reorganisationsbedarf verneint wird. Um sich von seiner Haftung zu befreien, hat daher etwa der Geschäftsführer einer GmbH - bei Feststellung der Kennzahlen nach § 21 - jedenfalls einen Wirtschaftstreuhänder zu bestellen; entgegenstehende Weisungen sind unbeachtlich und vermögen ihn nicht

Bundesministerium für Justiz

zu entlasten. Hiefür kann auch der mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraute Wirtschaftstreuhand herangezogen werden, der sein Gutachten mit der Begutachtung des Jahresabschlusses verbinden kann.

Diese Bestimmung normiert eine - verschuldensunabhängige - Erfolgshaftung der Verantwortlichen, die allerdings der Höhe nach beschränkt ist. Auf diese Weise kommt es zu einer zeitlichen Vorverlagerung der Verantwortlichkeit der vertretungsbefugten Organe.

Zudem dient diese Bestimmung der Effektivierung des Reorganisationsverfahrens und bezweckt die Ausübung eines gewissen Drucks auf die verantwortlichen Organe, die gezwungen werden sollen, die "Alarmsignale" in der Kennzahlen des § 21 zu beachten und bei deren Eintritt bzw. Vorliegen unverzüglich zu reagieren, wobei die Bezugnahme auf § 21 eine leichte Überprüfbarkeit ermöglicht. Letztenendes soll hiedurch die Zahl der Insolvenzen, die mit erheblichen Nachteilen für die Gläubiger und einer volkswirtschaftlich schädlichen Kapitalvernichtung verbunden sind, zurückgedrängt werden.

Abs. 2 der Bestimmung dient der Klarstellung, daß eine Haftung auch in jenen Fällen eintritt, in denen - entgegen bestehender gesetzlicher Verpflichtung hiezu - kein Jahresabschluß erstellt wurde.

Wird also ein Jahresabschluß nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, so wird - wenngleich widerlegbar (vgl. § 25 Abs. 1) Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

- das Vorliegen der in § 21 festgelegten Kennzahlen gesetzlich vermutet.

Abs. 3 der Bestimmung dehnt die Haftung auch auf Personengesellschaften des Handelsrechts aus, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist. In diesem Fall trifft die Haftung die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs des persönlich haftenden Gesellschafters mit Vertretungsbefugnis.

Abs. 4 stellt klar, daß Haftungsbestimmungen nach anderen Gesetzen unberührt bleiben, so etwa die Haftung für den durch Konkursverschleppung entstandenen Schaden.

Als eine derartige, unberührt bleibende Haftungsbestimmung ist insbesondere auch § 9 Abs. 1 BAO anzusehen. Wenn bei einem solventen Unternehmen von den Organen ein Reorganisationsbedarf anhand gesetzlich vorgegebener Maßgrößen vermutet, das Reorganisationsverfahren eingeleitet und in der Folge der vom Reorganisationsprüfer überprüfte und als erfolgreich beurteilte Reorganisationsplan erfüllt wird, ist davon auszugehen, daß die Organe alle ihnen auferlegten Pflichten zur Einbringlichkeit der Abgaben ihrer Gesellschaft ergriffen haben. Kommt es daher dennoch in der Folge zur Stellung eines Konkurs- oder Ausgleichsantrages, der zur Eröffnung des Konkurses oder des Anschlußkonkurses über das Vermögen des Unternehmers oder zur Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens führt, so wird der Hinweis des gemäß § 9 Abs. 1 BAO in Haftung gezogenen Organs

Bundesministerium für Justiz

auf die obigen Verfahrensschritte als "Verschuldensentkräftung" (*Stoll*, BAO Kommentar, 1994, 128f) im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmung anzusehen sein. Bei Hinzutreten besonderer, ein Verschulden indizierender Umstände wird diese Vermutung von den Finanzbehörden widerlegt werden können.

Zu § 25:

Abs. 1 normiert einen Haftungsausschluß, wenn den Verantwortlichen der Beweis gelingt, daß die Insolvenz aus anderen als den in § 24 Abs. 1 angeführten Gründen eingetreten ist, das heißt es wird die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises eröffnet, wenn die Insolvenz auf außergewöhnliche, nicht zu erwartende Umstände zurückzuführen war und die Warnfunktion des finanziellen Reorganisationsbedarfs keineswegs auf einen tatsächlichen Reorganisationsbedarf oder gar auf eine bevorstehende Insolvenz hingewiesen hat. Auf diese Weise wird die typische schadeneratzrechtliche Verknüpfung zwischen dem Vorliegen der Kennzahlen des § 21 und dem Eintritt der Insolvenz des Unternehmers hergestellt.

Nach Abs. 2 der Bestimmung besteht die in § 24 Abs. 1 normierte Haftung nur für jene Mitglieder eines Gesamtvertretungsorgans, die die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens abgelehnt haben.

Zu § 26:

Diese Bestimmung enthält eine demonstrative Aufzählung jener wesentlichen Umstände, auf die der Wirtschaftstrehänder in seinem Gutachten (vgl. § 24 Abs. 1) einzugehen hat. So hat er insbesondere die Fortbestandsprognose (Z 1) sowie den Bestand des Unternehmens (Z 2) zu beurteilen und anzugeben, ob und auf Grund welcher Umstände - trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 21 - kein Reorganisationsbedarf besteht, ob stille Reserven vorhanden sind, (relevante) gesellschaftsrechtliche Beschlüsse gefaßt wurden oder ein Verlustabdeckungsvertrag abgeschlossen worden ist (Z 3 bis 5).

Diese Kriterien wird im wesentlichen auch der in § 3 erwähnte Wirtschaftsfachmann in seinem Gutachten zu beachten haben, auf die nach Z 2 bis 5 allerdings nur dann, wenn nicht die Kennzahlen nach § 21 vorliegen und daher der Reorganisationsbedarf vermutet wird.

Zu § 27:

§ 27 bestimmt, daß die Haftung grundsätzlich nur vom Masseverwalter für die Masse geltend zu machen ist. Nur bei Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens kann die Haftung von jedem Gläubiger, der bei Konkurseröffnung Konkursgläubiger gewesen wäre, geltend gemacht werden. Auch auf diese Weise soll der Schutz der Gläubiger verstärkt werden.

Zu § 28:

§ 28 legt fest, daß bei Verweisungen auf andere Bundesgesetze, diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (dynamische Verweisung).

Zu § 29:

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin geht davon aus, daß das vorliegende Bundesgesetz im ersten Quartal des Jahres 1997 beschlossen wird.

Zu § 30:

Die Vollziehungsklausel ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996.

Zu Art. II Z 1 (§ 1):

Die Abs. 2 und 3 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs inhaltlich unverändert zu § 51 übernommen.

Zu Art. II Z 2 (§ 2):

§ 2 Abs. 1 sieht in seiner derzeit geltenden Fassung vor, daß die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung mit Beginn des Tages eintreten, an dem das Konkursdikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichts angeschlagen worden ist. Dies bedeutet, Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

daß die Wirkungen der Konkurseröffnung rückwirkend eintreten. In der Europäischen Gemeinschaft wird derzeit an einer Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sowie über eine weitere Richtlinie über die Endgültigkeit von Abrechnungen in EU-Zahlungssystemen verhandelt. In beiden Richtlinien ist vorgesehen, daß die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung erst mit der Entscheidung über die Konkurseröffnung zu laufen beginnen. Eine Rückwirkung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Da die Oesterreichische Nationalbank plant, bereits vorweg bei dem zu schaffenden Zahlungssystem der Europäischen Nationalbanken (RTGS) den Bestimmungen der Richtlinie zu entsprechen, und dieses System bereits mit 1.7.1997 zu laufen beginnen soll, wären die durch die beiden genannten Richtlinienvorschläge ohnedies erforderlichen Änderungen bereits vorweg umzusetzen. Durch die Schaffung der Insolvenzdatei und das Knüpfen des Eintretens der Rechtswirkungen an die Aufnahme des Inhalts des Konkursedikts in die Insolvenzdatei ist auch sichergestellt, daß der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirkungen der Konkurseröffnung unzweifelhaft nachvollziehbar ist.

Zu Art. II Z 3 (§ 5):

Eines der Ziele der Novelle ist es, Unternehmer dann, wenn bereits ernste wirtschaftliche Gefahren deutlich sichtbar werden, ein Insolvenztatbestand jedoch noch nicht eingetreten

Bundesministerium für Justiz

ist, dazu zu bringen, Schritte zur Reorganisation ihres Unternehmens zu setzen. Diesem Zweck dient das Unternehmensreorganisationsgesetz. Um nun dem Unternehmer einen - weiteren - Anreiz zu bieten, dieses Verfahren einzuleiten, wird § 5 dahingehend ergänzt, daß, sollte es trotz rechtzeitiger Einleitung des Reorganisationsverfahrens dennoch zu einer Insolvenz kommen, der Schuldner diesfalls bessergestellt ist als ein Schuldner, der von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Demjenigen, der sich rechtzeitig darum bemüht hat, sein Unternehmen zu reorganisieren, soll im Konkurs eine bessere Stellung eingeräumt werden. Ihm ist daher aus der Masse das zu gewähren, was zu einer angemessenen und nicht bloß zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich ist. Der Begriff der angemessenen Lebensführung muß allerdings sehr wohl in Relation zu seiner derzeitigen Situation stehen. Ein Aufrechterhalten seiner bisherigen Lebensführung wird daher auch in diesem Fall nicht möglich sein.

Zu Art. II Z 4 (§ 12a):

§ 12a, der durch die Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 974/1993, neu geschaffen wurde, sieht in seinem Abs. 3 vor, daß Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, mit Ablauf Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats erlöschen. Die Verwendung des Begriffs "gerichtliche Pfändung" in dieser Bestimmung hat zu Auslegungsfragen geführt. Unklar ist, ob auch verwaltungsbehördliche Pfändungen von diesem Begriff erfaßt sind. Dies wird nun klargestellt.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§§ 21 und 25):

Da über das Schicksal des Unternehmens erst in der ersten Gläubigerversammlung entschieden wird, sollen bis dahin möglichst wenige Entscheidungen getroffen werden, die die Rechtsposition des Unternehmens betreffen. Insbesondere die Entscheidung darüber, ob bestehende Vertragsverhältnisse weiter aufrecht bleiben sollen, soll noch nicht getroffen werden müssen, solange es unklar ist, ob es zu einer Fortführung und Sanierung kommt.

Zu § 21:

Bei zweiseitigen noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen hat der Masseverwalter das Wahlrecht, ob er in den Vertrag eintritt oder von diesem zurücktritt. Hierüber muß er sich spätestens binnen einer auf Antrag des Vertragspartners vom Konkursgericht festzusetzenden Frist erklären. Um zu verhindern, daß die Frist zu einem Zeitpunkt abläuft, in dem über das weitere Schicksal des Unternehmens noch nicht entschieden ist, wird die richterliche Entscheidungsbefugnis Bundesministerium für Justiz

dahingehend eingeschränkt, daß die zu setzende Frist frühestens 3 Tage nach der ersten Gläubigerversammlung enden darf.

Der Masseverwalter hat somit nach der ersten Gläubigerversammlung, in der der weitere Fortgang des Verfahrens entschieden wird, noch Zeit, um die notwendigen Erklärungen abzugeben. Die Frist von 3 Tagen erscheint hierfür ausreichend, insbesondere unter Berücksichtigung des Interesses des anderen Vertragspartners, möglichst rasch zu wissen, ob der Vertrag nun aufrecht bleibt.

Zu § 25:

§ 25 sieht das konkursrechtliche Austrittsrecht des Arbeitnehmers und dessen begünstigte Kündigung durch den Masseverwalter vor. Auch die hierfür offenstehenden Fristen sollen, wenn der Schuldner ein Unternehmen betreibt, erst mit der ersten Gläubigerversammlung zu laufen beginnen. Erst dann kann der Masseverwalter entsprechend den dort gefaßten Entscheidungen disponieren. Nur dann, wenn das Unternehmen bereits vorher geschlossen wird, beginnen die Fristen früher. Ausdrücklich klargestellt wird in diesem Zusammenhang, daß auch die Schließung eines Unternehmens(teil)bereichs möglich ist. In diesem Fall steht das Austritts- bzw. Kündigungsrecht aber nur den Arbeitnehmern bzw. nur hinsichtlich jener Arbeitnehmer zu, die in diesem betreffenden Unternehmensbereich beschäftigt sind.

Der Begriff des Unternehmensbereichs bedeutet, daß nicht nur organisatorisch selbständige Einheiten (Teilbetriebe) einer Schließung zugänglich sind, sondern auch Bereiche.

Das Abwarten der ersten Gläubigerversammlung ist jedoch nur bei Unternehmen sinnvoll, weil nur in diesen Fällen die erste Gläubigerversammlung für die Entscheidung über die Weiterführung des Unternehmens von Bedeutung ist. Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so soll die Frist daher ab Konkurseröffnung beginnen.

Die für die begünstigte Kündigung und das konkursrechtliche Austrittsrecht des Arbeitnehmers offenstehende Frist soll hierbei jeweils einen Monat betragen. Diese Frist ist angemessen und ausreichend, um die entsprechenden Dispositionen treffen zu können. Wird nun in der ersten Gläubigerversammlung die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, weil ein Zwangsausgleich möglich und im Interesse der Konkursgläubiger ist, so soll, um eine Fortführung zu ermöglichen, den Arbeitnehmern diesfalls kein bevorzugtes Austrittsrecht zustehen, weil sonst eine Sanierung des Unternehmens erschwert wird.

Da im Vordergrund dieser Regelungen die Sanierung des Unternehmens steht, und daher meist auch Rationalisierungen, insbesondere auch der Abbau von Arbeitnehmern erforderlich ist, soll dem Masseverwalter ähnlich wie im Ausgleichsverfahren das Recht eingeräumt werden, in stillzulegenden oder

Bundesministerium für Justiz

einzu-schränken den Bereichen (s. § 20c AO) Kündigungen vorzunehmen. Hiebei steht ihm eine Frist von einem Monat offen, die mit der ersten Gläubigerversammlung beginnt. Davor kann der Masseverwalter einzelne Bereiche nur zur Gänze schließen oder nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen Kündigungen vornehmen. Im letzten Fall sind die Beendigungsansprüche der Arbeitnehmer dann allerdings Masseforderungen.

§ 25 Abs. 1 letzter Satz, der regelt, daß die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkursforderungen sind, wird wegen des inhaltlichen Zusammenhangs in § 46 und § 51 neu geregelt.

Derzeit hat der Arbeitnehmer bei Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Abs. 1 durch den Masseverwalter Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens. Löst der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis, so hat er diesen Anspruch nicht. Diese unterschiedliche Regelung der Arbeitnehmeransprüche hat nun dazu geführt, daß die Arbeitnehmer, wenn ohnedies klar ist, daß das Unternehmen geschlossen werden wird, nicht vorzeitig austreten, sondern auf die Kündigung durch den Masseverwalter warten. Da der Masseverwalter aber nicht immer in der Lage ist, die Arbeitnehmer sofort nach dem am ersten Tag nach der Konkurseröffnung gefaßten Schließungsbeschluß zu kündigen, sondern erst die Zustimmung des Arbeitsmarktservice nach § 45a AMFG abwarten muß, kommt es dadurch oft zu Verzögerungen und damit zum Auflaufen von weiteren Masseforderungen, die auch

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

den IAG-Fonds belasten. Da die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 ohnedies vorsieht, daß bei Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit den Arbeitnehmern kein bevorzugtes Austrittsrecht zusteht, sodaß der Argumentation, daß diese nicht noch dafür belohnt werden sollen, daß sie das Unternehmen, obwohl sie benötigt werden, verlassen, die Grundlage entzogen ist, soll im Sinne einer Beschleunigung und vor allem zur Kostenvermeidung vorgesehen werden, daß den Arbeitnehmern auch dann, wenn sie von ihrem Austrittsrecht nach § 25 Gebrauch machen, ein Ersatzanspruch wie bei Auflösung durch den Masseverwalter zustehen soll.

Unberührt von § 25 bleibt selbstverständlich das Recht der Arbeitnehmer, nach allgemeinen Regeln auszutreten, wenn ihre laufenden Entgeltansprüche nicht erfüllt werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 25a):

Abs. 2 dieser Bestimmung sieht einen weiteren Anreiz zur Einleitung des Reorganisationsverfahrens vor. Dadurch soll erreicht werden, daß Unternehmer bereits dann, wenn ernste wirtschaftliche Probleme deutlich sichtbar werden, Schritte zur Reorganisation ihres Unternehmens setzen. Beantragen die vertretungsbefugten Organe rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens und setzen sie dieses gehörig fort, so soll ihnen bei Konkurseröffnung von ihrem Bezug als vertretungsbefugtes Organ jedenfalls das, was zu einer angemessenen Bundesministerium für Justiz

Lebensführung unerlässlich ist, verbleiben. Damit werden die Bezüge der vertretungsbefugten Organe mit denen des Einzelunternehmers, was in § 5 geregelt wird, in Einklang gebracht.

Zu Art. II Z 8 (§ 46):

§ 46 zählt die Masseforderungen auf. Z 3 legt fest, welche Forderungen der Arbeitnehmer Masseforderungen sind. Nach wie vor sind dies die Forderungen auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) für die Zeit nach Konkurseröffnung.

Die neu eingefügte Z 3a legt fest, wann die Beendigungsansprüche Masseforderungen sind. Im Zusammenhang mit § 51, der regelt, wann Beendigungsansprüche insbesondere Konkursforderungen sind, ergibt sich folgendes Bild:

1. Laufendes Entgelt vor Konkurseröffnung ist immer Konkursforderung, für die Zeit danach ist es Masseforderung.

2. Beendigungsansprüche sind Konkursforderungen, wenn das vor Konkurseröffnung eingegangene Beschäftigungsverhältnis nach § 25 aufgelöst oder die Auflösungserklärung vor Konkurseröffnung wirksam geworden ist. Die Auflösungserklärung muß daher noch vor Konkurseröffnung ausgesprochen und zugegangen sein. Auf die arbeitsrechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. Auch wenn diese nach Konkurseröffnung eintritt, bleiben die Beendigungsansprüche Konkursforderungen. Die Beendigungsansprüche sind auch dann keine

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Masseforderung, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwar nach Konkurseröffnung und nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfolgt, der Austrittsgrund jedoch nicht auf einer Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters beruht, so etwa wenn der Arbeitnehmer wegen eines noch vor der Konkurseröffnung aufgelaufenen Lohnrückstands berechtigt austritt. Sie sind jedoch Masseforderungen, wenn der Masseverwalter nach Konkurseröffnung mit der Lohnzahlung säumig ist oder sonst das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer nach allgemeinem Arbeitsvertragsrecht aufgelöst wird und dieser Auflösungsstatbestand auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters zurückzuführen ist. Wird das Arbeitsverhältnis vom Masseverwalter nach allgemeinem Arbeitsvertragsrecht aufgelöst, so stellt dies immer eine Rechtshandlung des Masseverwalters dar und führt somit zu einer Masseforderung. Gleiches gilt, wenn es vom Masseverwalter neu eingegangen wird.

Außer Betracht gelassen wurde, daß der Gemeinschuldner und nicht der Masseverwalter mit jemandem einen Arbeitsvertrag abschließt, sodaß das laufende Entgelt und allfällige Beendigungsansprüche Neuforderungen sind, die im Konkursverfahren weder als Masse- noch als Konkursforderungen geltend gemacht werden können.

Zu Z 8 wird auf die Erläuterungen zu § 71 verwiesen.

Zu Art. II Z 9 (§ 47):

Der Gläubiger, der zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens einen Kostenvorschuß erlegt, hat einen Rückforderungsanspruch gegen die Masse. Dieser Rückforderungsanspruch ist eine übrige Masseforderung iS des Abs. 2. Reicht nun das Vermögen nicht zur Deckung sämtlicher bevorzugter Masseforderungen aus, so erhält der Gläubiger den erlegten Kostenvorschuß nicht zurück. Um die Position des Gläubigers, der - im Interesse aller Gläubiger - einen Kostenvorschuß erlegt, um eine Eröffnung des Konkurses zu erreichen, zu verbessern, soll dessen Rückforderungsanspruch einen besseren Rang erhalten. Nach Abdeckung der Kosten des Verfahrens, - und nur zu deren Abdeckung wird er erlegt - soll bereits sein Rückforderungsanspruch befriedigt werden.

Die weitere Änderung betrifft die Beendigungsansprüche, die dann, wenn sie Masseforderungen sind und soweit sie nicht nach dem IESG gesichert sind, im gleichen Rang wie die Forderungen auf laufendes Entgelt zu befriedigen sind. Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die Änderung des § 46 dar.

Zu Art. II Z 10 (§ 51):

Die Definitionen der Begriffe Konkursgläubiger und Konkursforderungen sind in § 1 Abs. 2 enthalten. Überdies finden sich im Gesetz verstreut Sonderregelungen über das Vorliegen

von Konkursforderungen, so etwa in § 1 Abs. 3. Diese beiden Bestimmungen werden inhaltlich unverändert zu § 51 übernommen.

Abs. 2 Z 2 übernimmt im wesentlichen § 25 Abs. 1 letzter Satz. Zur Einordnung der Arbeitnehmeransprüche als Konkurs- oder Masseforderung wird auf die Erläuterungen zu § 46 verwiesen.

Zu Art. II Z 11 (§ 69):

Diese Änderung stellt nur eine sprachliche Umgestaltung der Überschrift und die Korrektur eines Zitatfehlers dar.

Zu Art. II Z 12 (§ 70):

1. Die Insolvenzverfahren gehen vom Prinzip der Gläubigermehrheit aus, das heißt, daß der Schuldner mindestens zwei Gläubiger hat. Aus diesem Grund hat auch der antragstellende Konkursgläubiger zu bescheinigen, daß er und ein anderer Konkursforderungen haben. Von diesem Prinzip gibt es eine wesentliche Ausnahme. Bei Auftreten eines Sozialversicherungsträgers liegt Gläubigermehrheit vor (AnwBl. 1983, 656). Dies soll verallgemeinert werden, zumal das Unterscheidungsmerkmal zwischen Insolvenz- und Exekutionsverfahren die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bildet. *Oberhammer, Fahrnisverwertung nach der EO-Novelle 1995: Grundsätzliche Neuerungen im Verwertungsverfahren* (ZIK 1996, 84[87]) bezeichnet in diesem Sinn die

Gläubigermehrheit als sinnloses Requisit für die Insolvenzverfahren.

Das Abgehen vom Prinzip der Gläubigermehrheit bedeutet nicht nur eine Erleichterung für den Konkursgläubiger, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen, sondern auch, daß eine natürliche Person, die nur einen Gläubiger hat, eine Chance auf eine Restschuldbefreiung erhält.

2. § 70, der das Antragsrecht der Gläubiger zur Konkurseröffnung regelt, enthält auch Bestimmungen, um mißbräuchliche Konkursanträge zu vermeiden. Mißbräuchlich ist ein Konkursantrag dann, wenn der Antragsteller vornehmlich die wirksame und gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger bevorzugte Betreuung der eigenen Forderung beabsichtigt (SZ 64/45). Dies soll im Gesetz deutlicher seinen Niederschlag finden. Von Gläubigern wird oft ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, um den Schuldner zu zwingen, die Forderung zu zahlen. Nach Zahlung durch den Schuldner zieht der Gläubiger seinen Konkursantrag zurück, obwohl der Schuldner nach wie vor zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Um diese mißbräuchliche Verwendung des Konkursantrags zu verhindern, soll nach Abs. 4 dessen Zurückziehung ohne Wirkung sein. Das Vorliegen der Konkurseröffnungsvoraussetzungen ist daher auch in diesem Fall zu prüfen.

Bei Prüfung des Vorliegens der Konkurseröffnungsvoraussetzungen ist aber auch außer acht zu lassen, daß die Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Forderung des antragstellenden Gläubigers gezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde. Wären sämtliche Voraussetzungen für die Konkurseröffnung und auch kostendeckendes Vermögen gegeben, so kann der Schuldner die Konkurseröffnung nur dadurch abwenden, daß er bescheinigt, durch die Zahlung oder Stundungsvereinbarung wieder zahlungsfähig geworden zu sein und die Überschuldung behoben zu haben.

Den Gläubigerschutzverbänden wird in Abs. 5 ein selbständiges Rechtsmittelrecht eingeräumt. Ihnen ist daher der Beschluß, mit dem der Konkursantrag abgewiesen wird, zuzustellen.

Zu Art. II Z 13 (§§ 71ff):

Zu § 71:

Voraussetzung für die Konkurseröffnung ist neben Zahlungsunfähigkeit (oder Überschuldung) auch das Vorliegen eines kostendeckenden Vermögens. Das Vorliegen eines kostendeckenden Vermögens wird derzeit in § 72 nicht als Voraussetzung für die Konkurseröffnung festgelegt, vielmehr stellt das Nichtvorliegen ein Konkurshindernis dar.

Im Zuge der Neuregelung der Prüfungspflichten des Gerichts, ob kostendeckendes Vermögen vorliegt, wird nunmehr das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens als Voraussetzung für die Konkurseröffnung festgelegt.

Bundesministerium für Justiz

Ob kostendeckendes Vermögen gegeben ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Der Bescheinigung kostendeckenden Vermögens durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Unter dem Begriff des kostendeckenden Vermögens wird von Rechtsprechung und Lehre ein rasch verwertbares Vermögen verstanden (siehe die Beispiele bei *Mohr*, Außergerichtlicher Ausgleichsversuch und Konkursantragspflicht im Privatkonkurs, ZIK 1995, 65 [66]). Dies hat dazu geführt, daß in der Praxis nur Bargeld und Wertpapiere als kostendeckendes Vermögen angesehen wurden. Die Auslegung der Gerichte ist daher auch ein Grund, warum die Konkursabweisungen mangels Masse immer mehr ansteigen. Es wird daher im Gesetz festgelegt, daß das Vermögen nicht sofort verwertbar sein muß. Das Vermögen kann daher in Zukunft durchaus auch in Sachwerten vorhanden sein. Ebenso ist es nicht hinderlich, daß für die Verwertung allenfalls weitere Kosten auflaufen (s. OLG Innsbruck 22.7.1993, 1 R 193/93, in *Mohr*, KO⁸ § 72 E 11a, wo ausgesprochen wurde, daß der Erlag eines Kostenvorschusses durch die antragstellende Partei gefordert werden kann, selbst wenn zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichendes Vermögen vorhanden ist - Warenlager im Wert von 2 Mio. S -, dessen Verwertung keine offenkundigen Schwierigkeiten entgegenstehen).

Überdies wird klargestellt, welche Kosten das Vermögen zumindest decken muß. Dies geschieht durch Festlegen einer zeitlichen Komponente und eines Betrags. Ein kostendeckendes Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Vermögen liegt dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, die Anlaufkosten, das sind die bis zur ersten Gläubigerversammlung auflaufenden Verfahrenskosten, zu decken. Hiezu zählen vor allem die Kosten des Masseverwalters. Da hierfür ein Betrag von etwa 50.000 S erforderlich, aber auch ausreichend ist, wird festgelegt, daß kostendeckendes Vermögen jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn Vermögen im Wert von 50.000 S vorhanden ist. Bei der Schätzung des Vermögens ist vom Veräußerungswert auszugehen, wobei jedoch allfällige Kosten einer Verwertung zu berücksichtigen sind. Da das Vermögen nicht unbedingt in Sachwerten bestehen muß, sondern auch Ansprüche und Forderungen kostendeckendes Vermögen darstellen, wird ausdrücklich angeordnet, daß auch Anfechtungsansprüche, die erst mit der Konkurseröffnung entstehen und überdies nicht Ansprüche des Schuldners, sondern Ansprüche der Konkursmasse sind, zu berücksichtigen sind.

Nach § 173 Abs. 5 hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist. Zusätzlich wird in Abs. 2 festgelegt, daß das Gericht im Zuge der Erhebungen den Schuldner auch zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses aufzufordern hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist. Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und inwieweit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden unter

Bundesministerium für Justiz

Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verhältnisses naher Angehörigkeit anzuführen (§ 100 Abs. 2), aber auch, was ausdrücklich festgehalten wird, Angaben über Anfechtungsansprüche zu machen, weil es sich ja hiebei nicht um Ansprüche des Schuldners, sondern der Konkursmasse nach Konkurseröffnung handelt. Wie bei dem im Rahmen des Exekutionsverfahrens abzugebenden Vermögensverzeichnis (s. § 47 EO) ist für die Abgabe ein im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Im Zuge der amtswegigen Erhebungen durch das Gericht kann dieses auch die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände um Auskunft ersuchen. Diesen steht dann, wenn es zu einer Konkurseröffnung kommt, ein Kostenersatzanspruch nach § 46 Abs. 1 Z 8 zu, wenn sie hiefür Kosten zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet haben. Das Gericht kann sich aber auch der Vollstreckungsorgane bedienen und diese mit Ermittlungen an Ort und Stelle beauftragen.

Zu § 72:

Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen, so ist derzeit eine Konkurseröffnung nur möglich, wenn ein Kostenvorschuß - von wem immer - erlegt wird, sonst wird der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Diese Regelung wird beibehalten. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

daß eine Konkurseröffnung auch dann in Betracht kommt, wenn bei einer juristischen Person die organschaftlichen Vertreter über Vermögen in dieser Höhe verfügen.

Zu § 72a:

Um die mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesenen Konkursanträge zurückzudrängen, soll nicht nur die Pflicht des Gerichts zu prüfen, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist, verstärkt, sondern bei juristischen Personen auch vorgesehen werden, daß die organschaftlichen Vertreter für die Anlaufkosten haften, höchstens bis 50 000 S. Eine Abweisung des Konkursantrags kommt daher nicht in Betracht, wenn diese über ausreichendes Vermögen verfügen. Dadurch soll auch das Interesse der organschaftlichen Vertreter an einer Konkursverschleppung verringert werden. Als Nebeneffekt wird eine Verringerung der Zahl der verspätet beantragten Insolvenzverfahren und damit eine Konkurseröffnung zu einem Zeitpunkt erwartet, in dem zumindest noch kostendeckendes Vermögen vorhanden ist.

Abs. 1 legt fest, daß die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen für die bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der von ihnen vertretenen juristischen Person auflaufenden Anlaufkosten persönlich haften. Die Haftung der organschaftlichen Vertreter erfaßt somit die bis zur ersten Gläubigerversammlung auflaufenden Verfahrenskosten

Bundesministerium für Justiz

(siehe hierzu § 71). Die Haftung ist sachlich gerechtfertigt, weil die organschaftlichen Vertreter nach § 69 Abs. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Konkurseröffnung diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu beantragen haben und anzunehmen ist, daß bei einem Konkursantrag unmittelbar nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit kostendekendes Vermögen vorhanden ist. Gibt es mehrere organschaftliche Vertreter, so haften diese solidarisch. Die Haftung ist betraglich beschränkt.

Um zu verhindern, daß sich organschaftliche Vertreter juristischer Personen ihrer Haftung entziehen, wenn absehbar ist, daß es zu einem Konkurseröffnungsantrag kommen wird, sollen nicht nur die Personen, die in diesem Zeitpunkt vertretungsbefugt sind, haften, sondern alle, die innerhalb der letzten drei Monate Vertreter waren. Eine Weisung der General(Haupt)versammlung, keinen Konkursantrag zu stellen, kann nicht entlasten. Sie ist nichtig, weil sie mit § 69 KO, § 159 StGB in Widerspruch steht (Koppensteiner, Kommentar zum GmbH-Gesetz, Rz 17 zu § 25).

Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Haftung wird der Notgeschäftsführer, weil er keine der Organstellung adäquate Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erlangt (siehe auch Mohr, KO⁸, E 19a zu § 1 IESG).

§ 72b:

Diese Bestimmung setzt § 72a um, wonach die vertretungsbefugten Organe einer juristischen Person zur ungeteilten Hand für die Anlaufkosten haften.

Ergibt die Überprüfung des Gerichts, daß der Schuldner über kein kostendeckendes Vermögen verfügt, so sind die organchaftlichen Vertreter zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Die Höhe des Kostenvorschusses ist so zu bemessen, daß dieser ausreicht, um die Anlaufkosten zu decken, also in seiner Höhe einem "kostendeckenden Vermögen" entspricht (siehe § 71). Die Haftung ist jedoch mit einem Betrag von 50.000 S limitiert. Dieser Betrag wird - was sich aus der Regelung des § 71 ergibt - als ausreichend für die Konkurseröffnung angesehen. Eine weitergehende Haftung der Geschäftsführer für sämtliche allenfalls im Laufe des Konkursverfahrens entstehende Kosten scheint einerseits unbillig und andererseits soll durch das Festlegen der Haftung der Geschäftsführer nur erreicht werden, daß es zu einer Konkurseröffnung kommt.

Um das Konkurseröffnungsverfahren möglichst zu straffen, wird vorgesehen, daß die organschaftlichen Vertreter gleichzeitig mit dem Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses vor Gericht aufzufordern sind. Wird der Kostenvorschuß erlegt, so braucht das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt zu werden.

Erlegen diese Personen keinen Kostenvorschuß, so hat das Gericht von Amts wegen Erhebungen durchzuführen, um herauszufinden, ob Vermögen in entsprechender Höhe vorhanden ist. Das von den organschaftlichen Vertretern vorgelegte Vermögensverzeichnis kann als Grundlage herangezogen werden, es sind aber auch darüber hinausgehende Erhebungen anzustellen.

Verfügen die organschaftlichen Vertreter über entsprechendes Vermögen, so ist der nötige Betrag nach Konkurseröffnung vom Masseverwalter erforderlichenfalls exekutiv einzubringen. Bereits vor Konkurseröffnung können zur Sicherung des erforderlichen Betrags (nicht darüberhinaus gehend) einstweilige Vorkehrungen gemäß § 73 getroffen werden.

Ist eine zwangsweise Hereinbringung nötig, so kann der Masseverwalter aufgrund des Auftrags zum Erlag eines Kostenvorschusses Exekution führen.

Zu § 72c:

Hat ein organschaftlicher Vertreter einen Kostenvorschuß erlegt oder wurde der Betrag bei ihm exekutiv hereingebracht, so kann er dessen Ersatz - nicht jedoch die durch eine allfällige Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten - als Masseforderung geltend machen. Diese Masseforderung ist nach § 47 Abs. 2 nachrangig gegenüber den Kosten des Konkursverfahrens.

Zu § 72d:

Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Gesetzeslage.

Stellt sich nach Erhebungen heraus, daß weder die Gesellschaft noch deren organschaftliche Vertreter über kostendekendes Vermögen verfügen, so ist dem antragstellenden Gläubiger ein Kostenvorschuß aufzutragen. Aus dem Hinweis auf § 72b ergibt sich, daß der Kostenvorschuß 50 000 S nicht übersteigen darf. Wird dieser nicht rechtzeitig erlegt, so ist der Konkursantrag nach Abs. 2 abzuweisen, worauf der Antragsteller aufmerksam zu machen ist. Abs. 3 legt - wie derzeit - fest, daß der Antragsteller den erlegten Betrag als Masseforderung geltend machen kann.

Zu § 72e:

§ 72d Abs 3 legt fest, daß der den Kostenvorschuß Leistende diesen Betrag als Masseforderung geltend machen kann. Dies kann jedoch auch dazu führen, daß der den Kostenvorschuß Erlegende diesen Betrag nicht zurückerhält, weil sich herausstellt, daß kein Vermögen vorhanden ist und der Kostenvorschuß zur Deckung der Verfahrenskosten aufgebraucht wird.

§ 72e geht darüber hinaus. Nach dieser Bestimmung haften jedem, der einen Kostenvorschuß geleistet hat (dies ist jeder antragstellende Gläubiger, allenfalls bevorrechtete Gläubigerschutzverbände, organschaftliche Vertreter und auch jeder Dritte, der einen solchen erlegt), alle Personen, die zur Bundesministerium für Justiz

Konkursantragstellung verpflichtet waren, wenn diese ihrer Konkursantragspflicht schuldhaft nicht nachgekommen sind. Voraussetzung ist somit, daß ein Eröffnungsgrund vorlag. Dies heißt, daß entweder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gegeben war. Daß kostendeckendes Vermögen vorhanden war, ist nicht erforderlich (Mohr, KO⁸, E 15 zu § 69 KO).

Zu § 72f:

Verfügen weder die Gesellschaft noch die organschaftlichen Vertreter über kostendeckendes Vermögen oder wird das von den organschaftlichen Vertretern verlangte Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt, so ist gemäß § 177 der Akt der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, weil das Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands (§ 159 StGB) wahrscheinlich ist.

Kommt nun im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens Vermögen hervor, dessen Höhe in etwa dem für die Deckung der Kosten des Konkursverfahrens notwendigen Betrag entspricht, so hat die Strafbehörde das Konkursgericht zu verständigen.

Dieses hat, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Konkurseröffnung nach wie vor vorliegen, das Verfahren von Amts wegen zu eröffnen.

Zu § 72g:

Diese Bestimmung regelt, daß der Beschluß über die Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung öffentlich

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

bekanntzumachen ist und wem er zuzustellen ist. Sie entspricht dem geltenden § 72 Abs. 3. Die Bestimmung wurde jedoch dahingehend ergänzt, daß der abweisende Beschluß auch den Interessenvertretungen zuzustellen ist.

Zu § 72h:

Diese Bestimmung regelt, wer zur Anfechtung des Konkurs-eröffnungsbeschlusses sowie des Antrags auf Abweisung der Konkurs-eröffnung berechtigt ist. Nach wie vor sind dies alle Personen, deren Rechte dadurch berührt werden. Neu hinzu kommt die Rechtsmittelbefugnis der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände. Auch diese sollen im Interesse aller Gläubiger die Möglichkeit haben, Rechtsmittel zu ergreifen.

Da die vertretungsbefugten Organe juristischer Personen vom Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nach § 72b Abs. 1 unmittelbar berührt sind, wird diesen ebenfalls ein eigenes Rechtsmittelrecht eingeräumt. Der sie betreffende Beschluß kann sowohl dem Grunde als auch bezüglich des Erlages eines Kostenvorschusses der Höhe nach angefochten werden.

Ebenfalls dem geltenden Recht entsprechend und lediglich ergänzt durch die Aufnahme des Auftrags zum Erlag eines Kostenvorschusses nach § 72b Abs. 1 und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses, haben derartige Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Zur Klarstellung wird ausdrücklich festgelegt, daß diesen eine solche auch nicht gemäß § 524 ZPO zuerkannt werden kann.

Bundesministerium für Justiz

Zu Art. II Z 14 (§ 73):

Bis zur KO-Novelle 1993, BGBl. Nr. 974/1993, waren Konkursgerichte immer die Gerichtshöfe erster Instanz, sodaß der Rechtszug immer an die Oberlandesgerichte ging. Diese waren in allen Insolvenzsachen zweite Instanz. Die KO-Nov 1993 legte die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für Insolvenzverfahren natürlicher Personen, die kein Unternehmen betreiben, fest. Der Rechtszug gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte geht aber an das übergeordnete Landesgericht, sodaß die derzeitige ausdrückliche Anführung des Oberlandesgerichtes durch den - sowohl das bezirksgerichtliche Insolvenzverfahren als auch das vor dem Gerichtshof geführte Verfahren - umfassenden Ausdruck "Gericht zweiter Instanz" ersetzt wird.

Zu Art. II Z 15 (§ 74):

1. Abs. 2 enthält den Inhalt des Konkurseröffnungsedikts. Dieser soll ergänzt werden. Ist der Gemeinschuldner ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen, so soll zur besseren Information der Gläubiger auch die Firmenbuchnummer angeführt werden (Z 2), ebenso entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den heutigen Gepflogenheiten der Kommunikation soll nicht nur Name und Anschrift des Masseverwalters, sondern auch dessen Telefonnummer und Telefaxnummer bereits aus dem Konkurseröffnungsedikt ersichtlich sein (Z 3).

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

In der Praxis hat sich auch gezeigt, daß ein Bedürfnis danach besteht, im Konkurseröffnungsedikt ausdrücklich anzuführen, ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht. Bisher konnte daraus, daß kein Masseverwalter angeführt war, geschlossen werden, daß dem Schuldner Eigenverwaltung zusteht. Da es aber auch möglich ist, daß ein Masseverwalter nur für bestimmte Teilbereiche bestellt wird und in den übrigen Belangen Eigenverwaltung des Schuldners besteht, scheint es sinnvoll, diese Tatsache ausdrücklich im Eröffnungsedikt anzuführen (Z 3a).

Durch die Neudefinition der Aufgabe der ersten Gläubigerversammlung und im Hinblick auf die derzeitige Praxis wird vorgeschlagen, die Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen zur ersten Gläubigerversammlung mitzubringen, entfallen zu lassen (Z 4).

2. Abs. 3 legt einen groben zeitlichen Raster für den Ablauf des Konkursverfahrens fest. Es wird bestimmt, innerhalb welcher Frist die erste Gläubigerversammlung und die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel abzuhalten sind, beibehalten wird eine variable Frist für die Anmeldung der Forderungen. Durch die Einführung einer Prüfphase bei Unternehmen passen die derzeit vorgesehenen Fristen nicht mehr. Abs. 3 ist daher entsprechend anzupassen, wenn der Gemeinschuldner ein Unternehmen betreibt. In diesem Fall wird die Entscheidung über das weitere Schicksal des Unternehmens in der ersten

Bundesministerium für Justiz

Gläubigerversammlung getroffen. Bis dahin ist grundsätzlich das Unternehmen fortzuführen (siehe § 114a). Es ist daher eine Frist für die Anberaumung dieser Gläubigerversammlung festzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von sechzig Tagen ab Konkurseröffnung abzuhalten. Dem Masseverwalter ist es innerhalb dieses Zeitraums durchaus möglich, sich einen ausreichenden Überblick über die von ihm zu beurteilenden Fragen zu verschaffen. Bei kleineren und einfach strukturierten Unternehmen wird die Ausschöpfung dieses Zeitraums nicht notwendig sein. Es ist in solchen Fällen die erste Gläubigerversammlung daher bereits früher möglich. In der Regel soll sie 45 Tage nach Konkurseröffnung, spätestens aber 60 Tage nach Konkurseröffnung angesetzt werden.

Die Frist wurde als Maximalfrist gestaltet, um eine rasche Abwicklung des Verfahrens zu ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Fortführungspflicht ist die Frist so kurz wie notwendig festzulegen.

Um in der ersten Gläubigerversammlung bereits einen Überblick über die Situation des Unternehmens und die Erfolgsaussichten eines Zwangsausgleichs geben zu können, ist es erforderlich, daß bis dahin auch der Schuldenstand des Unternehmens ausreichend feststeht. Die Prüfungstagsatzung muß daher in einem solchen Fall noch vor der ersten Gläubigerversammlung stattfinden. Da die Frist für die Forderungsanmeldungen mindestens 30 Tage zu betragen hat, die allgemeine Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Prüfungstagsatzung aber in der Regel auf 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen ist, wird, um zu ermöglichen, daß die erste Gläubigerversammlung möglichst rasch abgehalten werden kann, festgelegt, daß die allgemeine Prüfungstagsatzung und die erste Gläubigerversammlung verbunden werden können.

Die nach Abs. 3 offenstehenden Fristen können dann verkürzt werden, wenn dem Konkursverfahren ein Ausgleichsverfahren vorangegangen ist. In diesem Fall sind die Gläubiger ohnedies bereits informiert und haben sich meist schon im Ausgleichsverfahren beteiligt. Es ist ihnen daher zuzumuten, daß die ihnen sonst in einem Konkursverfahren offenstehenden Fristen verkürzt werden. Grundsätzlich sind die Fristen des Abs. 3 daher vom Tag der Ausgleichseröffnung an zu rechnen. Um aber Gläubigern, die sich etwa am Ausgleichsverfahren nicht beteiligt haben, noch die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben, wird vorgesehen, daß die Fristen jedenfalls nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Eröffnung des Konkurses enden dürfen. Diese Festlegung einer 14-tägigen Frist soll aber nicht nur den Gläubigern, sondern auch dem Masseverwalter zur Verfügung stehen. Auch für diesen scheint die Frist allerdings ausreichend, weil im Ausgleichsverfahren bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet wurden und ein Überblick über die Situation des Gemeinschuldners daher rascher möglich ist.

Insgesamt sollen diese Änderungen vor allem dazu führen, daß es zu einer möglichst raschen Abwicklung der Insolvenz

Bundesministerium für Justiz

kommt. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 69 AO, wonach für die amtswegige Entscheidung über die Konkursöffnung nicht mehr die Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses oder des die Bestätigung versagenden Beschlusses abgewartet werden muß, weiter unterstützt. Jahrelange Insolvenzverfahren, in denen sämtliche zur Verfügung stehende Verfahrensarten (Vorverfahren, Ausgleichsverfahren, Konkursverfahren) ausgeschöpft werden, sollen im Interesse einer raschen Bereinigung vermieden werden.

Zu Art. II Z 16 (§ 75):

1. In Abs. 1 wurde berücksichtigt, daß die öffentlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen, an der Gerichtstafel und an anderen Stellen durch die Aufnahme in die Insolvenzdatei ersetzt werden sollen.

2. Der Entwurf einer Richtlinie über die Endgültigkeit von Abrechnungen in EU-Zahlungssystemen sieht in Art. 5 vor, daß ein Insolvenzverfahren keinen rückwirkenden Effekt auf die Rechte und Verpflichtungen, die sich für ein Institut aus seiner direkten Teilnahme an einem EG-Zahlungssystem ergeben, zeitigen darf. Die Oesterreichische Nationalbank plant nun bereits mit 1.7.1997 ein Zahlungssystem (RTGS) einzurichten, das den Bestimmungen der Richtlinie entspricht. Um zu verhindern, daß Zahlungsvorgänge auch nach Konkursöffnung vorgenommen werden, die zu einer komplizierten Rückabrechnung im Zahlungssystem führen würden und sicherzustellen, daß im Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Zahlungssystem gebuchte Zahlungen nicht rückabgewickelt werden müssen, soll eine besondere Verständigung der Oesterreichischen Nationalbank erfolgen, damit diese schnell reagieren und den Teilnehmer aus dem Zahlungssystem nehmen kann.

Zu Art. II Z 17 (§ 81):

Diese Änderung stellt nur eine redaktionelle Umgestaltung dar. Der, mit Ausnahme des unverändert gebliebenen vierten Satzes des Abs. 1, geltende Text des Abs. 1 ist nun wegen des systematischen Zusammenhangs in § 81a enthalten.

Zu Art. II Z 18 (§ 81a):

Abs. 1 und 2 regeln den Aufgabenbereich des Masseverwalters für den ersten Zeitraum nach Konkurseröffnung. Sie sind im wesentlichen unverändert übernommene Regelungen des § 81 Abs. 1.

Aufgrund der Ergebnisse in der ersten Gläubigerversammlung soll entschieden werden, ob eine Sanierung anzustreben ist oder ob das Unternehmen zu verwerten ist. Die erste Verfahrensphase, die zeitlich beschränkt ist (§ 74 Abs. 3 iVm §§ 114ff), soll der Prüfung dienen, ob eine Sanierung des Unternehmens möglich ist. Der Masseverwalter muß daher bis zur ersten Gläubigerversammlung auch prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Fortführung, und zwar eine befristete oder eine auf einstweilen unbestimmte Zeit, vorliegen sowie die Bundesministerium für Justiz

Erfolgsaussichten einer Sanierung durch Zwangsausgleich, und zwar ob er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

Eine befristete Fortführung ist im besonderen dann zweckmäßig, wenn noch offene Aufträge abzuschließen sind (Bauunternehmen - Fertigstellen von Baustellen).

Zu Art. II Z 19 (§ 95):

Das Gericht hat die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung von Amts wegen oder auf Antrag zu untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Durch die Untersagung wird dem Beschluß seine Wirksamkeit genommen. Nicht vorgesehen ist jedoch eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts, daß nicht untersagt wird. Dies bringt Rechtsunsicherheit mit sich. Um nun möglichst rasch eine endgültige Klärung der Situation herbeizuführen, wird - einem Wunsch der Praxis folgend - vorgesehen, daß das Gericht unverzüglich darüber zu entscheiden hat, ob es die Ausführung untersagt.

Zu Art. II Z 20 (§ 96):

Nach § 96 ist über die Masse vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Das Konkursgericht kann auch

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

einen anderen Beauftragten des Gerichts mit der Errichtung des Inventars betrauen. Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel auch die Schätzung zu verbinden, wobei hiefür ein Sachverständiger beizuziehen ist, es sei denn, die Mitglieder des Gläubigerausschusses nehmen mit Genehmigung des Konkursgerichts die Bewertung selbst vor. Die Geo sah vor, daß der Vorsteher des Bezirksgerichts erfahrene Vollstrecker ermächtigen konnte, beim Verkauf von Wohnungseinrichtungsstücken und sonstigen Gegenständen minderen und allgemein bekannten Werts den Schätzwert ohne Heranziehung eines Sachverständigen selbst zu bestimmen (§ 564 Abs. 4 Geo.). Mit der Exekutionsordnungs-novelle 1995, BGB1. Nr. 519/1995, wurde diese Möglichkeit in die Exekutionsordnung übernommen und festgelegt, daß Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts immer vom Vollstreckungsorgan geschätzt werden können. Durch die Änderung wird erreicht, daß auch im Konkurs Beauftragte des Gerichts wie bei der Fahrnisexekution schätzen dürfen (siehe § 275 Abs. 5 EO).

Zu Art. II Z 21 (§ 107):

1. Die Konkursordnung legt zwar fest, daß die Konkursforderungen innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Anmel-dungsfrist anzumelden sind, knüpft jedoch an die Nichtbefol-gung praktisch keine Rechtsfolgen. Forderungen, die nach Ab-lauf der Anmel-dungsfrist angemeldet werden, sind unabhängig

Bundesministerium für Justiz

vom Zeitpunkt der Anmeldung zu berücksichtigen, solange der Konkursaufhebungsbeschluß nicht gefaßt ist (SZ 31/30). Werden die Forderungen noch vor Ausarbeitung des Schlußverteilungsentwurfs angemeldet, so ist deren Berücksichtigung problemlos. Werden sie aber später angemeldet, so muß der Verteilungsentwurf geändert werden. Dies bedeutet nicht nur eine Mehrarbeit für den Masseverwalter, sondern auch eine Verzögerung des Konkursverfahrens. Es kann vorkommen, daß der Verteilungsentwurf mehrmals geändert werden muß. Um solche Verzögerungen hintanzuhalten, sieht die Änderung des Abs. 1 eine Befristung für die Anmeldung von Konkursforderungen vor. Den Gläubigern ist es zuzumuten, jedenfalls bis 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung ihre Forderungen anzumelden. Dies führt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Spätere Anmeldungen sind nicht zu beachten.

2. Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. Die damit verbundenen Kosten sind den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben. In manchen Fällen ist dem Gläubiger die Forderungsanmeldung innerhalb der Anmeldefrist aber nicht möglich, weil etwa die genaue Berechnung der Forderung zeitaufwendig ist oder die hierfür erforderlichen Unterlagen erst beigebracht werden müssen. Insbesondere bei den Forderungen der

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Arbeitnehmer kann dies der Fall sein, und zwar wenn sie nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden oder fällig geworden sind (vgl. § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g IESG, wonach tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen für eine nachträgliche Prüfungstagsatzung in diesem Fall gesicherte Forderungen sind). Aus der Versäumung der Anmeldefrist soll dem Gläubiger daher immer dann, wenn ihm eine frühere Anmeldung nicht möglich war, kein Nachteil erwachsen. Die grundsätzlich vorgesehene Kostentragungspflicht soll daher in diesen Fällen entfallen.

Zu Art. II Z 22 (§ 114):

Die Abs. 3 und 4 werden inhaltlich unverändert zu § 114a Abs. 2 und 3 übernommen.

Zu Art. II Z 23 (§ 114a):

Die Bestimmung regelt, wann das Unternehmen in der Prüfphase zu schließen ist. Es wird hiebei festgelegt, daß das Unternehmen grundsätzlich vom Masseverwalter bis zur ersten Gläubigerversammlung, in der das weitere Schicksal des Unternehmens entschieden werden soll, weiterzuführen ist. Nur dann, wenn es offenkundig ist, daß die Fortführung des Unternehmens zu einer Schädigung der Konkursgläubiger führen wird, ist das Unternehmen sofort zu schließen. Die Gläubigerversammlung ist nicht abzuwarten. Die Genehmigung des Gerichts nach § 114 ist Bundesministerium für Justiz

jedoch erforderlich. Durch die Einfügung des Wortes "offenkundig" gegenüber der geltenden Regelung in § 114 wird der für die Entscheidung dieser Frage anzulegende Haftungsmaßstab verringert, damit diese Entscheidung erst getroffen werden muß, wenn alle für die Beurteilung der Sanierbarkeit erforderlichen Unterlagen vorliegen. Auch eine Verwertung des Unternehmens ist in der Prüfphase nicht vorgesehen, solange das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn durch die Verwertung ein höherer Erlös für die Gläubiger erzielt wird als bei einem Zwangsausgleich, weil die Prüfung hierüber noch nicht abgeschlossen ist.

Abs. 2 und 3 beschäftigen sich mit der Schließung des Unternehmens. Sie übernehmen im wesentlichen § 114 Abs. 3 und 4. Klargestellt wird zusätzlich, daß auch eine Schließung einzelner Unternehmensbereiche möglich ist. Ebenso wie bei der Schließung des gesamten Unternehmens ist auch hier vor der Beschlußfassung der Gläubigerausschuß sowie allenfalls der Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen zu vernehmen. Auch eine Bewilligung des Konkursgerichts ist erforderlich.

Um allfällige Unklarheiten, vor allem hinsichtlich des Fristbeginns für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen nach § 25, zu beseitigen, wird einerseits vorgesehen, daß dann, wenn das Unternehmen zur Zeit der Konkurseröffnung bereits geschlossen war, Arbeitsverhältnisse aber noch aufrecht sind, das Gericht einen Beschluß zu fassen hat, der dies feststellt.

Der Beschluß ist nicht nur öffentlich bekannt zu machen und dem Bundessozialamt und den gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch den einzelnen Arbeitnehmern des Unternehmens zuzustellen. Die Fristen des § 25 beginnen jedoch nicht mit Zustellung, sondern gemäß § 174 Abs. 2 mit der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu § 114b:

In der ersten Gläubigerversammlung erfolgt die Weichenstellung zwischen Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Zwangsausgleichs einerseits oder Verwertung des Unternehmens andererseits. Verwertung des Unternehmens bedeutet jedoch nicht Zerschlagung und Verwertung in Teilen. Nach § 114a Abs. 3 ist das Unternehmen vornehmlich als Ganzes durch Übertragung auf einen Dritten zu veräußern.

Um diese Entscheidung treffen zu können, hat der Masseverwalter bis zur ersten Gläubigerversammlung zu prüfen, ob eine befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich ist und ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist.

Der Masseverwalter hat in der ersten Gläubigerversammlung über das Ergebnis seiner Erhebungen zu berichten.

Ergibt sich aus dem Bericht des Masseverwalters, daß eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich ist und

Bundesministerium für Justiz

daß ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und erfüllt werden kann, also eine Sanierung des Unternehmens durch Zwangsausgleich möglich ist, so hat das Gericht, wenn es diese Meinung nach Anhörung der Gläubiger teilt, dem Schuldner, wenn dieser nicht ohnedies bereits einen Zwangsausgleichsantrag gestellt hat oder gleichzeitig stellt, die Möglichkeit zu geben, einen solchen zu beantragen, ohne daß vorher das Vermögen verwertet wird. Die hierfür dem Schuldner gewährte Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Sie kann daher auch kürzer festgelegt werden. Die Einräumung einer Frist ist von einem Antrag des Schuldners abhängig. Die 14-Tage-Frist beginnt mit der Entscheidung des Gerichts; ergeht sie schriftlich, mit Zustellung. Das Gericht darf auch während dieser Zeit das Vermögen nicht verwerten. Dem Schuldner soll es möglich sein, durch einen Zwangsausgleich die Erhaltung seines Unternehmens zu erreichen. Da dem Schuldner der Auftrag zur Zwangsausgleichsantragstellung ohnedies nur dann auferlegt wird, wenn eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich ist, das heißt also nur in den Fällen, in denen durch die Fortführung den Gläubigern keine Schäden entstehen, erscheint es nur billig, für die 14-tägige Frist ein Verwertungsverbot festzulegen. Dies soll den Schuldner auch dazu motivieren, rechtzeitig einen Zwangsausgleichsantrag zu stellen.

Legt der Schuldner den Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs nicht fristgerecht vor, so ist das Unternehmen zu verwerten. Es ist zu schließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 114a, 115 nicht vorliegen. Es kann sowohl als Ganzes oder in Teilen verkauft werden. Weitere Folge der Fristversäumnis ist, daß bei einem späteren Zwangsausgleichsantrag nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 114c ein Innehalten mit der Verwertung zulässig ist. § 140 Abs. 2 ist nur zusätzlich anzuwenden.

Zu § 114c:

Diese Bestimmung regelt, wann das Unternehmen bei Vorliegen eines zulässigen Zwangsausgleichs zu verwerten ist.

Um zu verhindern, daß es zu sehr langen Fortführungszeiten kommt, ohne daß eine Lösung gefunden wird, soll das Unternehmen verwertet werden, wenn der vom Gemeinschuldner vorgelegte Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird. Es ist nicht Sache des Masseverwalters, für den Schuldner das Unternehmen in der Hoffnung weiterzuführen, daß irgendwann ein Zwangsausgleich angenommen werden wird. Eine frühere Verwertung ist auch in dem Fall geboten, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit nicht mehr gegeben sind, ebenso, wenn der vom Schuldner vorgelegte Zwangsausgleichsantrag nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht. In diesen

Bundesministerium für Justiz

Fällen kann somit auch vor Ablauf von 90 Tagen die Verwertung vorgenommen werden.

Wird der Ausgleichsvorschlag von den Gläubigern nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen, so ist eine Erstreckung der Tagsatzung unter den Voraussetzungen nach § 148a oder jederzeit ein neuer Vorschlag zulässig. § 140 Abs. 2 ordnet an, daß bei Vorliegen eines zulässigen Zwangsausgleichsantrags mit der Verwertung der Konkursmasse innegehalten werden kann. Abs. 2 verlangt jedoch darüber hinaus nicht nur die Zulässigkeit des neuen Vorschlags, sondern für ein Innehalten mit der Verwertung ausdrücklich, daß der Zwangsausgleichsantrag mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners nicht im Widerspruch steht (was auch ein Bestätigungshindernis nach § 154 Z 1 ist) und daß er im Hinblick auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens von den Gläubigern wahrscheinlich angenommen werden wird. Eine Aufschiebung der Verwertung ex lege ist nämlich nur gerechtfertigt, wenn ein Zwangsausgleich nicht nur sinnvoll ist, sondern auch, wenn er vom Willen der Gläubigermehrheit getragen wird.

Zu Art. II Z 24 (§ 115):

Neben der Einfügung einer Überschrift wird die aufgrund der Änderungen der §§ 114ff notwendig gewordene Zitat Anpassung in Abs. 1 vorgenommen.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Abs. 2, der festlegt, wann eine Haftungserklärung für den Ausfall bei Fortführung des Unternehmens ausreichend ist, stellt derzeit darauf ab, daß die Haftungserklärung für mindestens drei Monate abgegeben werden muß. Da die Entscheidung über das weitere Schicksal des Unternehmens nunmehr in der ersten Gläubigerversammlung, die zwischen 45 und 60 Tagen nach Konkurseröffnung bzw. bei einem Anschlußkonkurs bereits 14 Tage nach Konkurseröffnung stattfinden kann, wird nunmehr für den Haftungszeitraum auf die erste Gläubigerversammlung abgestellt.

In Weiterführung des Gedankens, daß es nicht zu jahrelangen Fortführungen des Unternehmens durch den Masseverwalter kommen soll, sieht der neu angefügte Abs. 4 vor, daß das Konkursgericht die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeinschuldner einen zulässigen Zwangsausgleichsantrag gestellt hat. Nur dann, wenn der Zwangsausgleichsantrag bereits angenommen wurde, kommt es nicht zu einer Schließung.

Zu Art. II Z 25 (§ 117):

Diese Bestimmung regelt, welche Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedürfen. Hiebei werden derzeit neben der Veräußerung des Unternehmens oder

Bundesministerium für Justiz

eines Anteils daran die Veräußerung des ganzen Warenlagers oder von Teilen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren genannt.

Es geht jedoch zu weit, für die Veräußerung bloß einzelner Partien von Waren eine Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts vorzusehen. Es wird daher festgelegt, daß nur mehr die Genehmigung der Veräußerung des ganzen Warenlagers oder eines wesentlichen Teils davon erforderlich ist.

Zu Art. II Z 26 (§ 119):

Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die durch die EO-Nov. 1995, BGBl. Nr. 519/1995, geschaffene Änderung des § 282 Abs. 1 EO dar.

Zu Art. II Z 27 (§ 121):

In dieser Bestimmung ist geregelt, daß zur Verhandlung über die Rechnung des Masseverwalters eine Tagsatzung anzuordnen ist, wer hiezu zu laden ist und daß sie durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist. Der Anschlag an der Gerichtstafel wird jedoch durch die Eintragung in eine Insolvenzdatei ersetzt. Dies war zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 28 (§ 125 und § 127):

Auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 29 und 30 (§§ 129 und 130):

1. Massegläubiger können gegen die Verteilung der Konkursmasse Rekurs erheben, wenn sie sich durch die Verteilung in ihrem, den Konkursgläubigern vorangehenden Befriedigungsrecht beschwert erachten (Mohr, KO⁸ § 130 E 3). Erinnerungen gegen den Verteilungsentwurf dürfen sie jedoch nicht erheben. Dies wäre jedoch zweckmäßig.

Es wird somit auch den Massegläubigern ein Recht auf Erhebung von Erinnerungen gegeben. Dadurch werden Rechtsmittel, die das Verfahren verzögern und die Konkursaufhebung verhindern, vermieden.

2. In § 130 Abs. 1 und 4 ist unter anderem vorgesehen, daß der Verteilungsentwurf bzw. die Entscheidung darüber durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist. Der Anschlag an der Gerichtstafel wird durch die Eintragung in die Insolvenzdatei ersetzt. Dies war zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 31 (§ 138):

§ 138 beschäftigt sich mit nach der Schlußverteilung frei werdendem oder zum Vorschein kommendem Konkursvermögen. Dieses ist auf Grund des Schlußverteilungsentwurfs vom Masseverwalter mit Genehmigung des Konkursgerichts zu verteilen. Von einer nachträglichen Verteilung kann dann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und

Bundesministerium für Justiz

die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint. In diesem Fall kann der freigewordene oder zum Vorschein gekommene Betrag dem Gemeinschuldner überlassen werden. Dies ist bei geringfügigen Beträgen unproblematisch. Wäre aber etwa ein Betrag von 50.000 S auf 1.000 Gläubiger aufzuteilen, was bei großen Konkursen durchaus der Fall sein kann, so würde jeder Gläubiger einen Betrag von 50 S erhalten. Dies steht in keinem Verhältnis zu den hiefür auflaufenden Kosten. Andererseits erscheint es aber unbillig, einen für den Gemeinschuldner eher hohen Betrag diesem zu überlassen. Abs. 3 wird daher dahingehend ergänzt, daß ein allenfalls zur Verfügung stehender Betrag nicht nur dem Gemeinschuldner, sondern auch einer gemeinnützigen Einrichtung, die das Gericht bestimmen kann, überlassen werden kann. Durch die Änderung wird auch erreicht, daß bei einer juristischen Person nachträglich hervorkommendes Vermögen nicht verteilt werden muß.

Zu Art. II Z 31a (§ 140):

Der Ausschluß des Zwangsausgleichs für Genossenschaften ist nicht mehr sachgerecht (*Dellinger/Oberhammer*, Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes, 235 und *Dellinger*, Reform des Genossenschaftsrechts, 20 FN 9) und wird daher gestrichen.

Zu Art. II Z 32 (§ 145):

§ 145 bestimmt, daß der Ausgleichsantrag nach Beginn der Tagsatzung nicht mehr zurückgezogen werden kann. Derzeit ist eine Änderung oder die Unterbreitung eines neuen Ausgleichsvorschlags nach Ablehnung des früheren in der Tagsatzung selbst nur dann zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient, es sei denn, alle stimmberechtigten Konkursgläubiger sind anwesend. Der Entwurf stellt nun nicht mehr darauf ab, ob ein solcher Ausgleichsvorschlag zuzulassen ist (die Zulässigkeit richtet sich nur nach § 141), sondern regelt nur mehr die Frage, wann die Abstimmung über einen solchen Antrag in derselben Tagsatzung zulässig ist. Hiebei wird nur mehr darauf abgestellt, ob der geänderte oder der neue Vorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist. Daß er nicht offenbar Verschleppungszwecken dient, ist bereits eine Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 141 Z 4).

Zu Art. II Z 33 (§ 147):

Durch das IRÄG 1994, BGBl. Nr. 153/1994 wurde § 147 Abs. 1 dahingehend geändert, daß jene Gläubiger, die an der Tagsatzung über die Abstimmung über den vorgelegten Zwangsausgleichsantrag nicht teilnehmen, bei der Ermittlung der Kapitalmehrheit nicht mehr berücksichtigt werden. Jene Gläubiger, Bundesministerium für Justiz

die am Verfahren kein Interesse zeigen, sollten "neutralisiert" werden, um den Abschluß eines Zwangsausgleichs zu erleichtern. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt. In Weiterentwicklung dieses Gedankens sieht der Entwurf vor, daß bei der Tagsatzung zur Abstimmung über den Zwangsausgleichsantrag eine "Mindestanwesenheit" von Gläubigern nicht erforderlich ist. Besonders im Schuldenregulierungsverfahren hat die Voraussetzung der Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern, deren stimmberchtigte Forderungen den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen, für die Beschlußfähigkeit der Gläubigerversammlung oftmals zum Scheitern des Zwangsausgleichs oder des Zahlungsplans geführt.

Abs. 2 Satz 2 und 3 werden inhaltlich unverändert zu § 148a übernommen.

Zu Art. II Z 34 (§ 148a):

In Abs. 1 wurde die Änderung des § 145 berücksichtigt. Auf die Ausführungen hiezu wird verwiesen.

Abs. 2 übernimmt wegen des inhaltlichen Zusammenhangs § 147 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Zu Art. II Z 35 (§ 153):

Die Gründe, aus denen ein Zwangsausgleich und aus denen ein Ausgleich zu versagen ist, weichen von einander ab. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Um einen Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Gleichklang des § 153 mit § 50 AO herzustellen, werden § 50 Z 4 und 5 auch zu § 153 übernommen.

In der Praxis hat die Tatsache, daß der Ausgleich auch dann bestätigt werden kann, wenn die Masseforderungen nicht bezahlt oder sichergestellt sind, zu Problemen geführt. Der Schuldner erfüllt zwar den Ausgleich, bezahlt aber die Masseforderungen nicht. Der Ausgleich ist dennoch erfüllt. Betroffen von diesem Problem sind vor allem die Forderungen des IAG-Fonds. Zur Vermeidung dieser Praxis und entsprechend den Intentionen des Zwangsausgleichs soll eine derartige Vorgangsweise, die vor allem den Fonds schädigt, nicht mehr möglich sein. Die Ausgleichsbestätigung soll daher nur dann erteilt werden dürfen, wenn alle Masseforderungen bezahlt oder sichergestellt sind.

Zu Art. II Z 36 (§ 155):

Gegen die Bestätigung des Zwangsausgleichs steht derzeit jedem Beteiligten, der dem Zwangsausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners das Rechtsmittel des Rekurses offen. Das Rekursrecht steht allen bei der Zwangsausgleichstagsatzung nicht anwesenden Gläubigern zu, wenn der Zwangsausgleichsantrag in der Tagsatzung oder kurz vorher zum Nachteil der Konkursgläubiger geändert wurde (SZ 14/50). Ist das Interesse des Gläubigers am Zwangsausgleich derart gering, daß er nicht einmal die Bundesministerium für Justiz

Tagsatzung besucht, so soll ihm auch ein Rekursrecht gegen die Bestätigung nicht zustehen (siehe auch die Änderungen der Zustimmungserfordernisse im IRÄG 1994 BGBl. Nr. 153/1994). Voraussetzung für das Rekursrecht soll daher sein, daß der in der Tagsatzung anwesende Gläubiger gegen die Annahme des Zwangsausgleichs gestimmt hat.

Zu Art. II Z 37 (§ 157g):

Die Anzahl der Sachwalterausgleiche mit Vermögensübertragung zur Verwertung ist in letzter Zeit vor allem deshalb stark gesunken, weil nach der Rechtsprechung des OLG Wien (siehe *Mohr*, KO⁸ § 64 AO E 1) die Überwachung einzustellen ist, wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird, weil die im Ausgleich vereinbarte Quote durch die Verwertung des Vermögens nicht hereingebracht wird. Dies ist nicht zweckmäßig. Es wird daher sowohl im Ausgleichsverfahren als auch beim Zwangsausgleich in § 157g vorgeschlagen, daß der Einstellungsgrund nach Abs. 2 Z 3 bei einem Sachwalterausgleich mit Vermögensübertragung zur Verwertung nicht anzuwenden ist.

Zu Art. II Z 38 (§ 166):

Nach § 166 Abs. 1 ist der Konkurs nach Befriedigung der Massegläubiger aufzuheben, wenn im Laufe des Konkursverfahrens hervorkommt, daß nur ein Konkursgläubiger an dem Verfahren

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

teilnimmt. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 70 Abs. 1 zu sehen, wonach das Konkursverfahren Gläubigermehrheit voraussetzt. § 70 Abs. 1 über das Erfordernis der Gläubigermehrheit wurde jedoch geändert. Es war daher Abs. 1 entsprechend anzupassen. Dies löst auch die Frage, ob einer natürlichen Person die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens verwehrt ist, wenn nur ein Konkursgläubiger bei Ablauf der Anmeldefrist (SZ 31/103) seine Forderung angemeldet hat.

Zu Art. II Z 39 (§ 170):

§ 92 Abs. 1 verlangt für die Beschlußfähigkeit der Gläubigerversammlung die Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern, deren stimmberechtigte Forderungen den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 147 erfaßt nur die Zwangsausgleichstagsatzung, nicht jedoch Gläubigerversammlungen, die anderes zum Inhalt haben. Im Falle des geringfügigen Konkurses, wo bereits jetzt Abweichungen vom ordentlichen Verfahren zur Vereinfachung und Beschleunigung vorgesehen sind, scheint das Erfordernis einer bestimmten Mindestanwesenheit für die Beschlußfähigkeit insbesondere unter Berücksichtigung des - aufgrund der nicht allzu großen Verteilungsmasse - eher geringen Interesses der Gläubiger an der aktiven Beteiligung an solchen Verfahren nicht zwingend erforderlich, sodaß § 92 Abs. 1 in geringfügigen Konkurses generell nicht anwendbar sein soll.

Bundesministerium für Justiz

Zum Entfall der derzeitigen Z 1 wird auf die Ausführungen zu § 173a verwiesen.

Zu Art. II Z 40 (§ 173a):

In Art. XIV EinfVKO wird die gesetzliche Grundlage für eine Insolvenzdatei geschaffen. In diese werden alle bekanntzumachenden Tatsachen eingetragen.

Diese technisch neue Eintragungsart gewährleistet die gleiche, wenn nicht sogar eine größere Publizitätswirkung als die traditionellen Verlautbarungen, weil die Insolvenzdatei nicht nur auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen abgefragt und auf diese Weise jedermann - einfach und kostengünstig - die Einsicht in die Datei durch Herstellung eines Ausdrucks erteilt werden kann, sondern weil Benützer die Insolvenzdatei auch auf ihren eigenen Terminals abfragen können.

Die öffentlichen Bekanntmachungen mit Edikt an der Gerichtstafel sowie die insolvenzbezogenen Einschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt sind somit durch die Schaffung einer Insolvenzdatei entbehrlich.

Zu Art. II Z 41 (§ 174):

In Abs. 3 wird berücksichtigt, daß die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern durch die Eintragung in die

Insolvenzdatei ersetzt wird. Auf die Erläuterungen zu § 173a und Art. XIV EinfVKO wird verwiesen.

Zu Art. II Z 42 (§ 177):

Die vorgeschlagene Änderung stellt bis auf die Ergänzung der Z 1 und die Einfügung der Z 3 nur eine sprachliche Umgestaltung der geltenden Bestimmung dar. Z 3 ergänzt die Anzeigepflicht für den Fall, daß es zu einer Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens gekommen ist. In diesem Fall liegt es nahe, daß der Tatbestand der fahrlässigen Krida verwirklicht wurde. Die Anzeige bezieht sich hiebei bei juristischen Personen auf die organschaftlichen Vertreter, die die Anzeigepflicht des Gerichts bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens bei der Gesellschaft dadurch verhindern hätten können, daß sie einen Kostenvorschuß erlegen oder über kostendeckendes Vermögen verfügen, sodaß der Konkurs eröffnet und nicht wegen Fehlens eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Wenn bei der strafrechtlichen Überprüfung Vermögen hervorkommt, hat das Konkursgericht von Amts wegen zu entscheiden, ob ein Konkursverfahren zu eröffnen ist (§ 72f).

Durch die Ergänzung der Z 1 wird berücksichtigt, daß im Konkursverfahren juristischer Personen, die kein kostendeckendes Vermögen haben, auch die organschaftlichen Vertreter zur

Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet sind.

Zu Art. II Z 43 (§ 180):

Diese Änderung stellt lediglich eine durch die Umgestaltung der §§ 79 bis 86 EO durch die EO-Nov. 1995, BGBl. Nr. 974/1995, notwendige Zitat Anpassung dar.

Zu Art. II Z 44 (§ 183):

Diese Änderung stellt eine durch den Entfall des Abs. 1 des § 166 notwendige Zitat Anpassung dar.

Zu Art. II Z 45 (§ 187):

§ 187 regelt den Umfang der Eigenverwaltung im Schuldenregulierungsverfahren. Zur Klarstellung wird Z 3 berichtigt und Z 4 ergänzt.

Zu Art. II Z 46 (§ 190):

1. Nach § 190 Abs. 3 kann bei Eigenverwaltung das Konkursgericht das Exekutionsgericht um Verwertung einer unbeweglichen Sache - wozu der Schuldner nach § 187 Abs. 1 Z 6 nicht befugt ist - ersuchen. Dies warf die Frage auf, ob die Verwertung im Konkursverfahren zu erfolgen hat oder in einem gesonderten Verfahren, das beim Konkurs- oder beim Exekutionsgericht zu führen ist. In der Literatur (*Konecny, Eigenverwaltung im Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997*

Konkurs privater Schuldner, BeitrZPR V 45) wird unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen überwiegend die zweite Meinung vertreten, wobei jedoch auf die Schwierigkeiten der Kollision usw. hingewiesen wird. Die Verwertung im Konkursverfahren wird als zweckmäßiger und sinnvoller angesehen. Es wird daher nunmehr klargestellt, daß das Konkursgericht unbewegliche Sachen der Konkursmasse auch im Rahmen des Konkursverfahrens selbst veräußern oder im Rechtshilfeweg das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung ersuchen kann. Der Begriff "ersuchen" ist iS des § 12 Abs. 2 zu verstehen.

2. Zur Entgegennahme des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens kann vom Gericht bereits während des Konkursverfahrens und nicht erst im Abschöpfungsverfahren ein Treuhänder bestellt werden. Diesem obliegt auch die Schlußverteilung des gesamten Erlöses, nicht nur des an ihn überwiesenen Arbeitseinkommens.

Zu Art. II Z 47 (§ 197):

Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, werden auch vom Zahlungsplan erfaßt. Sie haben jedoch selbst Anspruch auf die Quote nur dann, wenn diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie der Schuldner bekanntgegeben hat. Zweck dieser Vorschrift ist

es, den Schuldner vor Forderungen zu schützen, die ihm nicht bekannt sind.

Die Regelung hat in der Praxis allerdings dazu geführt, daß die Konkursgläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, vom Schuldner eine Änderung seines unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Gläubiger ausgearbeiteten Zahlungsplans verlangen, wenn einer dieser Gläubiger seine Forderung nicht angemeldet hat. Der Schuldner muß dann, wenn der seine Konkursforderung nicht anmeldende Gläubiger auf die Quote Exekution führt, in einem Oppositionsprozeß darlegen, daß diese Quote nicht seiner wirtschaftlichen Lage entspricht. Dies bringt für den Schuldner ein zusätzliches Prozeßkostenrisiko. Auch die weitere Kürzung der Forderung dieses Gläubigers ist nicht geboten. Es sollen daher vom Zahlungsplan auch die Forderungen derjenigen Gläubiger nicht unter die Zahlungsplanquote gekürzt werden können, die nicht angemeldet haben, wenn und soweit sie vom Schuldner bekannt gegeben wurden.

Zu Art. II Z 48 und 49 (§§ 200 und 205):

In diesen Bestimmungen war zu berücksichtigen, daß statt des Anschlags an der Gerichtstafel die Eintragung in eine Insolvenzdatei vorgesehen wird. Auf die Erläuterungen zu § 173a und Art. XIV EinfVKO wird verwiesen.

Zu Art. II Z 50 (§ 219):

Die in dieser Bestimmung enthaltene Übergangsvorschrift ist bereits seit 1. Jänner 1995 (Verordnung BGBl. Nr. 960/1994) überholt. Sie ist daher als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Art. III Z 1 (§ 1):

Voraussetzung der Ausgleichseröffnung ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit sind künftig fällige Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen (SZ 63/124). Bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann daher das Ausgleichsverfahren nicht eröffnet werden. Dies ist jedoch zweckmäßig, weil im Reorganisationsverfahren eine Gläubigerabstimmung nicht vorgesehen ist und bei dessen Scheitern dies im Rahmen des Ausgleichsverfahrens geschehen kann; allerdings müssen die mit dem Ausgleich beschlossenen Maßnahmen im Interesse aller Gläubiger liegen (§ 51 AO), ein Ausgleich darf nicht bloß der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens dienen, wie dies primär Zweck des Reorganisationsverfahrens ist. Die Möglichkeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit entspricht auch dem Ziel der Novelle, eine möglichst rechtzeitige Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens zu erleichtern, um dem Schuldner eine Sanierung zu ermöglichen. Das Ausgleichsgericht hat nach § 3 Abs. 2 alle zur Sicherung des Vermögens und

Bundesministerium für Justiz

zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann es dem Schuldner für die Dauer des Ausgleichsverfahrens auch bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Zusätzlich ist es möglich, zur Sicherung der Unternehmensfortführung dem Schuldner auch diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die einen Gemeinschuldner kraft Gesetzes treffen. Diese letzte, doch sehr weitreichende Einschränkung der Verfügungsfähigkeit des Schuldners soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil die in der Ausgleichsordnung vorgesehenen Einschränkungen (siehe § 8) ohnedies ausreichend sind, um Mißbräuche zu verhindern. Außerdem soll dem Schuldner ein Anreiz geboten werden, anstelle des Konkursverfahrens das Ausgleichsverfahren zu wählen. Das Ausgleichsverfahren ist auch in erste Linie auf Fortführung gerichtet, so daß in diesem Verfahren die Mitwirkung des Schuldners bei der Führung des Unternehmens von besonderer Bedeutung ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 5):

Die Änderung ist notwendig, um den Gleichklang mit § 74 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Art. III Z 3 (§ 7):

Die Änderung ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 2 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Zu Art. III Z 4 (§ 8):

Entsprechend der Änderung des § 5 KO ist auch § 8 zu ergänzen. Auf die Erläuterungen zu § 5 KO wird verwiesen.

Zu Art. III Z 4a (§ 20b):

Die dem Ausgleichsverwalter offenstehende Frist von einem Monat zur Überprüfung, ob er Vertragsrücktritten oder Kündigungen des Schuldners zustimmt, hat sich in der Praxis vor allem dann als zu kurz herausgestellt, wenn es sich um "große" Unternehmen is des § 68 handelt. Für diese Fälle soll daher eine einmalige Verlängerung der Frist um einen Monat möglich sein, um dem Ausgleichsverwalter ausreichend Zeit zu geben, die Sachlage zu überprüfen, bevor er eine Entscheidung trifft.

Zu Art. III Z 5 (§ 20c):

Die Ergänzung des Abs. 3 nach dem ersten Satz ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 25 KO herzustellen.

Zur Änderung des Abs. 2 und des letzten Satzes des Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu § 20b verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 20e):

1. Im Ausgleichsverfahren steht die Sanierung des Unternehmens im Vordergrund. Um dies auch praktisch zu ermöglichen, müssen für die Fortführung wesentliche Rahmenbedingungen
Bundesministerium für Justiz

erfüllt sein. So ist etwa eine Fortführung dann nicht möglich, wenn die Räumlichkeiten, in denen das Unternehmen betrieben wird, dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Sind die Geschäftsräumlichkeiten in Bestand genommen, so wird in vielen Fällen aufgrund der bestehenden Zahlungsschwierigkeiten der Bestandzins der letzten Monate nicht bezahlt worden sein. Dies stellt nach § 30 Abs. 2 Z 1 MRG einen Kündigungsgrund dar, nach § 1118 ABGB kann eine Räumungsklage eingebracht werden. Die rückständigen Bestandzinse sind Ausgleichsforderungen. Um nun zu verhindern, daß die Sanierung deshalb scheitert, weil der Bestandvertrag aufgelöst wird, soll vorgesehen werden, daß wegen eines vor dem Antrag auf Ausgleichseröffnung aufgelaufenen Rückstands das Bestandverhältnis nicht aufgelöst werden kann.

2. Das Ausgleichsverfahren ist vor allem auf eine Sanierung des Unternehmens gerichtet. Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung ist u.a., daß die für die Fortführung des Unternehmens wichtigsten Verträge aufrecht bleiben. Werden sämtliche Geschäftsbeziehungen von den Vertragspartnern abgebrochen, so kann trotz eines aussichtsreichen Sanierungskonzepts das Unternehmen nicht gerettet werden. In vielen Verträgen ist für den Fall der Eröffnung des Ausgleichs oder Konkursverfahrens ein Rücktrittsrecht, die automatische Auflösung des Vertrags oder die Fälligstellung eines zugezählten Kredits vereinbart. Dies wirkt sich auf die Fortführung des

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Unternehmens negativ aus. Um die Sanierungschancen zu erhöhen, sollen daher Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts oder Vereinbarungen, wonach eine automatische Auflösung des Vertrages erfolgt, unzulässig sein. Diese Regelung soll nur im Ausgleichsverfahren gelten, nicht jedoch im Konkursverfahren. Damit sollen die Sanierungschancen erhöht und gleichzeitig das Ausgleichsverfahren attraktiver gestaltet werden. Die für den Vertragspartner damit verbundene Bindung an den Ausgleichsschuldner, dessen Vermögenssituation "unsicher" ist, ist im Ausgleichsverfahren gerechtfertigt, weil die Dauer des Verfahrens zeitlich befristet ist (der Ausgleichsantrag ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens anzunehmen; siehe § 67 Abs. 2 Z 2).

Die Ergänzung durch Abs. 4 ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 25a KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Art. III Z 7 (§ 23):

Die Änderung ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 46 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Art. III Z 8 bis 11 und 13 (§§ 37, 42, 45, 52 und 64):

Die Änderungen des Zwangsausgleichs werden auch ins Ausgleichsverfahren übernommen. Auf die Erläuterungen zu §§ 145, 147, 148a, 155 und 157g KO wird verwiesen.

Bundesministerium für Justiz

Zu Art. III Z 10a (§ 50):

Die Voraussetzungen für die Ausgleichsbestätigung im Konkursrecht werden auch ins Ausgleichsverfahren übernommen. Auf die Erläuterungen zu § 153 Z 6 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 12 (§ 53):

Durch die KO-Nov. 1993, BGBl. Nr. 974/1993, wurde das Eintreten der Verzugsfolgen, wenn die Zwangsausgleichsquote in Raten zu zahlen ist, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, eingeschränkt. Diese Änderung ist auch für das Ausgleichsverfahren zu übernehmen.

Zu Art. III Z 14 (§ 65):

In dieser Bestimmung ist die Änderung des § 8 Abs. 4 zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Art. III Z 15 (§ 67):

1. Die Änderung des Abs. 1 Z 6 berücksichtigt die Änderung des § 8 Abs. 4. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

2. § 67 legt verschiedene Einstellungsgründe des Ausgleichsverfahrens fest, die vom Gericht von Amts wegen wahrzunehmen sind. Ausgehend von der ursprünglichen Konzeption des Ausgleichsverfahrens, wonach der Schuldner einer Entschuldung "würdig" sein muß, stellt u.a. die Tatsache, daß der Schuldner Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinns oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat sowie daß er den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens schuldhaft verzögert hat, einen von Amts wegen wahrzunehmenden Einstellungsgrund dar. Das "Würdigkeits-element" ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr soll es entscheidend sein, daß der Schuldner nunmehr das Ausgleichsverfahren ernsthaft betreibt; Fehler der Vergangenheit sollen ihm im Ausgleichsverfahren nicht weiter angelastet werden. Es werden daher die aufgezeigten Fälle in den von Amts wegen wahrzunehmenden Einstellungsgründen nicht mehr erwähnt. Es kann jedoch in diesem Fall der Einstellungsgrund nach Abs. 2 vorliegen

3. Zur Änderung des Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu § 73 KO verwiesen.

Zu Art. I Z 16 (§ 69):

1. Zur Beschleunigung der Entscheidung, ob nach Scheitern des Ausgleichs der Anschlußkonkurs zu eröffnen ist, soll nicht mehr die Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses oder des die Bestätigung versagenden Beschlusses abgewartet werden müssen, sondern zugleich mit diesen Entscheidungen auch über die Eröffnung des Konkurses entschieden werden.

2. Zur Änderung des Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 KO verwiesen.

Bundesministerium für Justiz

Zu Art. I Z 17 (§§ 79 bis 91):

Das Vorverfahren wurde von der Praxis nicht angenommen. Durchschnittlich gibt es jährlich etwa ein bis zwei Verfahren. Im Hinblick darauf sowie insbesondere aufgrund des neugeschaffenen Unternehmensreorganisationsgesetzes, das noch vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung Reorganisationsmöglichkeiten bietet, ist das Vorverfahren entbehrlich.

Zu Art. IV Z 1 (Art. VII bis IX):

Ziel des neuen Europäischen Insolvenzübereinkommens ist die gemeinschaftsweite Durchsetzung des Universalitätsprinzips, also die Anerkennung der Auslandswirkungen von Insolvenzverfahren, allerdings in einem durch nationale, territoriale Sekundärinsolvenzverfahren modifizierten Sinne. Insolvenzverfahren aller Art (in Österreich: das Konkursverfahren und das Ausgleichsverfahren), die von einem Staat eröffnet werden, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, werden automatisch in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne daß es irgendwelcher Förmlichkeiten bedarf (Exequatur, Veröffentlichung etc.).

Besitzt der Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eine Niederlassung, so kann dort jedoch ein territoriales Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden, das Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

stets ein Liquidationsverfahren sein muß. Die Verzahnung von Haupt- und Sekundärverfahren ist durch eine Reihe von Einfluß- und Mitspracherechten des Hauptinsolvenzverwalters gesichert, deren wichtigstes das Recht ist, die zeitweilige Aussetzung der Verwertung im Sekundärverfahren zu beantragen.

Anwendungsbereich

Das Übereinkommen regelt nur die Beziehungen der Vertragsstaaten untereinander, nicht jedoch die insolvenzrechtliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Es ist nur anwendbar, wenn sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in der Gemeinschaft befindet.

Das Übereinkommen erfaßt als Insolvenzverfahren "die Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben" (Art. 1 Abs. 1). Der Begriff der Insolvenz wird nicht definiert; das Übereinkommen verweist insoweit auf das jeweilige nationale Recht und auf ein gemeinsames Vorverständnis, das jedenfalls ein Element von Zahlungs- und Vermögensinsuffizienz erfaßt.

Das Übereinkommen gilt nicht nur für Konkurse und für einheitliche Insolvenzverfahren, sondern auch für Ausgleichsverfahren und für die meisten in der Gemeinschaft bekannten Sanierungsverfahren.

Bundesministerium für Justiz

Internationale Zuständigkeit:

Das Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit "direkt", also im Wege einer vertraglichen Allokation der internationalen Zuständigkeit unter den Staaten, und nicht nur "indirekt", also im Sinne einer bloßen Anerkennungsvoraussetzung. Es unterscheidet die Zuständigkeit für die Eröffnung universeller Verfahren mit grenzüberschreitenden Wirkungen einerseits und territorialer Verfahren andererseits. Jene können nur von dem Staat eröffnet werden, in dem der Schuldner den "Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen" hat (Art. 3 Abs. 1). Sie werden Hauptinsolvenzverfahren genannt. Territoriale Verfahren können in den Staaten eröffnet werden, in denen der Schuldner eine Niederlassung besitzt (Art. 3 Abs. 2). Solche Verfahren heißen Sekundärinsolvenzverfahren, wenn und sobald ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet ist, sonst heißen sie Partikularverfahren (isolierte Territorialverfahren) (Art. 3 Abs. 4). In der Eröffnungsentscheidung ist anzugeben, ob die internationale Zuständigkeit auf dem Interessenmittelpunkt (Art. 3 Abs. 1) oder auf dem Vorhandensein einer Niederlassung (Art. 3 Abs. 2) beruht.

1. Hauptinsolvenzverfahren:

Der Begriff des Interessenmittelpunkts bezeichnet bei natürlichen Personen in der Regel den Wohnsitz und bei Kaufleuten oder Einzelunternehmern den Ort der gewerblichen Niederlassung und bei Freiberuflern den Ort der Kanzlei oder der beruflichen Betätigung. Bei juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß der Interessenmittelpunkt dem satzungsmäßigen Sitz entspricht. Der Staat des Interessenmittelpunkts kann nur ein Hauptverfahren eröffnen. Die anderen Mitgliedstaaten dürfen jedenfalls - bis an die Grenze des ordre public - die internationale Zuständigkeit des Staates der Verfahrenseröffnung nicht nachprüfen. Beanspruchen mehrere Staaten den Interessenmittelpunkt, ist dasjenige Verfahren anzuerkennen, das als erstes eröffnet wurde.

2. Territorialverfahren:

Das Übereinkommen gestattet die Eröffnung von Territorialverfahren nur den Staaten, in denen der Schuldner eine Niederlassung besitzt. Als Kompromiß mit jenen Staaten, die den Vermögensgerichtsstand für erforderlich hielten, ist die Niederlassung denkbar weit definiert als jede "wirtschaftliche Aktivität von nicht vorübergehender Art, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt" (Art. 2 Buchst. h). Ein zulässigerweise eröffnetes Bundesministerium für Justiz

Territorialverfahren verdrängt in dem betreffenden Territorium die Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens.

3. Partikularinsolvenzverfahren:

Vor Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eröffnete territoriale Verfahren ("Partikularinsolvenzverfahren") sieht das Übereinkommen als unerwünscht an. Der Staat des Interessenmittelpunktes soll grundsätzlich vorrangig über das Ob und das Wann von Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners entscheiden.

Allerdings läßt das Übereinkommen Partikularverfahren dann zu, wenn im Staat des Interessenmittelpunktes ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist (etwa weil der in Frankreich ansässige Schuldner dort als Nichtkaufmann nicht konkursfähig ist). Ein Partikularverfahren kann außerdem dann eröffnet werden, wenn es von einem Gläubiger beantragt wird, dessen Forderung auf den Betrieb der Niederlassung zurückgeht oder der in dem Staat der Niederlassung wohnt oder seinen Sitz hat. Ist das Partikularinsolvenzverfahren kein Liquidationsverfahren, kann der Verwalter eines späteren Hauptinsolvenzverfahrens die Überleitung in ein Liquidationsverfahren beantragen (Art. 37), wenn dies im Interesse der Gläubiger "seines" Verfahrens liegt.

Gegenseitige Anerkennung von Insolvenzverfahren:

1. Automatische Anerkennung:

Kapitel II des Übereinkommens enthält die Regeln über die gegenseitige Anerkennung von Insolvenzverfahren. Verfahren, die von den nach Art. 3 international zuständigen Gerichten oder sonstigen Stellen eines Vertragsstaats eröffnet wurden, werden automatisch in den anderen Staaten anerkannt (Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1). Die Anerkennung setzt also weder eine besondere Entscheidung noch die Veröffentlichung in anderen Staaten voraus. Es kommt nur auf die Wirksamkeit, nicht auf die formelle Rechtskraft der Eröffnungsentscheidung an.

Anerkannt werden nicht nur Insolvenzverfahren, die vom Staat des Interessenmittelpunkts des Schuldners eröffnet werden und die universelle Wirkung haben, sondern auch Territorialverfahren, die am Ort einer Niederlassung des Schuldners eröffnet werden. In den anderen Vertragsstaaten entfaltet ein anzuerkennendes Insolvenzverfahren die Wirkungen, die ihm das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung beilegt.

Im Falle eines am Interessenmittelpunkt eröffneten (Haupt-)Insolvenzverfahrens bedeutet dies, daß die Insolvenzwirkungen vom Eröffnungsstaat in die anderen Vertragsstaaten erstreckt werden (Art. 17 Abs. 1). Der Verwalter kann die ihm vom Recht des Staates der Verfahrenseröffnung verliehenen Befugnisse auch in den anderen

Bundesministerium für Justiz

Vertragsstaaten ausüben, insbesondere dort befindliche Gegenstände zur Masse ziehen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2). Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 müssen auch solche Staaten ein ausländisches Hauptinsolvenzverfahren anerkennen, in denen der Schuldner nicht konkursfähig ist.

Die Anerkennung eines Territorialverfahrens hingegen bedeutet lediglich, daß seine Wirkungen in anderen Vertragsstaaten nicht in Frage gestellt werden dürfen (Art. 17 Abs. 2) und daß etwa der Verwalter aus dem Staat der Verfahrenseröffnung verbrachtes Massevermögen in anderen Staaten in Anspruch nehmen und in diesen masseverkürzende Rechtshandlungen anfechten kann (so Art. 18 Abs. 2).

2. Schranken der Anerkennung ausländischer Verfahren:

Die Universalität des Hauptinsolvenzverfahrens wird eingeschränkt und die Wirkungen des ausländischen Verfahrens werden überlagert, wenn in einem anderen Vertragsstaat ein Territorialinsolvenzverfahren im Sinne des Übereinkommens eröffnet ist; dieses Verfahren ist dann notwendig ein Sekundärinsolvenzverfahren. Ebenso haben insolvenzrechtliche Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren Vorrang vor einem ausländischen Hauptinsolvenzverfahren; der ausländische Verwalter darf solchen Sicherungsmaßnahmen nicht zuwiderhandeln.

Gegenüber einem Verfahren, das kein Insolvenzverfahren ist, setzt sich das Hauptinsolvenzverfahren durch. Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens muß das ausländische Ortsrecht beachten (Art. 18 Abs. 3). Bedeutsam ist die Klarstellung, daß der Verwalter Massegegenstände nur in den Formen des Ortsrechts verwerten darf. Gegebenenfalls muß im Wege der international-privatrechtlichen Anpassung dasjenige Verwertungsverfahren des Ortsrechts gewählt werden, das den Absichten der lex concursus am nächsten kommt.

Sekundärinsolvenzverfahren

Kapitel III des Übereinkommens handelt von den Sekundärinsolvenzverfahren. Sie sollen das Prinzip der Universalität modifizieren. Durch Eröffnung eines örtlichen Insolvenzverfahrens mit territorialer Wirkung wird einerseits die Wirkungserstreckung des ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens auf das Inlandsvermögen gehindert; andererseits werden Gang und Ausgang des örtlichen Verfahrens in gewissem Umfang den Bedürfnissen des Hauptinsolvenzverfahrens untergeordnet.

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 kann ein Sekundärinsolvenzverfahren nur in solchen Staaten eröffnet werden, in denen eine Niederlassung des Schuldners gelegen ist (vgl. Art. 27 Abs. 1 Satz 1). Auf das Verfahren und seine Wirkungen ist das Konkursrecht des Staates der Bundesministerium für Justiz

Verfahrenseröffnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen keine besonderen Vorschriften enthält (Art. 28).

Die Staaten können für Sekundärinsolvenzverfahren keine höheren oder geringeren Anforderungen an die Masse stellen als für ein selbständiges nationales Liquidationsverfahren. Sie dürfen das Recht der Verfahrensteilnahme für Sekundärverfahren nicht im Vergleich mit selbständigen Verfahren einschränken oder ausweiten.

Besondere Vorschriften regeln die Verzahnung des Sekundär- mit dem Hauptinsolvenzverfahren. Diese wird vor allem durch eine Reihe von Einfluß- und Mitspracherechten des Hauptinsolvenzverwalters gesichert. Soweit es mit den Zielen des Sekundärinsolvenzverfahrens vereinbar ist, soll dessen Gang und Ausgang den Bedürfnissen des Hauptinsolvenzverfahrens untergeordnet werden.

Die Verwalter der beiden Verfahren sind zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet (Art. 31).

Zusätzlich trifft den Verwalter eines Sekundärverfahrens die Pflicht, dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens Gelegenheit zu Vorschlägen für die Verwertung oder sonstige Verwendung der Masse eines Sekundärverfahrens zu geben. Die Verwalter sind berechtigt und grundsätzlich verpflichtet, die in "ihrem" Verfahren angemeldeten Forderungen in dem jeweils

anderen Verfahren anzumelden, soweit dies für "ihre" Gläubiger zweckmäßig ist.

Ein Verwalter kann in dem jeweils anderen Verfahren an Gläubigerversammlungen teilnehmen und dort sprechen (Art. 32 Abs. 3).

Insgesamt soll mit dem Übereinkommen ein "neutraler Mechanismus" für die internationale Zusammenarbeit geschaffen werden, der den grundlegenden Erwartungen der Parteien, unabhängig von dem Vertragsstaat, in dem sie sich befinden, Rechnung trägt.

Das Insolvenzübereinkommen tritt erst mit der Ratifikation durch jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat in Kraft. Es bedarf keiner Änderung der Insolvenzgesetze. Es ist jedoch zweckmäßig, die den Mitgliedstaaten durch das Übereinkommen eingeräumten Regelungsmöglichkeiten auszunützen. Dies geschieht in den Art. VII bis IXa EinfVKO.

Zu Art. VII:

Abs. 1 statuiert - im Hinblick auf Art. 21 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren, der jedem Vertragsstaat, in dessen Gebiet der Schuldner eine Niederlassung besitzt, die obligatorische Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ermöglicht - , daß der im Rahmen eines Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung Bundesministerium für Justiz

zuständige Gericht die Eröffnung des Verfahrens in Österreich öffentlich bekanntzumachen hat. Diese Bekanntmachung der Eröffnung des ausländischen Verfahrens hat aber weder für dessen Anerkennung noch für die Ausübung der Befugnisse des im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens bestellten Verwalters Bedeutung.

In erster Linie wird mit der Bekanntmachung bezweckt, zur Sicherung des Wirtschaftsverkehrs in den Staaten, in denen der Schuldner Vermögensgegenstände hat bzw. am Marktgeschehen teilnimmt, dadurch beizutragen, daß seine Gläubiger und seine künftigen Vertragspartner über den rechtlichen Status des Schuldners in Kenntnis gesetzt werden.

Obwohl die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Verfahrens keine Voraussetzung für die Anerkennung bildet, kann sie - was die Beurteilung des Verhaltens der betroffenen Personen anlangt - erhebliche rechtliche Folgen haben, und zwar sowohl im Rahmen des Übereinkommens als auch im Rahmen des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts.

Abs. 2 zählt jene Daten und Informationen auf, die die öffentliche Bekanntmachung zu enthalten hat.

Das Übereinkommen legt kein einheitliches Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung fest, sondern überläßt die Einzelheiten der Bekanntmachung den Bestimmungen des Landes, in dem die Bekanntmachung erfolgen soll. Allerdings werden die zu veröffentlichenden Informationen genannt: der wesentliche Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung und gegebenenfalls der Entscheidung über die Bestellung des Verwalters. In beiden Fällen ist stets anzugeben, welcher Verwalter bestellt wurde und ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens ergibt. Allerdings sind dadurch andere Angaben, die für Dritte oder für die Gläubiger von Interesse sein können, nicht ausgeschlossen, wie etwa die nunmehr vorgesehene Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

Nach Abs. 3 hat das Handelsgericht Wien - an welches die Bekanntmachung der Eröffnung des ausländischen Verfahrens (ausschließlich) zu richten ist - die bekanntgegebenen Daten in die Insolvenzdatei (Art. XIV EinfVKO) einzugeben. Auf diese Weise wird eine größere Publizität gewährleistet, da die relevanten Daten auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen und auch vom Publikum auf ihren eigenen PCs abgefragt werden können. Die Zentralisierung der Erfassung und Eingabe der Daten beim Handelsgericht Wien erscheint im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verfahrens - insbesondere für den im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellten Verwalter, der in der Regel die Bekanntgabe der Daten zu veranlassen hat - geboten.

Abs. 4 statuiert, daß der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Bundesministerium für Justiz

Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Gericht jene Maßnahmen zu treffen hat, die im Inland für die Eintragung der Eröffnung des Verfahrens in die öffentlichen Register erforderlich sind. Die Eintragungen ins Firmenbuch sind in § 3 Z 13 FBG, die ins Grundbuch in § 20 lit. a GBG erfaßt.

Die Eintragung der Eröffnungsentscheidung in ein öffentliches Register ist allerdings weder für die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens noch für die Anerkennung der Befugnisse des im Ausland bestellten Verwalters erforderlich. Die Register erfüllen jedoch im Hinblick auf die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs eine wichtige Funktion. Das Vertrauen Dritter, die aufgrund von Angaben in diesen Registern gutgläubig handeln, wird in allen Vertragsstaaten geschützt. Aus diesem Grunde ermächtigt Art. 22 des Übereinkommens den Verwalter auch im Sinne einer umfassenden Wirksamkeit des Insolvenzverfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens eintragen zu lassen.

Die Form und der Inhalt der Eintragung richten sich nach dem Recht des Registerstaats. Dieser Staat sollte für die Eintragung des ausländischen Verfahrens ähnliche Bedingungen, wie bei einem inländischen Verfahren vorsehen.

Zu Art. VIII:

Mit dieser Bestimmung wird - in Anlehnung an § 81 Abs. 3 KO - eine Haftung des im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens bestellten Verwalters für Vermögensnachteile normiert, die er den Beteiligten durch pflichtwidrige Führung seines Amtes, insbesondere durch die Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung oder der Eintragung der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens verursacht.

Zu Art. IX:

Um zu vermeiden, daß sich die Vermögenslage des Schuldners zwischen dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und der Entscheidung über die Eröffnung zu Lasten der Gläubiger verändert, sehen einige Rechtsordnungen die Bestellung eines "vorläufigen Verwalters" vor.

Art. 38 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren berechtigt den vorläufigen Verwalter, für die Zeit zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der tatsächlichen Verfahrenseröffnung die von dem jeweiligen Recht des betreffenden Staates vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Schuldnervermögens zu beantragen.

Mit dieser Bestimmung wird die Lage in der Zeit vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Bundesministerium für Justiz

geregelt. Damit wird die Wirksamkeit des Vermögensbeschlags gegen den Schuldner verstärkt, die in allen Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wirksam wird.

Art. IX statuiert nun, daß für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 des Übereinkommens das in § 63 KO bezeichnete Gericht zuständig ist.

Zu Art. IXa.

Das Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren enthält keine Angaben zu einer etwaigen aufschiebenden Wirkung des Vorabentscheidungsersuchens auf das Insolvenzverfahren während des Zeitraums, in dem der Gerichtshof über die Auslegungsfrage entscheidet.

Die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren stellt im Falle der Insolvenzverfahren ein ernsthaftes Problem dar.

Bei der Beantwortung der Frage nach der aufschiebenden Wirkung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ergibt sich unmittelbar aus ihrer Zuweisung durch das Insolvenzübereinkommen in den dort vorgesehenen Grenzen.

2. Diese Zuweisung soll dazu beitragen, die besonderen Ziele des Übereinkommens auf bestmögliche Weise zu

verwirklichen. Eine einheitliche Auslegung ist gegen die gebotene Effizienz der Insolvenzverfahren abzuwägen.

3. Bei Insolvenzverfahren ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung. Auslöser eines solchen Verfahrens ist eine kritische Finanzlage. Schnelles Handeln ist in einem solchen Fall von vorrangiger Bedeutung, um einer Wertminderung der vorhandenen Vermögenswerte zuvorzukommen. Eine Aussetzung des Insolvenzverfahrens kann möglicherweise sogar etwaige Sanierungsaussichten zunichte machen. Aus diesem Grunde statuiert Art. IXa, daß einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Art. IV Z 2 (Art. X):

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs des Unternehmensreorganisationsgesetzes mit den Insolvenzgesetzen und der subsidiären Anwendbarkeit des Ausgleichsverfahrens auf dieses Verfahren sollen die Insolvenzrichter auch für das Unternehmensreorganisationsverfahren zuständig sein.

Zu Art. IV Z 3 (Art. XIV):

Durch die Schaffung einer Insolvenzdatei soll die - schon bisher erfolgreich verfolgte - Strategie der Erneuerung des

Justizbetriebs durch Einsatz moderner Informationstechnik fortgesetzt werden.

Die Insolvenzdatei kann auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen abgefragt werden: für das Publikum jedenfalls bei allen mit Insolvenzverfahren befaßten Gerichten; darüber hinaus sollen die Gerichte dadurch entlastet werden, daß - ebenso wie im Grundbuch und im Firmenbuch - Benützer auf ihren eigenen Terminals (in ihrer Kanzlei oder in ihrem Büro) die Insolvenzdatei abfragen können.

Aufgabe der Kanzlei ist es, die für die Insolvenzdatei relevanten Daten der zu veröffentlichenden Entscheidungen einzugeben. Danach hat das Entscheidungsorgan - um die Richtigkeit zu gewährleisten - die gespeicherten Daten zu prüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verfügen.

Dem Publikum wird die Einsicht in die Insolvenzdatei durch Herstellung eines Ausdrucks erteilt.

Durch die Erstellung einer Insolvenzdatei wird eine wesentliche Erleichterung und Entlastung sowohl für das einsichtnehmende Publikum als auch für die Richter und Justizbediensteten und damit im Ergebnis ein rationellerer Personaleinsatz erzielbar sein.

Außerdem sind - wie beim ADV-Grundbuch - erhebliche Einnahmen oder wenigstens - wie beim ADV-Firmenbuch - eine Deckung der Kosten zu erwarten.

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Zu Abs. 1:

Ebenso wie im ADV-Grundbuch und im ADV-Firmenbuch sollen die nach den Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachenden Daten in der Datenbank der Insolvenzdatei aufgehen. An der rechtlichen Qualifikation der Eintragungen ändert sich durch die technisch neue Eintragungsart nichts.

Zu Abs. 2:

Bei den in die Insolvenzdatei aufzunehmenden Daten, die nach der KO und AO öffentlich bekanntzumachen sind, handelt es sich beispielsweise um die Eröffnung des Konkursverfahrens, dessen Aufhebung, die Einberufung der Gläubigerversammlung, die Ausgleichstagsatzung, die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs, den Beschluß über die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens und dessen Beendigung, die Entscheidung über den Widerruf der Restschuldbefreiung, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, dessen Aufhebung, Beendigung oder Einstellung.

Zu Abs. 3:

Die Einzelabfrage aus der Insolvenzdatei soll jedermann im Wege der ADV auch außerhalb des Gerichts ermöglicht werden. Damit kann einer der Rationalisierungseffekte, die durch den ADV-Einsatz beabsichtigt sind, erreicht werden: Der Bundesministerium für Justiz

Parteienverkehr im Gericht wird wesentlich abnehmen, wenn insolvenzbezogene Daten über BTX abgefragt werden können. Die Erfahrungen mit der BTX-Abfrage des Grundbuchs und des Firmenbuchs lassen es sinnvoll erscheinen, daß kein besonderes, zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorrufendes Zulassungsverfahren gestaltet wird.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß das Einsichtsrecht in die Insolvenzdatei - das bei jedem Bezirksgericht oder Gerichtshof erster Instanz ausgeübt werden kann - sämtliche Daten aller oder auch nur bestimmter Insolvenzgerichte umfaßt. Auf diese Weise wird die Abfrage aller, für den österreichischen Rechtsbereich relevanten, insolvenzbezogenen Eintragungen, die zu einem bestimmten Stichtag vorhanden, während eines bestimmten Zeitraums geändert worden oder neu hinzugekommen sind, bei einem Gericht ermöglicht und so auf dem kürzesten Wege eine aktuelle individuell abrufbare, Informationsweitergabe sowohl an das Publikum als auch die Gerichte gewährleistet.

Zu Abs. 5:

Neben der Einzelabfrage sollen im Wege der ADV - in Anlehnung an die Bestimmung des § 34 Abs. 2 FBG - auch Sammelabfragen, die sich auf sämtliche Eintragungen aller

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Insolvenzgerichte oder zumindest eines Insolvenzgerichtes beziehen durch Übermittlung eines sogenannten Sammelauszuges ermöglicht werden. Hiebei sind jene Daten, die der Sammelauszug enthalten soll, durch Angabe eines Stichtages, wenn sich die Anfrage aber auf die während eines bestimmten Zeitraums geänderten oder neu aufgenommenen Daten beziehen soll, durch Angabe der Stichtage für Beginn und Ende des Zeitraums zu bezeichnen.

Zu Abs. 6:

Im Interesse der Beteiligten und aus datenschutzrechtlichen Erwägungen erscheint es geboten, das in den Abs. 3 und 4 statuierte Einsichtsrecht einer zeitlichen Beschränkung zu unterwerfen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß nach Ablauf eines Jahres auch kein Interesse des Publikums an derartigen Eintragungen mehr besteht. Die Daten bleiben für das Gericht allerdings weiterhin abrufbar und können von den Parteien - bei Bescheinigung eines rechtlichen Interesses auch von Dritten - nach den allgemeinen Regelungen (s § 219 ZPO) eingesehen werden.

Wird bei Eintritt der Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nach § 67 AO oder eines Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet, so wird bei der zeitlichen

Beschränkung des Einsichtsrechts an die Aufhebung des Konkurses angeknüpft.

Zu Abs. 7:

Hinsichtlich der für die Abfragen zu entrichtenden Gebühr wird auf § 6b GGG verwiesen, wonach für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse eine Gerichtsgebühr von 0,5 Groschen je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten ist. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

Zu Abs. 8:

Diese Bestimmung gewährt - in Anlehnung an § 26 Abs. 1 FBG - jedem von einer Eintragung in die Insolvenzdatei Betroffenen, also nicht nur den Parteien bzw. deren Vertretern, die Möglichkeit, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung auf Antrag berichtigen zu lassen. Damit

soll etwaigen datenschutzrechtlichen Bedenken entgegengetreten und die Richtigkeit der Insolvenzdatei gewährleistet werden.

Zu Abs. 9:

Diese Bestimmung entspricht § 27 GUG und § 37 FBG.

Ob und in welchem Umfang Schadenersatzansprüche aus einem Fehler bei der Führung der Insolvenzdatei entstehen, ist nach dem Amtshaftungsgesetz zu beurteilen. Der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung macht jedoch eine besondere Haftungsregelung, die über das Amtshaftungsgesetz hinausgeht, erforderlich.

Grund hierfür ist jedenfalls nicht die Annahme, daß die automationsunterstützte Datenverarbeitung die Gefahr von unverschuldeten Fehlern - insbesondere aufgrund technischer Mängel - mit sich bringen könnte, der Bund sich also eines gefährlichen Mittels bediene. Zwar sind Datenverarbeitungsgeräte, wie alle technischen Geräte, Störungen unterworfen. Diese würden jedoch nicht zu falschen Eintragungen oder Auskünften über Eintragungen führen, sondern bloß zu einem Ausfall des Systems oder eines Teiles davon. Auch - an sich mögliche - Übertragungsfehler im Rahmen der Datenfernverarbeitung führen zu Fehlermeldungen durch das System. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß in der automationsunterstützten Datenverarbeitung tatsächlich auftretende Fehler letztlich immer auf

menschliches Versagen zurückzuführen sind, wie Eingabe-, Bedienungs- oder Programmierfehler.

Im Vordergrund steht vielmehr die Überlegung, daß durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Ablauf, der zu einem Fehler führt, für den Außenstehenden undurchschaubar ist und sich für ihn dadurch die Unmöglichkeit ergeben kann, das Verschulden nachzuweisen. Dies umso mehr, als die Fehlerursache oft selbst für die in der automationsunterstützten Datenverarbeitung Beschäftigten nicht oder nur schwer erkennbar ist.

Die Bestimmung dehnt daher die im Amtshaftungsgesetz normierte Verschuldenshaftung auf eine den neuen Sonderhaftpflichtgesetzen angeglichenene Gefährdungshaftung aus. Nur aus sprachlichen Gründen wurde dabei von dem im EKHG verwendeten Begriff "Verrichtungen" abgegangen; auch durch den verwendeten Begriff "Mittel" werden nur technische Funktionen, nicht aber menschliche Tätigkeiten erfaßt. Von den übrigen Regeln des Amtshaftungsgesetzes abzugehen besteht kein Anlaß.

Die Ausdehnung der Haftung ist jedoch nur für den Bereich der "besonderen Gefahr", also für Fehler, die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursacht werden, gerechtfertigt.

Zu Art. V (HGB)

Zu Art. V Z 1 (§ 229):

Durch die Einführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung im Recht der GmbH besteht nun auch dort die Verpflichtung, Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen, wenn die bei der Beschlußfassung angenommene Höhe der Verluste nicht eingetreten oder ausgeglichen ist. § 229 war daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. V Z 2 (§ 270):

Der Abschlußprüfer wird gegenwärtig von den Gesellschaftern gewählt. Der Prüfungsauftrag wird, wenn ein Aufsichtsrat besteht, von diesem, sonst vom Vorstand erteilt. Zur weiteren Stärkung der Position des Aufsichtsrats soll diesem nun ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Abschlußprüfers eingeräumt werden. Damit soll das im Regelfall bestehende Vorschlagsrecht des Vorstands bzw. der Geschäftsführer beseitigt werden, um zu verhindern, daß das Prüforgan von "den zu Prüfenden" ausgesucht wird.

Zu Art. V Z 3 (§ 273):

Das URG sieht in § 24 vor, daß die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs einer juristischen Person, die ein Unternehmen betreibt und dessen durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 50 übersteigt, bei Feststellung bestimmter Kennzahlen aus dem Jahresabschluß zur ungeteilten Hand bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling haften, wenn sie nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren

einleiten und gehörig fortsetzen oder unverzüglich nach Feststellung dieser Kennzahl aus dem Jahresabschluß ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders einholen und dieses einen Reorganisationsbedarf verneint und innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung dieser Kennzahlen ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag gestellt wird, der zur Eröffnung des Konkurses oder des Anschlußkonkurses oder zur Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens führt. Von dieser Haftung können sie sich nur dann befreien, wenn sie beweisen können, daß die Insolvenz aus anderen Gründen eingetreten ist.

§ 273 ergänzt diese Bestimmung nun dahingehend, daß den Abschlußprüfer auch die unverzügliche Berichtspflicht trifft, wenn er bei Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines finanziellen Reorganisationsbedarfs im Sinne des § 21 URG feststellt. Im Bericht sind die Höhe der Eigenmittelquote im Sinn der Definition des § 22 URG und die fiktive Verschuldensdauer im Sinn des § 23 URG anzugeben.

Zu Art. VI (AktG)

Zu Art. VI Z 1 (§ 81):

Der Aufsichtsrat ist bei der Aktiengesellschaft ein notwendiges Gesellschaftsorgan mit einem gesetzlich definierten Wirkungskreis. In erster Linie ist er mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut. Um diese Funktion wahrnehmen zu können, stehen ihm bestimmte Informationsrechte zu. Er ist vom Vorstand regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Bei wichtigem Anlaß hat der Vorstand dem Vorsitzenden des

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter ebenfalls zu berichten.

Diese im Gesetz festgelegte Berichtspflicht des Vorstands soll erweitert werden. Einmal jährlich soll der Aufsichtsrat über grundsätzliche Fragen der vom Vorstand geplanten künftigen Geschäftspolitik erfahren und vor allem über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Kenntnis gesetzt werden. Dies hat anhand einer Vorscheurechnung zu geschehen. Die Vorscheurechnung ist dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechend zu gestalten. Sie sollte aus einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Plan-Geldflußrechnung bestehen. Damit wird der Aufsichtsrat besser in die Lage versetzt, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und vor allem rechtzeitig über grundsätzliche Weichenstellungen in der Unternehmensführung informiert zu werden.

Inhalt der weiterhin vorgesehenen Quartalsberichte soll insbesondere ein Vergleich der aktuellen Lage des Unternehmens und des aktuellen Geschäftsgangs zu der im Rahmen der letzten Vorscheurechnung prognostizierten Situation sein, wobei auch die künftige Entwicklung - soweit absehbar - hiebei zu berücksichtigen ist.

Sowohl der Jahresbericht als auch die Quartalsberichte sind immer schriftlich zu erstatten. Hält der Aufsichtsrat eine mündliche Erläuterung für notwendig, so hat der Vorstand einem solchen Ersuchen nachzukommen. Die schriftlichen Berichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach wie vor unverzüglich zu berichten. Zusätzlich soll Bundesministerium für Justiz

dem Aufsichtsrat auch über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sind, berichtet werden. Diese Sonderberichte können sowohl schriftlich als auch mündlich erstattet werden.

Vgl. auch die Reformbestrebungen in Deutschland, die eine ähnliche Zielrichtung, nämlich die Verbesserung der Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats verfolgen (näheres hiezu siehe Funke, Aktienrechtsreform 1997:Aufsichtsrat und Abschlußprüfer, ZIP 1996,1602ff)

Zu Art. VI Z 2 (§ 82):

§ 82, der die Pflicht des Vorstands festlegt, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden, soll einerseits sprachlich zeitgemäßer gefaßt und andererseits inhaltlich ausgeweitet werden. Anstelle des Begriffes der Führung der Handelsbücher soll nunmehr ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen zu führen sein. Damit soll ausgedrückt werden, daß nicht nur das vom Gesetz geforderte Rechnungswesen (s. das 3. Buch des HGB) beachtet werden, sondern auch - abgestellt auf das einzelne Unternehmen - allenfalls weitere erforderliche Rechnungsunterlagen geführt werden (z.B. eine Kostenrechnung). Die Regelung geht daher über § 189 HGB hinaus. Je nach Art und Größe des Unternehmens wird etwa auch ein internes Kontrollsystem zu führen sein. Darunter sind sämtliche aufeinander abgestimmte Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen, die dazu dienen, das Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der

vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen (vgl. WP-Handbuch 1996, 11. Aufl., Bd. I, P 43), zu verstehen.

Zu Art. VI Z 3 (§ 86):

Gerade bei der Häufung von Spitzenpositionen, wie dies bei der Vorsitzführung in einem Aufsichtsrat und bei der Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fall ist, ist eine effektive Aufgabenwahrnehmung nicht mehr gewährleistet. Die Zahl der Mandate soll daher auf ein realistisches Ausmaß beschränkt werden.

Zu Art. VI Z 4 (§ 92):

Die Feststellung des Jahresabschlusses gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats. Der Jahresabschluß stellt neben den Berichten des Vorstands eine der wichtigsten Informationsquellen zur rechtzeitigen Erkennung von Krisensituationen dar. Um eine intensive Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluß zu erreichen, soll zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ein Ausschuß obligatorisch einzurichten sein. Da die Bildung von Ausschüssen erst ab einer gewissen Mindestgröße des Aufsichtsrats sinnvoll ist, muß ein Ausschuß nicht eingerichtet werden, wenn der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern oder weniger besteht.

Zu Art. VI Z 5 (§ 93):

Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, ein Ausschuß zu bestellen. Dessen Sitzungen

soll - ebenfalls verpflichtend - der Abschlußprüfer beizuziehen sein. Ist kein Ausschuß zu bilden, so ist der Abschlußprüfer der Sitzung des Aufsichtsrats beizuziehen, die sich mit dem Jahresabschluß beschäftigt. Damit soll den Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich intensiv mit dem Jahresabschluß zu beschäftigen und bei auftauchenden Fragen sofort die notwendigen und sachkundigen Informationen und Erklärungen zu erhalten.

Zu Art. VI Z 6 (§ 94):

Nach der geltenden Rechtslage muß der Aufsichtsrat mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Diese vorgeschriebene Mindestanzahl von Zusammenkünften des Aufsichtsrats soll auf vier Sitzungen jährlich erhöht werden, wobei zusätzlich verlangt wird, daß diese Sitzungen in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen. Dadurch soll die Kommunikation der Aufsichtsratsmitglieder zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben verstärkt und vor allem auch verhindert werden, daß mehrere Aufsichtsratssitzungen an einem Tag abgehalten werden.

Zu Art. VI Z 7 (§ 95):

§ 81 regelt die Verpflichtung des Vorstands, dem Aufsichtsrat unaufgefordert in einem bestimmten Zeitabstand sowie aus wichtigem Anlaß jederzeit, zu berichten. Zusätzlich regelt § 95 Abs. 2 das Recht des Aufsichtsrats oder einzelner Mitglieder Berichte vom Vorstand zu verlangen. Die Berichte, die dem Aufsichtsrat vom Vorstand ohne Aufforderung unterbreitet werden, lassen allenfalls Informationsbedürfnisse offen. Daher

Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, wenn er dies zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe benötigt.

Das Recht auf Berichterstattung steht jedenfalls dem Gesamtaufsichtsrat zu. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Nach derzeit geltendem Recht bedarf aber der Antrag eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds der Unterstützung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder zweier anderer Aufsichtsratsmitglieder, wenn die Berichterstattung vom Vorstand abgelehnt wird. Eine Ausnahme besteht nur gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 ArbVG für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Hier genügt die Unterstützung durch einen zweiten Arbeitnehmervertreter. Diese Erschwernis für ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, ein ihm wichtig erscheinendes Informationsbedürfnis zu befriedigen, um seiner Überwachungstätigkeit ordnungsgemäß nachzukommen, soll nunmehr beseitigt werden, indem Unterstützungserklärungen anderer Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands nicht mehr erforderlich sind, sodaß jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied einen Bericht - an den Gesamtaufsichtsrat - verlangen kann.

Zu Art. VI Z 8 (§ 122):

§ 122 regelt die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung. Wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder eine qualifizierte Minderheit dies verlangt, müssen diese Ansprüche geltend gemacht werden. Diese Bestimmung wird um

Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre erweitert. Zu denken ist insbesondere an deren Haftung beim Empfang verbotener Zahlungen (§ 56) durch verdeckte Gewinnausschüttungen. Abweichend vom geltenden Recht wird damit der Minderheit ein wirksames Mittel zur Durchsetzung des Rückgewährungsverbotes in die Hand gegeben, das insbesondere bei konzernrechtlichen Verhältnissen Bedeutung hat (siehe Jabornegg in Schiemer-Jabornegg-Strasser, AktG³, § 56 Rz 8). Vgl. hierzu auch § 48 GmbHG.

Zu Art. VI Z 9 (§ 125):

Der Abschlußprüfer soll nicht nur den Ausschußsitzungen oder den Sitzungen des Aufsichtsrats beigezogen werden, die sich mit der Vorbereitung und Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, sondern auch dann, wenn die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet, dieser Gesellschafterversammlung beigezogen werden.

Zu Art. VI Z 10 (§ 182):

Das AktG kennt drei Arten von Kapitalherabsetzungen, nämlich die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 175 f), die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 182 f) und die Kapitalherabsetzung durch Einzug von Aktien (§§ 192 f). Die vereinfachte Kapitalherabsetzung, auch als nominelle Kapitalherabsetzung bezeichnet, dient primär dem buchmäßigen Ausgleich von Verlusten. Während es bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung zu einer Verminderung des Vermögens kommt, bleibt bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung der Vermögensstand der

Gesellschaft unverändert. Es werden lediglich bilanzielle Effekte, nämlich die formelle Beseitigung des Reinverlustes und eine Verringerung der Bilanzsumme bewirkt.

Nach derzeit geltender Rechtslage kann eine vereinfachte Kapitalherabsetzung nur zu dem Zweck durchgeführt werden, erstens Wertminderungen auszugleichen, zweitens sonstige Verluste zu decken oder drittens Beträge in die gebundenen Rücklagen einzustellen. Zusätzlich ist für eine vereinfachte Kapitalherabsetzung, die den buchmäßigen Ausgleich von Verlusten bezweckt, Voraussetzung, daß die gebundenen Rücklagen auf den Betrag von 10 % des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals aufgelöst werden. Von den freien Rücklagen sind nur die zur Verlustdeckung allgemein oder für besondere Fälle dieser Art gewidmete Rücklagen aufzulösen. Andere freie Rücklagen (z.B. Investitionsrücklagen) bleiben unberührt, ebenso Wertberechtigungen und Rückstellungen, es sei denn, daß sie ungeachtet ihrer Bezeichnung in Wahrheit zur Abdeckung von Verlusten dienen.

Dient die vereinfachte Kapitalherabsetzung der Einstellung von Beträgen in die gebundenen Rücklagen, darf sie nur soweit vorgenommen werden, um eine Auffüllung der gebundenen Rücklagen bis auf 10 % des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals, zu erwirken.

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist als Instrument der Sanierung gedacht. Häufig genügt es allerdings nicht, Verluste lediglich bilanziell auszugleichen, sondern es ist gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Oftmals wird diese Art der "Sanierung" auch dazu verwendet, einem dritten Geldgeber Aktionärsstellung zu Bundesministerium für Justiz

verschaffen oder aber auch die Stellung des Mehrheitsaktionärs aufzuwerten (s. die Kritik hiezu von Haeseler, RdW 1984, 2 ff).

Der Entwurf sieht nun vor, daß die vereinfachte Kapitalherabsetzung nur zur Abdeckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes und zur Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage möglich ist. Eine vereinfachte Kapitalherabsetzung nur zu dem Zweck, Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen ist nicht möglich. Derartiges ist nur mehr in Verbindung mit einer Herabsetzung zur Verlustabdeckung möglich.

Überdies ist nur mehr das Einstellen in eine gebundene Kapitalrücklage zulässig, nicht mehr aber die vereinfachte Kapitalherabsetzung zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage.

Zu Art. VI Z 11 (§ 183):

Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit der vereinfachten Kapitalherabsetzung ist, daß die gebundenen Rücklagen, bestehend aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage, sowie alle nicht gebundenen Kapitalrücklagen und auch die nicht in der gesetzlichen Rücklage enthaltenen gebundenen und nicht gebundenen Gewinnrücklagen auf den Betrag von 10% des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals vorweg aufgelöst worden sind. Dies bedeutet, daß die Summe der verbleibenden Rücklagen nicht mehr als 10% betragen darf. Dadurch wird erzwungen, daß vor der Kapitalherabsetzung alle Rücklagen aufgelöst werden müssen.

Zu Art. VI Z 12 (§ 184):

Die Bestimmung stellt eine redaktionelle und sprachliche Anpassung an die Änderung des § 182 Abs. 1 dar.

Zu Art. VI Z 13 (§ 185):

Die Änderungen stellen einerseits die sprachliche Anpassung an die Änderung des § 182 Abs. 1 dar, sowie andererseits redaktionelle Anpassungen (Ersetzen des Begriffs "Jahresbilanz" durch "Jahresabschluß"). Klargestellt wird auch, daß dann, wenn sich bereits in dem selben Jahr, in dem die Kapitalherabsetzung beschlossen wurde, herausstellt, daß die Wertminderungen und sonstigen Verluste nicht in dem Ausmaß eingetreten sind wie bei Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung angenommen, schon in dem selben Jahr zu berücksichtigen sind.

Zu Art. VI Z 14 (§ 187):

§ 187 enthält eine Gläubigerschutzbestimmung. Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als 4 % des Grundkapitals ist grundsätzlich erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Das gilt dann nicht, wenn Gläubiger, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses begründet worden sind, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monate nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, aufgrund dessen die Gewinnverteilung beschlossen wurde, zu diesem Zweck gemeldet haben. In der Veröffentlichung dieses Jahresabschlusses sind

die Gläubiger auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

Nach dem EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz hat aber nur mehr die große Aktiengesellschaft ihren gesamten Jahresabschluß zu veröffentlichen. Bei allen anderen Gesellschaften reicht der Hinweis auf die Einreichung beim Firmenbuch. Der Hinweis an die Gläubiger kann daher in jenen Fällen, in denen der Jahresabschluß durch Einreichung offengelegt wurde, nicht mehr im Jahresabschluß erfolgen, sondern muß in einer gesonderten Bekanntmachung geschehen. Diese hat in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft zu erfolgen.

Zu Art. VI Z 15 (§ 189):

§ 189 bestimmt, daß, wenn im Fall einer Rückwirkung der Kapitalherabsetzung zugleich mit dieser eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen wird, auch die Kapitalerhöhung im Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden kann. Die gleichzeitige Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung ist aber nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen bedungen sind und auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, wobei diese Einzahlung zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Dies bedeutet daher, daß noch vor der Beschlußfassung über die Herabsetzung und gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals die Zahlung in voller Höhe geleistet sein muß, obwohl vielleicht noch nicht feststeht, daß es tatsächlich zu einer derartigen Beschlußfassung kommt. Da dieses Instrument der vereinfachten Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Erhöhung vor allem auch dazu dient, bei sanierungsbedürftigen Unternehmen dritten Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997

Geldgebern Gesellschafterstellung einzuräumen, sieht der Entwurf vor, daß diese Zahlung - die an sich auf ein Konto einer Gesellschaft zu leisten wäre - auch auf ein Bankkonto des Zeichners eingezahlt werden kann, wenn sich die Bank unwiderfürlich verpflichtet, diesen Betrag der Gesellschaft zur freien Verfügung zu stellen, wenn der Nachweis der Eintragung der Kapitalerhöhung erbracht wird. Diese Bestimmung soll dem Dritten sicherstellen, daß auch dann, wenn die geplanten Beschlüsse nicht zustandekommen oder wenn zwischen Beschlußfassung und Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch eine Insolvenz eintritt, er seines gezahlten Betrages nicht verlustig geht. Damit soll erreicht werden, daß die Bereitschaft, sanierungsbedürftigen Unternehmen Kapital zuzuschießen, verstärkt wird. Zum weiteren Schutz dieses Betrages wird vorgesehen, daß das Guthaben auch nicht pfändbar ist.

Grundsätzlich darf der Zeichner über dieses Guthaben nicht verfügen. Ausgenommen davon sind Verfügungen zur Deckung von Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung, die sonst von der Gesellschaft vorgestreckt werden müßten.

Nach § 152 Abs. 1 Z 4 hat der Zeichnungsschein auch den Zeitpunkt, an dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen worden ist, zu enthalten. Der im Fall einer Kapitalerhöhung nach Abs. 1 auszustellende Zeichnungsschein darf als Zeitpunkt, mit dem der Zeichnungsschein unverbindlich wird, frühestens den 60 Tag nach der Hauptversammlung festsetzen. Innerhalb dieses Zeitraumes muß es möglich sein, die Eintragung im Firmenbuch zu bewirken.

Zu Art. VI Z 16 (§ 190):

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine terminologische Anpassung an die bereits mit dem RLG geänderten Ausweisschriften dar.

Zu Art. VII (GmbHG):**Zu Art. VII Z 1 (§ 16):**

Die Bestellung zum Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschuß jederzeit widerrufen werden. Mangels anderer Regelungen im Gesellschaftsvertrag genügt einfache Mehrheit.

Eine Abberufung des geschäftsführenden Gesellschafters ist auch durch Abberufungsklage und aus wichtigem Grund möglich. Geltendmachen kann den Anspruch jeder einzelne Gesellschafter.

Diese Bestimmung ist auf Fremdgeschäftsführer nicht anwendbar. Ausnahmen wurden von der Judikatur bei wirtschaftlicher Identität des Geschäftsführers mit einem Gesellschafter oder gegenüber dem "Strohmann" eines beherrschenden Gesellschafters angenommen (SZ 61/99, SZ 59/43). Fremdgeschäftsführer können daher nicht mit Abberufungsklage abberufen werden, ebenso nicht, wenn sich die Mehrheit weigert, an dem zur Abberufung erforderlichen Beschuß mitzuwirken.

Der Entwurf sieht nun vor, daß auch gesellschaftsfremde Geschäftsführer unmittelbar auf Abberufung geklagt werden können. Damit soll ein untragbar gewordener Fremdgeschäftsführer, der dennoch von der Mehrheit unterstützt wird, leichter abgelöst werden können und ein für einen Teil der Gesellschafter unbefriedigender Zustand beseitigt werden, dessen

Beibehaltung zu mißliebigen Folgen führen könnte. Die leichtere Beseitbarkeit eines derart unbefriedigenden Zustands stellt sohin auch letztendlich eine insolvenzprophylaktische Maßnahme dar.

Zu Art. VII Z 2 (§ 16a):

Geschäftsführer können grundsätzlich jederzeit ihren Rücktritt erklären. Dieses jederzeitige Rücktrittsrecht soll zum Schutz der Gesellschaft und der Gläubiger dahingehend eingeschränkt werden, daß eine 14-tägige Frist einzuhalten ist. Dieser Zeitraum sollte der Gesellschaft genügend Zeit geben, um für die Bestellung eines neuen Vertreters zu sorgen. Liegen allerdings wichtige Gründe für den Rücktritt des Geschäftsführers vor, so ist keine Frist vorgesehen.

Strittig ist u.a., wem gegenüber dieser Rücktritt erklärt werden muß (den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat, einem anderen Geschäftsführer gegenüber). Dies soll dahingehend klargestellt werden, daß der Rücktritt gegenüber der Generalversammlung, wenn dies ordnungsgemäß angekündigt wurde, sonst allen Gesellschaftern gegenüber zu erklären ist. Allfällige Mitgeschäftsführer oder ein bestehender Aufsichtsrat sind hievon vom Rücktretenden zu Informationszwecken zu verständigen.

Zu Art. VII Z 3 (§ 17):

Das Erlöschen oder eine Änderung der Vertretungsbefugnis sind unverzüglich von den jeweiligen Geschäftsführern zum Firmenbuch anzumelden. Bei Abberufung oder Rücktritt des Geschäftsführers kann diese Tatsache nur vom neuen

Geschäftsführer zum Firmenbuch angemeldet werden. Wird dieser nicht gleich tätig oder sind aktive Geschäftsführer nicht vorhanden und verzögert sich die Bestellung eines neuen Geschäftsführers, so kann sich die Löschung des ausgeschiedenen Geschäftsführers monatelang hinziehen. Der Stand des Firmenbuchs ist dann objektiv unrichtig. Zur Vermeidung dieser Situation und um die Richtigkeit des Firmenbuchs möglichst zu gewährleisten, soll dem abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer die Möglichkeit gegeben werden, seine Löschung im Firmenbuch zu beantragen.

Da die Rücktrittserklärung eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, ist für die Wirksamkeit des Rücktritts der Zugang der Erklärung erforderlich. Dies muß der Antragsteller bereits im Antrag bescheinigen, ebenso die Tatsache der Abberufung. Im Regelfall wird davon auszugehen sein, daß eine Verständigung mittels eines eingeschriebenen Briefes den Zugang der Nachricht in die Lebenssphäre des Empfängers bewirkt und als Bescheinigung ausreicht.

Zu Art. VII Z 4 (§ 22):

Siehe Erläuterungen zu § 82 AktG.

Zu Art. VII Z 5 (§ 24a):

Besonders in Krisensituationen, wie etwa in der Insolvenz der Gesellschaft, ist es häufig der Fall, daß keine Geschäftsführer mehr vorhanden sind, die Auskünfte über die Vermögenswerte und Geschäfte der Gesellschaft geben können.

Es wird daher ausdrücklich eine Auskunftspflichtung ausgeschiedener Geschäftsführer festgelegt. Diese sollen für einen gewissen Zeitraum nach Beendigung ihrer Organstellung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sein, im Rahmen des Zumutbaren, Auskünfte über die Geschäfte und die Vermögenswerte der Gesellschaft zu erteilen. Bei Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Maßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Zu Art. VII Z 6 (§ 28a):

Siehe Erläuterungen zu § 81 AktG.

Zu Art. VII Z 7 (§ 30a):

Siehe Erläuterungen zu § 86 Abs. 2 AktG.

Zu Art. VII Z 8 und 9 (§§ 30b und 30c):

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sowohl die aufgrund direkter Entsendungsrechte als auch die von der Minderheit bestellten Aufsichtsratsmitglieder durch Klage einer 10%igen Minderheit durch das Gericht abberufen werden. Ob auch die von der Mehrheit gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden können, ist in der Lehre umstritten (siehe hiezu Reich-Rohrwig, Kommentar zum GmbHG, 253; Koppensteiner, GmbH-Kommentar, § 30c RZ 10). Diese strittige Frage wird nun dahingehend klargestellt, daß sämtliche Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Bestellungsart auf Antrag einer Minderheit durch das Gericht abberufen werden können.

Zu Art. VII Z 10 (§ 30g):

Siehe Erläuterungen zu § 92 AktG.

Zu Art. VII Z 11 (§ 30h):

Siehe Erläuterungen zu § 93 AktG.

Zu Art. VII Z 12 (§ 30i):

Siehe Erläuterungen zu § 94 AktG.

Zu Art. VII Z 13 (§ 30j):

Siehe Erläuterungen zu § 95 Abs. 2 AktG.

Zu Art. VII Z 14 (§ 48):

Das Recht der Minderheit, Ansprüche der Gesellschaft auf Schadenersatz gegenüber den Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats geltend machen zu können, soll dahin ausgedehnt werden, daß die Minderheit auch Ansprüche gegen Gellschafter geltend machen kann. Durch die Ermöglichung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft auch gegen die Gellschafter soll dazu beigetragen werden, daß Ansprüche der Gesellschaft eher geltend gemacht werden und so die Vermögensbasis der Gesellschaft besser gesichert wird.

Gleichzeitig soll die sehr kurz bemessene Frist von 3 Monaten zur Geltendmachung der Ersatzansprüche auf 1 Jahr verlängert werden. Klargestellt wird weiters, daß es für die Ausübung des Minderheitsrechts ausreichend ist, wenn mehrere

Gesellschafter zusammen 10 % des Stammkapitals halten (siehe die Ausführungen Koppensteiners, Kommentar zum GmbHG, § 48 Rz 9).

Zu Art. VII Z 15 (§ 52):

Mit dem IRÄG 1994 wurde eine Differenzhaftung bei Überbewertung von Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft geschaffen (§ 10a). Diese Regelung soll auch für die sachlich gleichgelagerten Fälle der Kapitalerhöhung gelten.

Zu Art. VII Z 16 und 17 (§§ 54, 59 und 60):

Das im Aktienrecht vorgesehene Rechtsinstrument der vereinfachten Kapitalherabsetzung soll ins GmbH-Recht übernommen werden. Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll dieses Sanierungsinstrument zur Verfügung stehen. Die Regelungen des Aktienrechts wurden - angepaßt an die Terminologie des GmbH-Rechts und unter Berücksichtigung von Abweichungen in den beiden Gesetzen - grundsätzlich gleichlautend übernommen. Auf die Ausführungen zu den diesbezüglichen Bestimmungen im Aktienrecht wird verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, daß die sinngemäße Anwendung des § 187 AktG (Gewinnausschüttung) nur für die große Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt, weil nur dort eine gebundene Rücklage vorgesehen ist.

Zu Art. VIII (GGG):

Dieser Artikel enthält die Begleitvorschriften, die die gebührenrechtlichen Folgen bei der Durchführung gerichtlicher

Verfahren nach dem neuen Unternehmensreorganisationsgesetz normieren. Die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungen des § 2 und des § 22 GGG dienen der Regelung des Zeitpunktes der Fälligkeit der Gebühr und der Bestimmung der zahlungspflichtigen Partei.

Die Änderungen in der Tarifpost 6 lit.a folgen aus dem ersatzlosen Entfall des § 166 Abs. 1 KO.

Textgegenüberstellung
Änderung der Konkursordnung

Wirkung der Konkurseröffnung.

§ 1. (1) Durch Eröffnung des Konkurses wird das gesamte, der Exekution unterworfene Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Lottogewinne und Spareinlagen bei der Postsparkasse gehören zur Konkursmasse.

(2) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften der Konkursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der persönlichen Gläubiger zu verwenden, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zustehen (Konkursgläubiger).

(3) Aus dem Gesetze gebührende Unterhaltsansprüche können für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet.

Beginn der Wirkung

§ 2. (1) Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes angeschlagen worden ist.

(2) ...

(3) ...

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1) ...

(2) Soweit dem Gemeinschuldner nichts zu überlassen ist, hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ihm und seiner Familie das zu gewähren, was zu einer bescheidenen Lebensführung

Wirkung der Konkurseröffnung.

§ 1. Durch Eröffnung des Konkurses wird das gesamte, der Exekution unterworfene Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Lottogewinne und Spareinlagen bei der Postsparkasse gehören zur Konkursmasse.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

Beginn der Wirkung

§ 2. (1) Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten ein, sobald der Inhalt des Konkursedikts in die Insolvenzdatei aufgenommen worden ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie

§ 5. (1) unverändert

(2) Soweit dem Gemeinschuldner nichts zu überlassen ist, hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ihm und seiner Familie das zu gewähren, was zu einer bescheidenen Lebensführung

unerlässlich ist; jedoch ist der Gemeinschuldner aus der Masse nicht zu unterstützen, soweit er nach seinen Kräften zu einem Erwerb durch eigene Tätigkeit imstande ist.

(3) ...

(4) ...

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) ...

(2) ...

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

§ 21. (1) ...

(2) Der Masseverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Konkursgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Masseverwalter vom Geschäfte zurücktritt. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

unerlässlich ist; jedoch ist der Gemeinschuldner aus der Masse nicht zu unterstützen, soweit er nach seinen Kräften zu einem Erwerb durch eigene Tätigkeit imstande ist. Hat der Gemeinschuldner rechtzeitig die Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach dem Unternehmenssanierungsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt, so ist ihm das zu gewähren, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

§ 21. (1) unverändert

(2) Der Masseverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Konkursgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Masseverwalter vom Geschäfte zurücktritt. Die vom Konkursgericht zu bestimmende Frist darf frühestens drei Tage nach der ersten Gläubigerversammlung enden. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

(3) ...

(4) ...

(3) unverändert

(4) unverändert

Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. innerhalb von zwei Monaten nach Konkurseröffnung bei Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens oder

2. innerhalb des dritten Monats nach Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden. Die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Konkursforderungen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis vom Masseverwalter nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen.

(3) ...

Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung, sonst

2. innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird oder

3. innerhalb eines Monats nach der ersten Gläubigerversammlung, es sei denn, es wurde dort die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden. Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichen Kündigungsschutz genügt es, daß die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung durch den Masseverwalter innerhalb der Fristen des Satzes 1 eingebracht worden ist. Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Satz 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur betreffend der Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Wurde in der ersten Gläubigerversammlung die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, so kann der Masseverwalter nur Arbeitnehmer, die in zu schließenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der ersten Gläubigerversammlung nach Satz 1 kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen.

(3) unverändert

§ 25a. Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25 im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. ...
2. ...
3. ...

4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

§ 25a (1) Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25 im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

(2) Die Vereinbarung, daß bei Konkurseröffnung die Bezüge der vertretungsbefugten Organe herabgesetzt werden, ist nur soweit wirksam, als ihnen das verbleibt, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist, wenn sie rechtzeitig die Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach dem Unternehmenssanierungsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt haben.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. ...

3a. Beendigungsansprüche, wenn

a) das Beschäftigungsverhältnis vor Konkurseröffnung eingegangen worden war und danach, jedoch nicht nach § 25, durch den Masseverwalter oder - wenn dies auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird;

b) das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens vom Masseverwalter neu eingegangen wird;

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens im Konkurs oder im Konkurseröffnungsverfahren zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

Dienstverhältnis, Dienstnehmer, Bestattungskosten**§ 47. (1) ...**

(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Abs. 1 Z 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschubweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Personen) nach § 46 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2, soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind oder sich nicht aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird, die Forderungen nach § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 AO den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Dienstverhältnis, Dienstnehmer, Bestattungskosten**§ 47. (1) unverändert**

(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben

1. die unter § 46 Abs. 1 Z 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschubweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen
2. die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird, die Forderungen nach § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 AO, nach ihnen
3. der zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens erlegte Kostenvorschub und hierauf
4. die Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) und aus Beendigungsansprüchen nach § 46 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind, den Vorzug vor
5. den übrigen Masseforderungen.

Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Konkursforderungen

§ 51. (1) Gläubiger, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zustehen (Konkursgläubiger), sind aus der Konkursmasse gemeinschaftlich zu befriedigen.

(2) Konkursforderungen sind auch:

1. aus dem Gesetz gebührende Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet;
2. Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 25 oder wenn die Auflösungserklärung vor Konkurseröffnung rechtswirksam geworden ist oder wenn das Arbeitsverhältnis nach Konkurseröffnung nicht nach § 25 vom Arbeitnehmer gelöst wird und dies nicht auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters

zurückzuführen ist.

Konkureröffnung**§ 69. (1) ...**

(2) ...

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft natürliche Personen, die persönlich haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits Handelsgesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.

b) auf Antrag eines Gläubigers.

§ 70. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, daß er und ein anderer wenngleich nicht fällige - Konkursforderungen haben, und daß der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkureröffnung während der Anhängigkeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 65 AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt. Der Glaubhaftmachung der Konkursforderung eines anderen Gläubigers steht die des Bestehens eines Anfechtungsanspruchs gleich (§ 72 Abs. 1).

(2) ...

(3) ...

Antrag des Schuldners**§ 69. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft natürliche Personen, die persönlich haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits Handelsgesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.

Antrag eines Gläubigers

§ 70. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, daß er eine - wenngleich nicht fällige - Konkursforderung hat und daß der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkureröffnung während der Anhängigkeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 65 AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei der Entscheidung über den Konkureröffnungsantrag ist nicht zu berücksichtigen, daß der Gläubiger den Konkursantrag zurückgezogen hat oder daß die Forderung des Gläubigers nach dem Konkursantrag gezahlt oder eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Eine bei Antragstellung vorgelegene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist solange anzunehmen, bis der Schuldner bescheinigt, daß er wieder zahlungsfähig geworden ist und die Überschuldung beseitigt wurde.

(5) Der Beschluß, mit dem der Konkursantrag im Hinblick auf Abs. 4

abgewiesen wird, ist auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zuzustellen. Diese sind zur Erhebung eines Rekurses berechtigt.

Rechtsmittel

§ 71. (1) Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, angefochten werden.

(2) Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

Konkurshindernisse

§ 72. (1) Ist nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden, reicht aber das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hin, so ist dem Antrage auf Konkurseröffnung dennoch stattzugeben, wenn der Antragsteller den Bestand eines Anfechtungsanspruches glaubhaft macht. Vor Abweisung des Antrages ist der Antragsteller einzuvernehmen.

(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder auf Anordnung des Gerichtes innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten

Kostendeckendes Vermögen

§ 71. (1) Weitere Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens.

(2) Kostendeckendes Vermögen liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten zu decken, was bei einem Vermögen im Wert von 50.000 S jedenfalls anzunehmen ist. Bei Konkurseröffnung bestehende Anfechtungsansprüche sind hiebei zu berücksichtigen. Das Vermögen muß weder sofort noch ohne Aufwand verwertbar sein.

(3) Bei Prüfung, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist, hat das Gericht den Schuldner auch zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses vor Gericht aufzufordern. Hiefür ist ein im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. In diesem hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.

(4) Das Gericht kann auch Stellungnahmen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einholen oder Vollstreckungsorgane mit Ermittlungen beauftragen.

Eröffnung trotz Fehlens kostendeckenden Vermögens

§ 72. Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn

1. die in § 72a genannten Personen über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen oder
2. ein Kostenvorschuß in zumindest dieser Höhe erlegt wird.

vorschauweise erlegt. Einen solchen Kostenvorschau kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Wenn der Vorschau nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag sofort abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen. Die Anordnung des Kostenvorschusses erfolgt durch Beschluu; dieser ist auch jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Er ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Erlegt der Antragsteller den Kostenvorschau rechtzeitig, so kann er dessen Ersatz nur als Massesorderung geltend machen.

(3) Wird der Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluu nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 79 Abs. 1) und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75 Abs. 3 Z 7) sowie jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Der Schuldner hat auf Antrag eines Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100, 101). Kommt hiebei Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des § 70 Abs. 3 die Konkursöffnung neuerlich beantragt werden.

Haftung der organschaftlichen Vertreter

§ 72a. (1) Die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person haften zur ungeteilten Hand für die Anlaufkosten, höchstens jedoch für 50.000 S.

(2) Als organschaftliche Vertreter haften auch sämtliche Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag auf Konkursöffnung organschaftliche Vertreter des Schuldners waren, nicht jedoch Notgeschäufsführer.

Kostenvorschau und Vermögensverzeichnis der organschaftlichen Vertreter

§ 72b. (1) Ergibt die Prüfung nach § 71, daß der Schuldner über kein kostendeckendes Vermögen verfügt, so hat das Gericht, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, die organschaftlichen Vertreter

aufzufordern, binnen 14 Tagen einen vom Gericht festzulegenden Betrag zu zahlen, der ausreicht, um die Anlaufkosten zu decken, höchstens jedoch 50.000 S, und die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses vor Gericht aufzutragen. Die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht entfällt, wenn der Vorschuß geleistet wird. Dies ist dem organschaftlichen Vertreter mitzuteilen. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar. Ein Vorschuß kann auch dann verlangt werden, wenn das Vermögen in einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen besteht; in diesem Fall darf der Vorschuß aber nicht mehr als 10.000 S betragen.

(2) Kommen diese Personen der Aufforderung zum Erlag eines Vorschusses nicht nach, so hat das Gericht von Amts wegen zu erheben, ob die organschaftlichen Vertreter über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen.

(3) Verfügen die organschaftlichen Vertreter über Vermögen iS des § 71 Abs. 1, so ist der Konkurs zu eröffnen. Das Gericht kann einstweilige Vorkehrungen nach § 73 zu Lasten dieser Personen treffen. Die Haftung ist vom Masseverwalter geltend zu machen.

Rückforderungsansprüche der organschaftlichen Vertreter

§ 72c. Hat ein organschaftlicher Vertreter einen Betrag zur Deckung der Kosten iS des § 71 Abs. 1 geleistet, so kann er dessen Ersatz als Massenforderung geltend machen.

Kostenvorschuß des betreibenden Gläubigers

§ 72d. (1) Ergibt die Prüfung nach § 71 und § 72b, daß weder der Schuldner noch die nach § 72a haftenden Personen über Vermögen iS des § 71 Abs. 1 verfügen, so hat das Gericht dem antragstellenden Gläubiger einen Kostenvorschuß (§ 72b) aufzutragen. Dieser Beschluß ist auch jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Er ist nicht abgedeutert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Ein solcher Vorschuß kann auch dann verlangt werden, wenn das Vermögen in einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen besteht; in diesem Fall darf der Vorschuß aber nicht mehr als 10.000 S betragen.

(2) Wenn der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen.

(3) Der Antragsteller kann den als Kostenvorschuß geleisteten Betrag als Masseforderung geltend machen.

Rückgriff gegen zur Konkursantragstellung verpflichtete Personen

§ 72e. Wer einen Kostenvorschuß geleistet hat, kann die Erstattung dieses Betrags von jeder Person verlangen, die nach § 69 verpflichtet war, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, und die den Antrag schuldhaft nicht gestellt hat. Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Hat derjenige, der den Kostenvorschuß erlegt hat, auch den Konkursantrag gestellt, so kann er auch den Ersatz dieser Kosten verlangen.

Im Strafverfahren hervorkommendes Vermögen

§ 72f. Kommt im Rahmen der strafrechtlichen Überprüfung Vermögen iS des § 71 hervor, so hat die Strafbehörde das Konkursgericht hievon zu verständigen. Dieses hat von Amts wegen zu entscheiden, ob ein Konkursverfahren zu eröffnen ist.

Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

§ 72g. Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 79 Abs. 1); er ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75 Abs. 3 Z 7), den Interessenvertretungen sowie jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen.

Rechtsmittel

§ 72h. (1) Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden angefochten werden. Der Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nach § 72b Abs. 1 kann von jedem organschaftlichen Vertreter angefochten werden.

(2) Rechtsmitteln gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird oder ein Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses nach § 72b Abs. 1 und zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses erteilt wird, kann keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Einstweilige Vorkehrungen

§ 73. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen einstweilige Vorkehrungen angeordnet, geändert oder aufgehoben werden, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

Einstweilige Vorkehrungen

§ 73. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen einstweilige Vorkehrungen angeordnet, geändert oder aufgehoben werden, entscheidet das Gericht zweiter Instanz endgültig.

Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses

§ 74. (1) ...

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. ...

2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);

3. Namen und Anschrift des Masseverwalters;

Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses

§ 74. (1) unverändert

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. unverändert

2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer;

3. Namen, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer des Masseverwalters;

4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;

5. ...

6. ...

7. ...

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über vierzehn Tage, die Anmeldefrist in der Regel auf dreißig bis neunzig Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf vierzehn Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen.

§ 75. (1) Das Edikt ist anzuschlagen:

1. am Tag der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;

2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts

a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Gemeinschuldners,

b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein auf die Angaben nach § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 zu beschränkender Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen:

3a. ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht;

4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung;

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über vierzehn Tage, die Anmeldefrist in der Regel auf dreißig bis neunzig Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf vierzehn Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen. Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so ist die erste Gläubigerversammlung in der Regel 45 Tage, spätestens aber 60 Tage nach Konkurseröffnung anzusetzen. Die allgemeine Prüfungstagsatzung hat in diesem Fall noch vor der ersten Gläubigerversammlung stattzufinden. Die allgemeine Prüfungstagsatzung und die erste Gläubigerversammlung können verbunden werden.

(4) Wurde der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Abs. 2) eröffnet, so werden die Fristen des Abs. 3 vom Tag der Ausgleichseröffnung gerechnet; sie dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Eröffnung des Konkurses enden.

§ 75. (1) Der Inhalt des Edikts ist in die Insolvenzdatei aufzunehmen.

(2) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung;
2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. jedem Konkursgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. der nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice;
7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Gemeinschuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen.

1. jedem Konkursgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. der nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice;
7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;
8. der Oesterreichischen Nationalbank, wenn der Gemeinschuldner ein Kreditinstitut ist.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Gemeinschuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Masseverwalters.

§ 81. (1) Der Masseverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls, über das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen, über das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und unverzüglich zu prüfen, ob ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Der Masseverwalter kann ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortführen. Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Pflichten und Verantwortlichkeit des Masseverwalters.

§ 81. (1) Der Masseverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Tätigkeit des Masseverwalters

§ 81a. (1) Der Masseverwalter hat sich bis zur ersten Gläubigerversammlung genaue Kenntnis zu verschaffen über

1. die wirtschaftliche Lage,
2. die bisherige Geschäftsführung,
3. die Ursachen des Vermögensverfalls,
4. das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und
5. alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände.

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so hat der Masseverwalter bis zur ersten Gläubigerversammlung zu prüfen, ob

1. eine befristete Fortführung oder
2. eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich ist und
3. ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

Untersagung der Ausführung von Beschlüssen.

§ 95. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...

Feststellung der Konkursmasse. Inventar und Schätzung.

§ 96. (1) ...
 (2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkursgericht aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkursgerichts selbst vornehmen.

Untersagung der Ausführung von Beschlüssen.

§ 95. (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) Das Gericht hat unverzüglich zu entscheiden, ob es die Ausführung des Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung untersagt.

Feststellung der Konkursmasse. Inventar und Schätzung.

§ 96. (1) unverändert
 (2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkursgericht aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkursgerichts selbst vornehmen. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch vom mit der Inventarisierung Beauftragten des Gerichts geschätzt werden.

Nachträgliche Anmeldungen

§ 107. (1) Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. § 105, Absatz 1, findet Anwendung.

(2) Das Konkursgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben.

(3) ...

**Verfügungen über das Massevermögen und Rechnungslegung.
Geschäftsführung durch den Masseverwalter**

§ 114. (1) ...

(2) ...

(3) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen.

(4) Kann ein Unternehmen nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Gerichtes die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu bestimmen; hiebei ist stets zu prüfen, ob anstatt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners, vorteilhafter ist.

Nachträgliche Anmeldungen

§ 107. (1) Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. § 105, Absatz 1, findet Anwendung. Forderungen, die später als 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung angemeldet werden, sind nicht zu beachten.

(2) Das Konkursgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben, es sei denn eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich.

(3) unverändert

**Verfügungen über das Massevermögen und Rechnungslegung.
Geschäftsführung durch den Masseverwalter**

§ 114. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

Fortführung des Unternehmens

§ 114a. (1) Der Masseverwalter hat das Unternehmen bis zur ersten Gläubigerversammlung fortzuführen, es sei denn, es ist offenkundig, daß eine Fortführung des Unternehmens zu einer Erhöhung des Ausfalls der Konkursgläubiger führen wird. Solange das Unternehmen fortgeführt wird, ist es nicht zu verwerten.

(2) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen. Waren das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Konkurseröffnung bereits geschlossen, bestehen aber noch aufrechte Arbeitsverhältnisse und kommt es zu keiner Wiedereröffnung, so hat das Gericht dies mit Beschluß festzustellen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist auch den Arbeitnehmern des Unternehmens, dem Bundessozialamt und den gesetzlichen Interessenvertretungen zuzustellen.

(3) Können ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Gerichts die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche zu bestimmen; hiebei ist stets zu prüfen, ob statt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräußerung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, vorteilhafter ist.

Inhalt der ersten Gläubigerversammlung

§ 114b. (1) Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, so hat der Masseverwalter in der ersten Gläubigerversammlung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, eine auf bestimmte Zeit befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind sowie ob ein Zwangsausgleich dem

gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

(2) Ist eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit möglich und entspricht ein Zwangsausgleich, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird, dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, so hat das Konkursgericht nach Anhörung der Gläubiger mit Beschluß die Fortführung des Unternehmens auszusprechen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Zwangsausgleichsantrag einzuräumen. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Vermögen nicht verwertet werden.

(3) Bei nicht fristgerechter Vorlage ist das Unternehmen zu verwerten.

Verwertung des Unternehmens

§ 114c. (1) Legt der Schuldner einen zulässigen Zwangsausgleichsantrag vor, so ist das Unternehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind, erst zu verwerten, wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger nicht mehr entspricht.

(2) Sonst ist mit der Verwertung des Unternehmens nur dann innezuhalten, wenn der Vorschlag auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nicht im Widerspruch steht und im Hinblick auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens, insbesondere die Abstimmung über den zuletzt vorgelegten Ausgleichsvorschlag, zu erwarten ist, daß er von den Gläubigern angenommen werden wird.

Schließung und Wiedereröffnung des Unternehmens

§ 115. (1) Das Konkursgericht darf die Schließung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen (§ 78 Abs. 1, § 114 Abs. 3), wenn auf Grund der Erhebungen feststeht, daß anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Wird bei der Vernehmung glaubhaft gemacht, daß innerhalb vierzehn Tagen die Voraussetzungen zur Abwendung des Nachteils, der den Konkursgläubigern droht, geschaffen

§ 115. (1) Das Konkursgericht darf die Schließung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen (§ 78 Abs. 1, § 114a Abs. 2), wenn auf Grund der Erhebungen feststeht, daß anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Wird bei der Vernehmung glaubhaft gemacht, daß innerhalb vierzehn Tagen die Voraussetzungen zur Abwendung des Nachteils, der den Konkursgläubigern droht, geschaffen

sein werden, insbesondere, daß eine Erklärung nach Abs. 2 abgegeben werden wird, so ist die Beschlußfassung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen.

(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Konkursgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Konkurseröffnung folgenden Monats endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Konkurseröffnung, wenn jedoch der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wurde, vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (Vorverfahrens), ergibt.

(3) ...

§ 117. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes die Veräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen Warenlagers oder von Teilen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren. Eine solche Veräußerung soll in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden.

Gerichtliche Veräußerung

§ 119. (1) ...

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der

sein werden, insbesondere, daß eine Erklärung nach Abs. 2 abgegeben werden wird, so ist die Beschlußfassung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen.

(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Konkursgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor der ersten Gläubigerversammlung endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Konkurseröffnung, wenn jedoch der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wurde, vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, ergibt.

(3) unverändert

(4) Das Konkursgericht hat die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Zwangsausgleichsantrag angenommen wurde.

§ 117. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes die Veräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen Warenlagers oder eines wesentlichen Teils davon. Eine solche Veräußerung soll in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden.

Gerichtliche Veräußerung

§ 119 (1) unverändert

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der

Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. ...
2. ...
3. die Vorschriften der §§ 151, Absatz 3, 200, Z. 3, und 282 E. O., wonach vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;
4. ...
5. ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Rechnungslegung

§ 121. (1) ...

(2) ...

(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, die durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Bemerkten zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) ...

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Konkursgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert
3. die Vorschriften der §§ 151, Absatz 3, 200, Z. 3, und 282 E. O., wonach vor Ablauf eines halben Jahres beziehungsweise von drei Monaten vom Versteigerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;
4. unverändert
5. unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Rechnungslegung

§ 121. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, die öffentlich bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Bemerkten zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) unverändert

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Konkursgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) ...

(2) Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Gemeinschuldner, dem Masseverwalter und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

Formlose Verteilung und Verteilungsentwurf.

§ 129. (1) In einfachen Fällen kann das Konkursgericht die vom Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgeschlagene Verteilung ohne vorhergehende Verständigung der Konkursgläubiger genehmigen.

- (2) ...
- (3) ...

Entscheidung über den Verteilungsentwurf.

§ 130. (1) Das Konkursgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfes nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Konkursgläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen vierzehn Tagen ihre Erinnerungen anzubringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

- (2) ...
- (3) ...

(4) Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Gerichtstafel

Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) unverändert

(2) Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Gemeinschuldner, dem Masseverwalter und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

Formlose Verteilung und Verteilungsentwurf.

§ 129. (1) In einfachen Fällen kann das Konkursgericht die vom Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgeschlagene Verteilung ohne vorhergehende Verständigung der Gläubiger genehmigen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Entscheidung über den Verteilungsentwurf.

§ 130. (1) Das Konkursgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfes nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung öffentlich bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Gläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen anzubringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen und dem

bekanntzumachen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Konkursgläubiger findet nur statt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist; sonst sind nur die Konkursgläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind.

(5) ...

Nach der Schlußverteilung freiwerdendes oder zum Vorschein kommendes Konkursvermögen.

§ 138. (1) ...

(2) ...

(3) Das Konkursgericht kann von einer nachträglichen Verteilung nach allfälliger Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag dem Gemeinschuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint.

Antrag und Einleitung des Verfahrens

§ 140. (1) ...

(2) ...

(3) Im Konkurse einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft findet ein Zwangsausgleich nicht statt.

Ausgleichstagsatzung

§ 145. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der

Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Erinnerungen verworfen worden sind.

(5) unverändert

Nach der Schlußverteilung freiwerdendes oder zum Vorschein kommendes Konkursvermögen.

§ 138. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Konkursgericht kann von einer nachträglichen Verteilung nach allfälliger Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag dem Gemeinschuldner oder einer gemeinnützigen Einrichtung überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint.

Antrag und Einleitung des Verfahrens

§ 140. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Ausgleichstagsatzung

§ 145. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Die Abstimmung über einen geänderten oder einen neuen Vorschlag nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das

Tagsatzung hat das Gericht, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

Gericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist.

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird. Diese Tagsatzung ist vom Konkursgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden.

(3) ...

Erstreckung der Ausgleichstagsatzung

§ 148a. Die Ausgleichstagsatzung kann, abgesehen von dem im § 147 Abs. 2 bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsvorschlag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Vorschlag zugelassen wird (§ 145 Abs. 4), ferner wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

Erfordernisse für die Annahme des Antrages

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird.

(3) unverändert

Erstreckung der Ausgleichstagsatzung

§ 148a. (1) Die Ausgleichstagsatzung kann erstreckt werden:

1. im Fall des § 147 Abs. 2,
2. wenn über den geänderten oder neuen Vorschlag nicht sofort abgestimmt werden konnte und dies nicht offenbar Verschleppungszwecken dient,

3. wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

(2) Die erstreckte Tagsatzung ist vom Konkursgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Konkursgläubiger sind zu laden.

Versagung der Bestätigung

§ 153. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. ...
2. ...
3. wenn der Ausgleich durch eine gegen die Vorschrift des § 150, Absatz 5, verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.

Rechtsmittel

§ 155. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, gegen die Versagung der Bestätigung von dem Gemeinschuldner und jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

Beendigung der Einstellung

- § 157g (1) ...**
 (2) Die Überwachung ist einzustellen,

Versagung der Bestätigung

§ 153. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. unverändert
2. unverändert
3. wenn der Ausgleich durch eine gegen die Vorschrift des § 150, Absatz 5, verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist;
4. wenn die Kosten und Gebühren des Konkursverfahrens nicht spätestens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses über die Kostenbestimmung berichtigt oder sichergestellt sind und auch die Zustimmung der Berechtigten nicht nachgewiesen wird;
5. wenn die Erklärungen der Personen, die sich nach dem angenommenen Ausgleichsvorschlag als Mitschuldner oder als Bürgen zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichten sollen, nicht spätestens binnen der in Z 4 bezeichneten oder im Ausgleich festgesetzten kürzeren Frist beim Konkursgericht abgegeben worden oder eingelangt sind, ferner, wenn nicht innerhalb dieser Fristen nachgewiesen wird, daß für die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen wurde;
6. wenn die Masseforderungen nicht binnen der in Z 4 bezeichneten Frist berichtigt oder sichergestellt sind.

Rechtsmittel

§ 155. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der gegen die Annahme des Ausgleichs gestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, gegen die Versagung der Bestätigung von dem Gemeinschuldner und jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

Beendigung der Einstellung

- § 157g (1) unverändert**
 (2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. ...

2. ...

3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Anderweitige Aufhebung des Konkurses.

Aufhebung des Konkurses mangels Teilnahme oder Vermögens.

§ 166. (1) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß nur ein Konkursgläubiger an dem Verfahren teilnimmt, so ist der Konkurs nach Befriedigung der Massegläubiger aufzuheben.

(2) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird (§ 72 Abs. 2).

§ 170. Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:

1. sofern es sich nicht um die Eröffnung oder Aufhebung des Konkurses handelt, können öffentliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen unterbleiben;

2. ...

3. ...

1. unverändert

2. unverändert

3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner dem Sachwalter die Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens erteilt hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens

§ 166. Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird.

§ 170. (1) Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:

1. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

2. unverändert

3. unverändert

Öffentliche Bekanntmachung

§ 173a. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die öffentliche

Bekanntmachung durch Aufnahme in die Insolvenzdatei.

Verständigungen

§ 174. (1) ...

(2) ...

(3) Im Konkurse von Unternehmungen mit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Gläubigern kann nach Ermessen des Gerichtes die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn durch Mitteilungen in den öffentlichen Blättern für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes gesorgt ist; doch ist auch in diesem Falle, sofern es sich um Entscheidungen handelt, den Gläubigern, die es verlangen, eine Ausfertigung zuzustellen.

Strafanzeige

§ 177. Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn der Gemeinschuldner die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigert, wenn er flüchtig wird oder wenn sich sonst der Verdacht einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ergibt.

Ausländische Maßnahmen

§ 180. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahren getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.

Verständigungen

§ 174. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Konkurs von Unternehmen mit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Gläubigern kann nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks in die Insolvenzdatei aufgenommen wird. Handelt es sich hierbei um eine Entscheidung, so ist auch in diesem Fall den Gläubigern, die es verlangen, eine Ausfertigung zuzustellen.

Strafanzeige

§ 177. Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn

1. der Gemeinschuldner oder die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigern,
2. der Gemeinschuldner flüchtig wird,
3. kein kostendeckendes Vermögen vorhanden ist und deshalb der Konkursantrag abgewiesen wurde oder
4. sonst der Verdacht einer vom Gemeinschuldner begangenen strafbaren Handlung vorliegt.

Ausländische Maßnahmen

§ 180. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahren getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 86 EO.

Antrag des Schuldners**§ 183. (1) ...**

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist § 166 Abs. 2 nicht anzuwenden.

Umfang der Eigenverwaltung - Verfügungsrecht des Schuldners**§ 187. (1) Bei Eigenverwaltung des Schuldners gilt folgendes:**

1. ...

2. ...

3. Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Konkursmasse sind nur wirksam, wenn das Konkursgericht zustimmt. § 3 gilt entsprechend.

4. Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach Konkurseröffnung begründet, sind nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen, wenn das Konkursgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt.

5. unverändert

6. unverändert

(2) unverändert

Bestellung eines Masseverwalters**§ 190. (1) ...**

(2) ...

(3) Die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten sind, soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und auch der Schuldner hiezu nicht befugt ist, vom Gericht wahrzunehmen. Insbesondere kann das Konkursgericht das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung einer Sache der Konkursmasse ersuchen.

Antrag des Schuldners**§ 183. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist § 166 nicht anzuwenden.

Umfang der Eigenverwaltung - Verfügungsrecht des Schuldners**§ 187. (1) Bei Eigenverwaltung des Schuldners gilt folgendes:**

1. unverändert

2. unverändert

3. Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Konkursmasse sind nur wirksam, wenn das Konkursgericht zustimmt. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

4. Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach Konkurseröffnung begründet, sind nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen, wenn das Konkursgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt. Dies gilt auch im Fall der Z 2.

5. unverändert

6. unverändert

(2) unverändert

Bestellung eines Masseverwalters**§ 190. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) Die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten sind, soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und auch der Schuldner hiezu nicht befugt ist, vom Gericht wahrzunehmen. Insbesondere kann das Konkursgericht eine unbewegliche Sache der Konkursmasse veräußern oder das Exekutionsgericht um die gerichtliche

Veräußerung ersuchen.

(4) Bei Eigenverwaltung kann ein Treuhänder bestellt werden. Ihm ist der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens zu überweisen. Ihm obliegt die Schlußverteilung.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. § 156 Abs. 6 bleibt unberührt.

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200. (1) ...

(2) Unmittelbar vor Beschlußfassung ist eine Tagsatzung abzuhalten, die durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Konkursgläubiger und der Schuldner zu laden sind. In der Tagsatzung hat das Gericht zu berichten, ob Einleitungshindernisse nach § 201 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 vorliegen. Diese Tagsatzung soll mit der Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan verbunden werden.

(3) Der Beschluß ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Masseverwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, den Konkursgläubigern und dem Schuldner zuzustellen.

(4) ...

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben und die der Schuldner nicht bekanntgegeben hat, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. § 156 Abs. 6 bleibt unberührt.

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200 (1) unverändert

(2) Unmittelbar vor Beschlußfassung ist eine Tagsatzung abzuhalten, die öffentlich bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Konkursgläubiger und der Schuldner zu laden sind. In der Tagsatzung hat das Gericht zu berichten, ob Einleitungshindernisse nach § 201 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 vorliegen. Diese Tagsatzung soll mit der Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan verbunden werden.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Masseverwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, den Konkursgläubigern und dem Schuldner zuzustellen.

(4) unverändert

**Änderung des unpfändbaren Betrags der Einkünfte
aus einem Arbeitsverhältnis****§ 205. (1) ...**

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Treuhänder, dem Drittschuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen.

Inkrafttreten

§ 219. Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit. d des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice am Sitz des Konkursgerichtes.

**Änderung des unpfändbaren Betrags der Einkünfte
aus einem Arbeitsverhältnis****§ 205. (1) unverändert**

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen und dem Treuhänder, dem Drittschuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen.

Inkrafttreten

§ 219. Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Änderung der Ausgleichsordnung**Eröffnung des Ausgleichsverfahrens**

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. § 69 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

(2) ...

Erladigung des Antrages

§ 3. (1) ...

(2) Das Ausgleichsgericht hat alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann es dem Schuldner auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung können dem Schuldner auch diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die einen Gemeinschuldner kraft Gesetzes treffen. Sie sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angeordnet werden, im Edikt, ansonsten gesondert, bekanntzumachen (§ 5) und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. Wenn das Ausgleichsverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, sind einstweilige Vorkehrungen anzuordnen (§ 73 KO).

(3) ...

§ 5. (1) Das Edikt ist anzuschlagen:

1. am Tag der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) oder drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. § 69 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

Erladigung des Antrages

§ 3. (1) unverändert

(2) Das Ausgleichsgericht hat alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann es dem Schuldner auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Wenn das Ausgleichsverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, sind einstweilige Vorkehrungen anzuordnen (§ 73 KO).

(3) unverändert

§ 5. (1) Der Inhalt des Edikts ist in die Insolvenzdatei aufzunehmen.

bei den Akten aufzubewahren;

2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts

a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners,

b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;

3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein auf die Angaben nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 zu beschränkender Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen:

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung;

2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. dem Schuldner;

2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;

3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;

4. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und des Status sind zuzustellen:

(2) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. dem Schuldner;

2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;

3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;

4. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und des Status sind zuzustellen:

1. jedem Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;

2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;

3. der Finanzprokurator;

4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;

5. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und der Beilagen zum Ausgleichsantrag sind, wenn der Schuldner

1. jedem Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

(5) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und der Beilagen zum Ausgleichsantrag sind, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.

Wirkung der Eröffnung des Verfahrens. Beginn der Wirkung Konkurschutz

§ 7. (1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts angeschlagen worden ist.

- (2) ...
- (3) ...

Wirkung auf Rechtshandlungen des Schuldners.

§ 8. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...

(4) Der Schuldner darf während des Ausgleichsverfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist.

Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.

Wirkung der Eröffnung des Verfahrens. Beginn der Wirkung Konkurschutz

§ 7. (1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten ein, sobald der Inhalt des Edikts in die Insolvenzdatei aufgenommen worden ist.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Wirkung auf Rechtshandlungen des Schuldners.

§ 8. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Der Schuldner darf während des Ausgleichsverfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist. Hat er rechtzeitig die Einleitung eines Sanierungsverfahrens nach dem Unternehmenssanierungsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt, so darf er die vorhandenen Mittel insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer angemessenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist.

§ 20b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses vom Vertrag zurücktreten.

(2) ...

(3) ...

§ 20c. (1) ...

(2) Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. § 20b Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20b Abs. 2 und nur für jene Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Forderungen, die kein Vorrecht genießen.

§ 20b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 20c. (1) unverändert

(2) Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. § 20b Abs. 2 ist anzuwenden. Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern.

(3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichen Kündigungsschutz genügt es, daß die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung innerhalb der Fristen des ersten Satzes eingebracht worden ist. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20b Abs. 2 und nur für jene Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen iS des § 68 die Frist um einen Monat verlängern.

§ 20e. Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 20a bis 20d im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

§ 20e. (1) Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 20a bis 20d im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

(2) Der Bestandgeber kann das Bestandverhältnis wegen Nichtzahlung des Bestandszinses in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag nicht beenden.

(3) Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, der Vertragsauflösung oder der Fälligestellung eines zugezählten Kredits für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist unzulässig.

(4) Die Vereinbarung, daß bei Ausgleichseröffnung die Bezüge der vertretungsbefugten Organe herabgesetzt werden, ist nur soweit wirksam, als ihnen das verbleibt, was zu einer angemessenen Lebensführung unerlässlich ist, wenn sie rechtzeitig die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz beantragt und gehörig fortgesetzt haben.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. ...
2. ...
3. ...

4. ...
5. ...

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

3a. Beendigungsansprüche wenn,

a) das Beschäftigungsverhältnis vor Ausgleichseröffnung eingegangen worden war und danach, jedoch nicht nach § 20c, durch den Schuldner oder - wenn dies auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird;

b) das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens vom Schuldner neu eingegangen wird;

Sie sind jedoch Ausgleichsforderungen, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 20c aufgelöst wurde oder die Auflösungserklärung vor Ausgleichseröffnung rechtswirksam geworden ist oder außerhalb von § 20c aufgelöst wurde und dies nicht auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist.

4. unverändert
5. unverändert

(2) ...

(2) unverändert

Ausgleichstagsatzung**Ausgleichstagsatzung****§ 37. (1) ...**

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, sofern nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) ...

§ 37. (1) unverändert

(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Die Abstimmung über einen geänderten oder einen neuen Vorschlag nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist.

(3) unverändert

Erfordernisse für die Annahme des Antrages.**Erfordernisse für die Annahme des Antrages.****§ 42. (1) ...**

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird. Diese Tagsatzung ist vom Ausgleichsgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden.

(3) ...

§ 42. (1) unverändert

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird.

(3) unverändert

Erstreckung der Ausgleichstagsatzung.**Erstreckung der Ausgleichstagsatzung.**

§ 45. (1) Die Ausgleichstagsatzung kann, abgesehen von den im § 42, Absatz 2, bezeichneten Falle, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsvorschlag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Vorschlag zugelassen wird (§ 37, Absatz 2), ferner wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlages führen wird.

(2) ...

§ 45. (1) Die Ausgleichstagsatzung kann erstreckt werden:

1. Im Fall des § 42 Abs. 2,
2. wenn über den geänderten oder neuen Ausgleichsvorschlag nicht sofort abgestimmt werden konnte und dies nicht offenbar Verschleppungszwecken dient,
3. wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.

(2) unverändert

(3) Die erstreckte Tagsatzung ist vom Ausgleichsgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden.

Versagung der Bestätigung.

§ 50. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. wenn die Erklärungen der Personen, die sich nach dem angenommenen Ausgleichsvorschlag als Mitschuldner oder als Bürgen zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichten sollen, nicht spätestens binnen der in Z. 4 bezeichneten oder im Ausgleich festgesetzten kürzeren Frist beim Ausgleichsgericht abgegeben worden oder eingelangt sind, ferner, wenn nicht innerhalb dieser Fristen nachgewiesen wird, daß für die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen wurde.

Rechtsmittel.

§ 52. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners, gegen die Versagung der Bestätigung von dem Schuldner und jedem Gläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

(2) ...

Rechtswirkung des Ausgleiches.

§ 53. (1) ...

Versagung der Bestätigung.

§ 50. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. wenn die Erklärungen der Personen, die sich nach dem angenommenen Ausgleichsvorschlag als Mitschuldner oder als Bürgen zur Erfüllung des Ausgleiches verpflichten sollen, nicht spätestens binnen der in Z. 4 bezeichneten oder im Ausgleich festgesetzten kürzeren Frist beim Ausgleichsgericht abgegeben worden oder eingelangt sind, ferner, wenn nicht innerhalb dieser Fristen nachgewiesen wird, daß für die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen wurde;

6. wenn die bevorrechteten Forderungen und die Geschäftsführungsforderungen nicht binnen der in Z. 4 bezeichneten Frist berichtet oder sichergestellt sind.

Rechtsmittel.

§ 52. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der gegen die Annahme des Ausgleiches gestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners, gegen die Versagung der Bestätigung von dem Schuldner und jedem Gläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

(2) unverändert

Rechtswirkung des Ausgleiches.

§ 53. (1) unverändert

(2) ...

(3) ...

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 37 Abs. 3 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

Beendigung und Einstellung

§ 64. (1) ...

(2) Die Überwachung ist einzustellen:

1. ...

2. ...

3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat.

(3) ...

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 37 Abs. 3 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreicherung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden. Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Beendigung und Einstellung

§ 64. (1) unverändert

(2) Die Überwachung ist einzustellen:

1. unverändert

2. unverändert

3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner dem Sachwalter die Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens erteilt.

(3) unverändert

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Fortsetzung des Verfahrens

§ 65. (1) ...

- (2) ...
- (3) Das Verfahren ist einzustellen

1. ...
 2. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen Lebensführung zuwiderhandelt;

- 3. ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Fortsetzung des Verfahrens

§ 65. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) Das Verfahren ist einzustellen:

1. unverändert
 2. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen oder angemessenen Lebensführung (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt;

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Einstellung des Verfahrens

§ 67. (1) Das Ausgleichsgericht hat das Ausgleichsverfahren einzustellen:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...

6. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen Lebensführung zuwiderhandelt;

- 7. ...

8. wenn sich herausstellt, daß der Schuldner das Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen hat, insbesondere, daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht, oder daß er seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach der Auffassung

Einstellung des Verfahrens

§ 67. (1) Das Ausgleichsgericht hat das Ausgleichsverfahren einzustellen:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

6. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen oder angemessenen Lebensführung (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt;

- 7. unverändert

8. wenn sich herausstellt, daß der Schuldner das Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen hat, insbesondere, daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht, oder daß der Ausgleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners offenbar nicht entspricht;

des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat, oder daß der Ausgleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners offenbar nicht entspricht;

9. ...

(2)

(3) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Einstellung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

(4) ...

9. unverändert

(2) unverändert

(3) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Einstellung entscheidet das Gericht zweiter Instanz endgültig.

(4) unverändert

Entscheidung über Anschlußkonkurs

§ 69. (1) Bei Eintritt der Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nach § 67 oder eines Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist.

(2) ...

(3) Die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens enden, wenn der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird, mit dem Beginn des Tages, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichts angeschlagen wird, ansonsten mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses oder des Versagungsbeschlusses. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) ...

§ 69. (1) Zugleich mit der Fassung des Einstellungsbeschlusses nach § 67 oder des Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist.

(2) unverändert

(3) Die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens enden, wenn der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird, sobald der Inhalt des Konkursedikts in die Insolvenzdatei aufgenommen wird, sonst mit der gesonderten Aufnahme des Einstellungsbeschlusses oder des Versagungsbeschlusses in die Insolvenzdatei. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) unverändert

Vorverfahren Eröffnung

§ 79. Auf Antrag des Schuldners hat das Ausgleichsgericht an Stelle des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens das Vorverfahren zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) vorliegen und Mittel, derer es für eine zeitweilige oder dauernde Fortführung eines Unternehmens des Schuldners bedarf, auf Grund der Eröffnung des Vorverfahrens voraussichtlich leichter beschafft werden können als bei dessen Unterbleiben.

§ 79. bis § 91 aufgehoben

§ 80. (1) Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über

a) die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe;

b) die zur Fortführung des Unternehmens nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen;

c) das Vorhaben, die drohende Schließung des Unternehmens mit Hilfe des Vorverfahrens oder durch dieses in Verbindung mit einem anschließenden Insolvenzverfahren zu vermeiden;

2. eine Erklärung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2.

(2) Der Schuldner kann beantragen, daß die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

(3) Dem Antrag kann der zur Überleitung in ein anschließendes Ausgleichsverfahren erforderliche Antrag (§ 2) beigelegt werden; ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf von acht Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens gestellt und innerhalb dieses Zeitraums geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Im übrigen gilt für den Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens und seine Beilagen § 2 Abs. 2 bis 8.

§ 81. (1) Die Eröffnung des Vorverfahrens ist unzulässig:

1. wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt oder wenn sein Unternehmen bereits geschlossen ist;

2. wenn die Fortführung des Unternehmens offensichtlich unmöglich ist;

3. wenn die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gründe vorliegen.

(2) Wird dem Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens stattgegeben, so sind § 3 Abs. 2 und § 6a entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens abgewiesen, so ist zunächst zu entscheiden, ob das Ausgleichsverfahren zu eröffnen ist. Wird das Ausgleichsverfahren nicht eröffnet, so ist von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist.

(4) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens entschieden wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 82. (1) Die Eröffnung des Vorverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen; § 5 ist anzuwenden.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen und Anschrift des vorläufigen Verwalters;
4. Ort, Zeit und Zweck der Tagsatzung samt einem Hinweis auf § 86 Abs. 5;
5. eine Beschränkung im Sinn des § 3 Abs. 2, wenn eine solche angeordnet wurde;
6. im Fall des § 80 Abs. 2 auch Angaben im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 5 und 6.

(3) Die Tagsatzung ist auf längstens drei Wochen anzuordnen.

(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens im Sinn des § 6 angemerkt wird. § 77a KO gilt sinngemäß.

Wirkungen

§ 83. (1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Vorverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts angeschlagen worden ist.

(2) In welcher Art Forderungen, die vor der Eröffnung des Verfahrens bereits entstanden waren oder nach dieser entstehen, durch das Vorverfahren berührt werden, ist nach den für die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens maßgebenden Bestimmungen zu beurteilen; jedoch ist § 7 Abs. 2 und 3 mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Entscheidung über die Ausgleichsbestätigung der Beschluß über den Aufhebungsantrag tritt. Für die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung über einen Ausgleichsantrag bleibt auf die Dauer des im § 80 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums, wenn jedoch vor dessen Ende einer der im § 89 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Umstände hervorkommt, bis dahin ausgesetzt.

(4) Im Vorverfahren sind die §§ 20b bis 20d nicht anzuwenden.

Bestimmungen anderer Gesetze über die Lösung von Verträgen bleiben unberührt. Auf Vereinbarungen und sonstige vor der Eröffnung des Vorverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen, mit denen der Eröffnung dieses Verfahrens eine dem Schuldner nachteilige Wirkung oder Rechtsfolge beigelegt wird, ist § 20e anzuwenden.

(5) Für die Wirkungen auf Rechtshandlungen des Schuldners gilt § 8 entsprechend; jedoch darf vor dem Beginn der Tagsatzung die Schließung des Unternehmens nicht bewilligt werden.

Organe

§ 84. (1) Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen vorläufigen Verwalter zu bestellen. §§ 29, 30, 31, 33 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 34 und 35 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht hat dem vorläufigen Verwalter einen vorläufigen Beirat beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. § 36 ist entsprechend anzuwenden. Prüfung und Bericht

§ 85. (1) Der vorläufige Verwalter hat die Prüfung der Reorganisierbarkeit des Unternehmens sofort in Angriff zu nehmen; er hat dem Ausgleichsgericht und dem vorläufigen Beirat schriftlich, wenn dies aber nicht rechtzeitig möglich ist, mündlich vor der Tagsatzung zu berichten (§ 31):

1. ob und inwieweit die vom Schuldner in Aussicht genommenen Reorganisationsmaßnahmen (§ 80 Abs. 1 Z 1 lit. b) sachdienlich erscheinen;

2. wer neben dem Schuldner an der Fortführung interessiert ist;

3. welche Haltung die Belegschaft des Unternehmens zur Fortführung einnimmt;

4. in welchem Ausmaß insbesondere nach Auffassung der Abgabengläubiger und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Gläubiger bei Fehlschlagen der angestrebten Fortführung Ausfälle erleiden könnten, die sie bei sofortiger Schließung und Abwicklung des Unternehmens nicht träfen;

5. ob und unter welchen Voraussetzungen Dritte, insbesondere, weil sie an der Fortführung interessiert sind, bereit sind, dem Unternehmen neue Mittel zuzuführen und Ausfälle, die Gläubiger bei Fehlschlagen der angestrebten Fortführung erleiden könnten, zu tragen.

(2) Auf Antrag des vorläufigen Verwalters oder des vorläufigen Beirats sind auch Personen und Einrichtungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 zutreffen, von der Tagsatzung mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie sich bis zu dieser schriftlich oder in dieser mündlich im Sinn des Abs. 1 äußern können.

Tagsatzung

§ 86. (1) Zu Beginn der Tagsatzung hat der vorläufige Verwalter im Sinn der § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 85 zu berichten. Die Äußerungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen und der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die nach § 85 Abs. 2 erstatteten Äußerungen sind zu verlesen. Das Gericht hat sodann mit den Erschienenen die im § 85 Abs. 1 bezeichneten und alle übrigen für die Beurteilung der Reorganisierbarkeit des Unternehmens maßgebenden Umstände zu erörtern.

(2) In der Tagsatzung können der Schuldner und Dritte (§ 85 Abs. 1 Z 5) mit Gläubigern gerichtliche Vergleiche schließen. Das Gericht hat jedoch die Protokollierung eines vorgeschlagenen Vergleichs abzulehnen, wenn dieser gegen das Verbot der Sonderbegünstigung (§ 47) verstößt.

(3) Beschränkt ein Dritter sein Versprechen, die Haftung für Ausfälle zu übernehmen, die sich aus dem Fehlschlagen einer Fortführung ergeben können, auf die in der Tagsatzung erschienenen Gläubiger sowie auf solche, die nur aus Verschulden des Schuldners im Vorverfahren unberücksichtigt geblieben sind, so gilt dies nicht als unzulässige Sonderbegünstigung.

(4) Gläubiger, die in der Tagsatzung nicht erschienen sind und auch nicht nur aus Verschulden des Schuldners im Vorverfahren unberücksichtigt geblieben sind, können sich auf Ausfälle, die sich aus dem Fehlschlagen einer Fortführung ergeben, nicht berufen.

(5) Wird die Tagsatzung erstreckt, so sind die Beteiligten zur erstreckten Tagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1

Z 1 zu laden.

Prüfung der Forderungen

§ 87. Wurden in das Edikt die im § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 bezeichneten Angaben aufgenommen, so sind im Vorverfahren die für das Ausgleichsverfahren geltenden Bestimmungen über die Anmeldung und Prüfung der Forderungen einschließlich der damit verbundenen Wirkungen anzuwenden.

Aufhebung

§ 88. (1) Das Vorverfahren ist auf Antrag des Schuldners oder des vorläufigen Verwalters aufzuheben, wenn der Schuldner oder der vorläufige Verwalter glaubhaft macht, daß die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) behoben ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht beantragt oder wenn er einen solchen Antrag wieder zurückgezogen hat.

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über den Aufhebungsantrag ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird das Verfahren aufgehoben, so ist die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Vorverfahren aufgehoben wird, gelten Konkursanträge, über die die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 ausgesetzt war, als nicht gestellt. § 58 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Beschluß, mit dem der Aufhebungsantrag abgewiesen wird, steht mit dem Eintritt seiner Rechtskraft einem Beschluß gleich, mit dem das Vorverfahren eingestellt wird (§ 90).

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse über den Aufhebungsantrag entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

Überleitung

§ 89. (1) Über einen rechtzeitig gestellten Ausgleichsantrag des Schuldners (§ 80 Abs. 3) ist zu entscheiden:

1. wenn ein Grund hervorkommt, aus dem die Eröffnung des Vorverfahrens unzulässig ist;
2. wenn der im § 67 Abs. 1 Z 3 bezeichnete Einstellungsgrund eintritt;
3. ansonsten nach Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens.

(2) Ist dem Ausgleichsantrag stattzugeben, so hat das Gericht das Vorverfahren mit Beschluß in das Ausgleichsverfahren überzuleiten.

(3) Gegen den Überleitungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Überleitungsbeschluß ist gleich einem Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen. In das Edikt sind nur dann die im § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 bezeichneten Angaben aufzunehmen, wenn sie im Edikt über die Eröffnung des Vorverfahrens nicht enthalten waren. Zugleich ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Vorverfahrens entsprechend geändert werden.

(5) Der vorläufige Verwalter und der vorläufige Beirat bleiben mit der Änderung in ihren Ämtern, daß ihnen die Aufgaben des Ausgleichsverwalters beziehungsweise des Gläubigerbeirats zukommen und die Bezeichnungen entsprechend zu ändern sind. Die Bestimmungen über die Enthebung (§§ 35 und 36 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt.

(6) Soweit die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, insbesondere auf den Beginn von Fristen, Wirkungen hat, die mit der Eröffnung des Vorverfahrens nicht verbunden sind, treten diese mit dem im § 7 Abs. 1 bezeichneten Tag ein; ansonsten gelten die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens mit dem Tag der Eröffnung des Vorverfahrens als eingetreten. Der Frist des § 20b Abs. 2 ist die Dauer des Vorverfahrens hinzuzurechnen. Die Kosten des Vorverfahrens sind Kosten des Ausgleichsverfahrens.

Einstellung

§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:

1. wenn ein vom Schuldner rechtzeitig gestellter Ausgleichsantrag (§ 80 Abs. 3) abgewiesen wird;
2. wenn der Schuldner keinen Ausgleichsantrag gestellt hat und
 - a) ein Grund hervorkommt, aus dem die Eröffnung des Vorverfahrens unzulässig ist;
 - b) der im § 67 Abs. 1 Z 3 bezeichnete Einstellungsgrund eintritt;
3. wenn nach Ablauf von acht Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.

(2) Wird das Vorverfahren eingestellt, so ist sogleich von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist. Gleiches gilt bei Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem ein Aufhebungsantrag abgewiesen wird. § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen Beschlüsse, mit denen über die Einstellung entschieden wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Die Einstellung des Vorverfahrens hat die Wirkungen der Einstellung eines Ausgleichsverfahrens; die Bestimmungen über den Anschlußkonkurs sind anzuwenden.

§ 91. (1) Soweit der Zweite Teil der Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, ist deren Erster Teil sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 und 3 KO steht das Vorverfahren dem Ausgleichsverfahren gleich.

Artikel IV

**Änderung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung,
einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung****Öffentliche Bekanntmachung
und Eintragung in öffentliche Register**

Art. VII. (1) § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111, erhält folgenden Zusatz:

"Außerdem können Besitzer, die mit ihrem Wahlvorschlage in der Minderheit geblieben sind und die den Besitz von wenigstens einem Viertel der den bei der Tagsatzung anwesenden Besitzern gehörigen Wertpapiere bescheinigt haben, verlangen, daß neben den Gewählten auch eine von ihnen einstimmig namhaft gemachte, nach Absatz 1 geeignete Person als Vertrauensmann und eine als dessen Ersatzmann angenommen werde."

(2) In § 14, Absatz 4, dieses Gesetzes ist nach den Worten "wenigstens zwei" einzuschalten: "und wenn nach § 10, Absatz 5, vier Vertrauensmänner bestellt sind, wenigstens drei."

Art. VII. (1) Wird aufgrund des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren im Ausland eröffnet und besitzt der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so hat der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Inland öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist an das Handelsgericht Wien zu richten und hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichts des Staates der Verfahrenseröffnung;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners, Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) sowie gegebenenfalls die Firmenbuchnummer;
3. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung unter Angabe, ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ergibt;
4. Namen und Anschrift des Verwalters;
5. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

(3) Das Handelsgericht Wien hat die bekanntgegebenen Daten in die Insolvenzdatei aufzunehmen.

(4) Der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder das nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Gericht hat die im Inland für die Eintragung der Eröffnung des Verfahrens in die öffentlichen Register erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Übergangsbestimmungen

Art. VIII. (1) Die vor dem Tage der Wirksamkeit der Konkursordnung eröffneten Konkurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Doch ist in nachstehenden Fällen die Konkursordnung auf anhängige Konkurse anzuwenden:

1. Konkurse auch von anderen als Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können durch Zwangsausgleich nach den Bestimmungen der §§ 140 bis 165 KO. beendet werden;

2. über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die nach Inkrafttreten der Konkursordnung gestellt werden, ist nach den Bestimmungen der Konkursordnung zu verfahren;

3. die Bestimmungen der §§ 169 bis 171 KO. über geringfügige Konkurse sind anzuwenden.

Art. IX. (1) Die Zulässigkeit einer Aufrechnung und die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen sind nach den zur Zeit des Erwerbes der Gegenforderung oder der Vornahme der Rechtshandlung bestehenden Vorschriften zu beurteilen. Jedoch finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung auch schon auf alle Rechtshandlungen Anwendung, die nach dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen worden ist.

(2) In einem nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eröffneten Konkurs- oder Ausgleichsverfahren sind die Bestimmungen der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung über Absonderungsrechte und diesen gleichgestellte Rechte (§§ 10, Absatz 3, KO und AusglO.) sowie über sonstige einen Vorzug im Konkurs- oder im Ausgleichsverfahren genießenden Rechte anzuwenden, auch wenn diese Rechte vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung erworben worden sind.

(3) Die Zeit, während der gegen den Schuldner eine Geschäftsaufsicht

Haftung des ausländischen Verwalters

Art. VIII. Der im Rahmen eines ausländischen Haupt- oder eines Sekundärsolvenzverfahrens bestellte Verwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen

Art. IX. Für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ist das in § 63 KO bezeichnete Gericht zuständig.

angeordnet ist, wird in die Fristen nicht eingerechnet, die in der Konkursordnung und in der Anfechtungsordnung für die Anfechtung von Rechtshandlungen bestimmt sind. Die Zeit, während der nach dem 1. Jänner 1915 eine Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird in die Frist der §§ 12, Absatz 1, KO. und AusgLO. nicht eingerechnet.

Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen

Art. X. (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:

1. Konkurse, Ausgleichs- und Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO;
2. ...
- (2) ...

Vorabentscheidungsersuchen

Art. IXa. Einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. X (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:

1. Konkurse, Ausgleichs-, Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO und Sanierungsverfahren nach dem USG;
2. unverändert
- (2) unverändert

Insolvenzdatei

Art. XIV. (1) Bei den mit Insolvenzverfahren befaßten Gerichten ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Insolvenzdatei zu führen.

(2) In die Insolvenzdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachen sind.

(3) Jedermann kann in die Insolvenzdatei mittels automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht nehmen.

(4) Die Einsicht ist bei jedem Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz für sämtliche Eintragungen zu einem bestimmten Stichtag oder die während eines bestimmtem Zeitraums geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen aller oder einzelner Insolvenzgerichte zu

gewähren.

(5) Insolvenzdateiabfragen, die sich auf sämtliche Eintragungen aller Insolvenzgerichte oder zumindest eines Insolvenzgerichts beziehen (Sammelabfragen), können nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durch Übermittlung eines Sammelauszugs auf einem besonderen Datenträger erledigt werden. Die Sammelabfrage ist bei einem Insolvenzgericht schriftlich einzubringen. Die Eintragungen, die der Sammelauszug enthalten soll, sind dabei durch Angabe eines Stichtags, wenn sich die Abfrage aber auf die während eines bestimmten Zeitraums (bestimmter Zeiträume) geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen bezieht, durch Angabe der Stichtage für Beginn und Ende des Zeitraums zu bezeichnen.

(6) Die Einsicht nach Abs. 3 und Abs. 4 ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist,

1. seit der Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 139, 166 oder 167 KO oder seit Einstellung des Ausgleichsverfahrens, wenn es zu keinem Anschlußkonkurs kommt,

2. seit der Beendigung oder Einstellung der Überwachung gemäß § 157g KO,

3. seit Ablauf der im Zahlungsplan oder im (Zwangs)Ausgleich vorgesehenen Zahlungsfrist,

4. seit der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

(7) Die Entrichtung der Gebühr für die Abfrage richtet sich nach § 6b GGG.

(8) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Die Antragslegitimation kommt jedem von einer Eintragung Betroffenen zu.

(9) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Insolvenzdatei haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Vorabentscheidungsersuchen

Art. IXa. Einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen

Art. X. (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:

1. Konkurse, Ausgleichs- und Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO;
2. ...
- (2) ...

Art. X (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:

1. Konkurse, Ausgleichs-, Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO und Sanierungsverfahren nach dem USG;
2. unverändert
- (2) unverändert

Insolvenzdatei

Art. XIV. (1) Bei den mit Insolvenzverfahren befaßten Gerichten ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Insolvenzdatei zu führen.

(2) In die Insolvenzdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachen sind.

(3) Jedermann kann in die Insolvenzdatei mittels automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht nehmen.

(4) Die Einsicht ist bei jedem Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz für sämtliche Eintragungen zu einem bestimmten Stichtag oder die während eines bestimmten Zeitraums geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen aller oder einzelner Insolvenzgerichte zu gewähren.

(5) Insolvenzdateiabfragen, die sich auf sämtliche Eintragungen aller Insolvenzgerichte oder zumindest eines Insolvenzgerichts beziehen (Sammelabfragen), können nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durch Übermittlung eines Sammelauszugs auf einem besonderen Datenträger erledigt werden. Die Sammelabfrage ist bei

einem Insolvenzgericht schriftlich einzubringen. Die Eintragungen, die der Sammelauszug enthalten soll, sind dabei durch Angabe eines Stichtags, wenn sich die Abfrage aber auf die während eines bestimmten Zeitraums (bestimmter Zeiträume) geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen bezieht, durch Angabe der Stichtage für Beginn und Ende des Zeitraums zu bezeichnen.

(6) Die Einsicht nach Abs. 3 und Abs. 4 ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist,

1. seit der Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 139, 166 oder 167 KO oder seit Einstellung des Ausgleichsverfahrens, wenn es zu keinem Anschlußkonkurs kommt,

2. seit der Beendigung oder Einstellung der Überwachung gemäß § 157g KO,

3. seit Ablauf der im Zahlungsplan oder im (Zwangs)Ausgleich vorgesehenen Zahlungsfrist,

4. seit der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

(7) Die Entrichtung der Gebühr für die Abfrage richtet sich nach § 6b GGG.

(8) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Die Antragslegitimation kommt jedem von einer Eintragung Betroffenen zu.

(9) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Insolvenzdatei haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Handelsgesetzbuch

Eigenkapital

Eigenkapital

§ 229. (1) ...

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen:

1. ...
2. ...
3. ...

4. die Beträge, die bei der Kapitalherabsetzung gemäß den §§ 185, 192 Abs. 5 AktG 1965 zu binden sind;

5. ...

(3) ...

**Bestellung und Abberufung des
Abschlußprüfers**

§ 270. (1) Der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlußprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlußprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Falls kein Aufsichtsrat besteht, erteilt den Prüfungsauftrag der Vorstand. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß Abs. 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

(2)

§ 229. (1) unverändert

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. die Beträge, die bei der Kapitalherabsetzung gemäß den §§ 185, 192 Abs. 5 AktG 1965 und § 59 GmbHG zu binden sind;

5. unverändert

(3) unverändert

**Bestellung und Abberufung des
Abschlußprüfers**

§ 270. (1) Der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Mutterunternehmens. Falls kein Aufsichtsrat besteht, steht das Vorschlagsrecht dem Vorstand zu. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlußprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlußprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Falls kein Aufsichtsrat besteht, erteilt den Prüfungsauftrag der Vorstand. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß Abs. 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

(2) unverändert

- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

Prüfungsbericht

§ 273. (1)

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten.

- (3)

Prüfungsbericht

§ 273. (1) unverändert

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Der Abschlußprüfer hat auch unverzüglich zu berichten, wenn bei Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen eines bilanziellen Sanierungsbedarfs (§§ 21 ff USG) festgestellt wird; im Bericht sind die Eigenmittelquote (§ 22 USG) und die fiktive Verschuldungsdauer (§ 23 USG) anzugeben.

- (3) unverändert

Aktiengesetz

Bericht an den Aufsichtsrat

§ 81. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Bericht an den Aufsichtsrat

§ 81. (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter

Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten; ferner ist bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Buchführung

§ 82. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1)

(2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist. Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder einer Kreditunternehmung, die mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratsitze innehat. Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat, sind zusammenzurechnen.

Rechnungslegung

§ 82. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen geführt wird.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1)

(2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist. Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder einer Kreditunternehmung, die mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratsitze innehat. Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat, sind zusammenzurechnen. Dieselbe Person kann die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters höchstens in fünf Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wahrnehmen.

(3)

(4)

Innere Ordnung des Aufsichtsrats**§ 92. (1)**

(2)

(3)

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds.

(5)

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

§ 93. (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2)

(3) unverändert

(4) unverändert

Innere Ordnung des Aufsichtsrats**§ 92. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen. Die gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds.

(5) unverändert

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

§ 93. (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen.

(2) unverändert

(3)

(4)

(3) unverändert

(4) unverändert

Einberufung des Aufsichtsrats**§ 94. (1)**

(2)

(3) Der Aufsichtsrat muß mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

Einberufung des Aufsichtsrats**§ 94. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**§ 95. (1)**

(2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder zwei andere Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützen.

(3)

(4)

(5)

(6)

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**§ 95. (1) unverändert**

(2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Verpflichtung zur Geltendmachung**§ 122. (1)** Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

(2) ...

Verpflichtung zur Geltendmachung**§ 122. (1)** Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen aus der Gründung oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. ...

(2) unverändert

Feststellung des Jahresabschlusses**§ 125. (1)**

(2)

(3)

(4)

(5)

(6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

**Zweiter Unterabschnitt
Vereinfachte Kapitalherabsetzung**

Voraussetzungen

§ 182. (1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die gebundenen Rücklagen einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(2)

Auflösung von Rücklagen

§ 183. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigende Teil der gebundenen Rücklagen und die zum

Feststellung des Jahresabschlusses**§ 125. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Der Abschlußprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

**Zweiter Unterabschnitt
Vereinfachte Kapitalherabsetzung**

Voraussetzungen

§ 182. (1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust zu decken und Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(2) unverändert

Auflösung von Rücklagen

§ 183. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigende Teil der gebundenen

Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmten freien Rücklagen vorweg aufgelöst sind.

Verbot von Zahlungen an die Aktionäre

§ 184. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwendet werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Sie dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen, zur Deckung von sonstigen Verlusten und zur Einstellung von Beträgen in die gebundenen Rücklagen verwendet werden; auch eine Verwendung zu einem dieser Zwecke ist nur zulässig, soweit sie im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten

§ 185. Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für ein Geschäftsjahr, das in den ersten zwei Jahren nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen.

Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

§ 187. (1)

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert des Grundkapitals ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die

Rücklagen (§130) und alle nicht gebundenen Kapitalrücklagen sowie alle satzungsmäßigen und andere Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind.

Verbot von Zahlungen an die Aktionäre

§ 184. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwendet werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Diese Beträge dürfen in die Bilanz nur zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes und zur Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt werden; dies ist nur zulässig, soweit die Einstellung im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten

§ 185. Ergibt sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß die Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen.

Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

§ 187. (1) unverändert

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert des Grundkapitals ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs

Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben; einer Sicherstellung von Gläubigern bedarf es nicht, denen im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse zusteht. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

(3)

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung

§ 189. (1) Wird im Fall des § 188 zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen bedungen sind und wenn auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, die nach § 155 Abs. 2 zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Der Nachweis der Zeichnung und der Einzahlung ist dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(2)

Monaten nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben; einer Sicherstellung von Gläubigern bedarf es nicht, denen im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse zusteht. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder in einer gesonderten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsblättern auf das Recht, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen, hinzuweisen.

(3) unverändert

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung

§ 189. (1) Wird im Fall des § 188 zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen bedungen sind und wenn auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, die nach § 155 Abs. 2 zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Die Zahlung kann auch auf ein Bankkonto des Zeichners eingezahlt werden, wenn die Bank sich für die Dauer der Verbindlichkeit der Zeichnung (§ 152 Abs. 1 Z 4) unwiderruflich verpflichtet, den eingezahlten Betrag (samt Früchten) bei Nachweis der Eintragung der Kapitalerhöhung zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen; über dieses Guthaben kann der Zeichner vor Ablauf der Frist des Abs. 2 nicht verfügen. Davon ausgenommen sind Verfügungen des Zeichners zur Deckung von Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung. Das Guthaben ist nicht pfändbar. Der Nachweis der Zeichnung und der Einzahlung ist dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet. Der Zeitpunkt, mit dem der Zeichnungsschein unverbindlich wird (§ 152 Abs. 1 Z 4), darf frühestens für den sechzigsten Tag nach der Zeichnung festgesetzt werden.

(2) unverändert

Gewinn- und Verlustrechnung

§ 190. In den Fällen der §§ 188, 189 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Erträge die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge gesondert auszuweisen. Ferner ist auf der Seite der Aufwendungen gesondert anzugeben, ob und in welcher Höhe diese Beträge

- a) zum Ausgleich von Wertminderungen,
- b) zur Deckung von sonstigen Verlusten oder
- c) zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage verwendet werden.

GmbHG**§ 16. (1)**

(2) Ein Geschäftsführer, der Gesellschafter ist, kann aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

- (3)
- (4)

Gewinn- und Verlustrechnung

§ 190. In den Fällen der §§ 188, 189 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge und allfällige Zuweisungen zu gebundenen Kapitalrücklagen gesondert auszuweisen.

§ 16. (1) unverändert

(2) Ein Geschäftsführer kann auch aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Dabei sind die §§ 117 und 127 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

Rücktritt der Geschäftsführer

§ 16a. (1) Geschäftsführer können unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft ihnen gegenüber aus bestehenden Verträgen ihren Rücktritt erklären; liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber der Generalversammlung, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde, oder gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Hievon sind allfällige Mitgeschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat besteht, dessen Vorsitzender zu verständigen.

§ 17. (1) Die jeweiligen Geschäftsführer und das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

§ 22. (1) Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

(2)

(3)

§ 24. (1)

(2)

(3)

(4)

§ 28. (1)

(2)

§ 17. (1) Die jeweiligen Geschäftsführer und das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

(1a) Das Erlöschen der Vertretungsbefugnis kann auch vom abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer unter Bescheinigung der Abberufung oder des Zugangs der Rücktrittserklärung zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden.

(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.

§ 22. (1) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, daß ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen geführt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 24. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Auskunftspflicht der Geschäftsführer

§ 24a. Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Organstellung verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft über die Geschäfte und Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art zu geben.

§ 28. (1) unverändert

(2) unverändert

§ 28a. (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten; ferner ist bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

§ 30a. (1)

(2)

(3) Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Aktiengesellschaften innehat, sind zusammenzurechnen.

(4)

(5)

§ 30b. (1)

(2)

(3)

(4)

§ 30a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Aktiengesellschaften innehat, sind zusammenzurechnen. Dieselbe Person kann die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters höchstens in fünf Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wahrnehmen.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 30b. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn hiefür ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 30c. (1)

(2)

(3)

(4) Liegt in der Person eines entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vor, so hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, das Mitglied abzurufen. Dies gilt auch für das gemäß § 30 b Abs. 1 gewählte Aufsichtsratsmitglied.

(5)

§ 30g. (1)

(2)

(3)

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die gemäß § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern betreffen.

(5)

§ 30h. (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat angehören noch Geschäftsführer sind, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2)

(3)

§30c. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) aufgehoben

(5) unverändert

§ 30g. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen. Die gemäß § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern betreffen.

(5) unverändert

§ 30h. (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat angehören noch Geschäftsführer sind, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 30i. (1)

(2)

(3) Der Aufsichtsrat muß mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

§ 30j. (1)

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder zwei andere Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützen.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

§ 48. (1) Die der Gesellschaft auf Grund der §§ 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ersatzansprüche können auch von jedem Gesellschafter, wenn dessen Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38 Abs. 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

(2) Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

(3)

(4)

(5)

§ 30i. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

§ 30j. (1) unverändert

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 48. (1) Die der Gesellschaft gegen die Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ansprüche können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling oder den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten geringeren Betrag erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt, oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38 Abs. 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

(2) Die Klage muß binnen eines Jahres von dem Tag der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

**2. Titel.
Erhöhung des Stammkapitals.**

§ 52. (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6) Die §§ 6, 6a und 10 sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden; bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen kann der Beschluß nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

§ 54. (1)

(2)

(3)

§ 59. und § 60. aufgehoben - Leerplatz im Gesetz

**2. Titel.
Erhöhung des Stammkapitals.**

§ 52. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die §§ 6, 6a, 10 und 10a sind auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß anzuwenden; bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen kann der Beschluß nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

§ 54. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Stammkapital kann jedoch unter den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine zugleich mit der Herabsetzung des Stammkapitals beschlossene Erhöhung des Stammkapitals, bei der Sacheinlagen nicht bedungen sind, wieder erreicht wird. § 181 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß.

§ 59. (1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust zu decken und Beträge in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet. Dieser Beschluß kann nur auf Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. § 54 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Herabsetzung des Stammkapitals ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Firmenbuch anzumelden. Das Gericht hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 1 über die Eintragung zu beschließen. Die §§ 183 und 185 bis 188 AktG gelten sinngemäß. Bei Anwendung des § 187 Abs. 2 AktG ist jedoch den bekannten Gläubigern eine unmittelbare Mitteilung zu machen.

(2) Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter und nicht dazu verwendet werden, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Diese Beträge dürfen in die Bilanz nur zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes und zur Einstellung von Beträgen in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt werden; dies ist nur zulässig, soweit die Einstellung im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.

§ 60. (1) Wird die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß § 59 in sinngemäßer Anwendung des § 188 AktG und zugleich mit der Herabsetzung des Stammkapitals eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Stammeinlagen übernommen, keine Sacheinlagen bedungen sind und wenn auf jede erhöhte Stammeinlage die Mindestzahlungen gemäß § 10 Abs 1 geleistet ist. Die Zahlung kann auch auf ein Bankkonto des Übernehmers eingezahlt werden, wenn die Bank sich für die Dauer der Verbindlichkeit der Übernehmserklärung unwiderruflich verpflichtet, den eingezahlten Betrag (samt Früchten) bei Nachweis der Eintragung der Kapitalerhöhung zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen; über dieses Guthaben kann der Übernehmer vor Ablauf der Frist des Abs. 2 nicht verfügen. Davon ausgenommen sind Verfügungen des Übernehmers zur Deckung von Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung. Das Guthaben ist nicht pfändbar. Der Nachweis der Übernahme der erhöhten Stammeinlagen und der Einzahlung ist dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet. Hat der Übernehmer erklärt, daß die Übernehmserklärung unverbindlich wird, wenn die Erhöhung des Stammkapitals nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetragen worden ist, so kann dieser Zeitpunkt frühestens für den sechzigsten Tag nach der Übernehmserklärung festgesetzt werden.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind unwirksam, wenn die Beschlüsse über die Herabsetzung des Stammkapitals und über die Erhöhung des Stammkapitals und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Firmenbuch eingetragen worden sind; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Klage gemäß

§ 41 anhängig ist oder eine zur Herabsetzung des Stammkapitals oder dessen Erhöhung beantragte behördliche oder gerichtliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse über die Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals sind gemeinsam in das Firmenbuch einzutragen.

(3) Die §§ 190 und 191 AktG sind sinngemäß anzuwenden.

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) ...

b) ...

c) ...

d) ...

e) ...

f) für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

aa) ...

bb) ...

g) ...

h) ...

i) ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

C. Besondere Bestimmungen für sonstige Verfahrensarten

I. Zahlungspflicht im Konkurs- und Ausgleichsverfahren

§ 22. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) für das Reorganisationsverfahren mit seiner Beendigung

(§ 17 Abs. 1 URG);

g) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

C. Besondere Bestimmungen für sonstige Verfahrensarten

I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

§ 22. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.

III. Konkurs- und Ausgleichsverfahren

III. Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
5	Eingabengebühren: a) ... b)	5	Eingabengebühren: a) unverändert b) unverändert	unverändert unverändert unverändert
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6	Pauschalgebühr: a) für das Konkursverfahren 1. ... 2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166 Abs. 1 und 167 KO); b)	6	Pauschalgebühr: a) für das Konkursverfahren 1. unverändert 2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO) b) unverändert c) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Beendigung (§ 17 Abs. 1 URG)	unverändert unverändert unverändert unverändert 5 vH der Entlohnung des Reorganisationsprüfers, mindestens jedoch 3.310 S